

6 €

Desertion, Flucht, Schutz

# Kriegsdienstverweigerung und Asyl

Hintergründe, Stellungnahmen, Rechtsgrundlagen

## Inhaltsverzeichnis

<i>Rudi Friedrich</i> <b>Einleitung</b>	3
<i>Dr. Jens Warburg</i> <b>Der Deserteur</b>	9
<i>Dr. Reinhard Marx</i> <b>Kriegsdienstverweigerung im Flüchtlingsrecht</b>	13
<i>Rachel Brett</i> <b>Internationale Standards zur Kriegsdienstverweigerung</b>	23
<b>Dokumentation</b>	
<i>UN-Menschenrechtsrat</i> <b>Entschließung zur Verweigerung des Militärdienstes</b>	30
<i>Europäische Union</i> <b>Qualifikationsrichtlinie (Auszüge)</b>	32
<i>Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte</i> <b>Urteil Bayatyan gegen Armenien (Auszüge)</b>	36
<i>Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte</i> <b>Urteil Ülke gegen Türkei (Auszüge)</b>	37
<i>UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR)</i> <b>Richtlinien zu Anträgen auf Flüchtlingsstatus bezüglich Militärdienst</b>	39
<i>UNHCR</i> <b>Auszug aus dem Handbuch 2011</b>	41

---

### Impressum

**Broschüre:**  
*Kriegsdienstverweigerung und Asyl*

Juli 2014

**Titelgestaltung:**  
Jürgen Tauras  
[www.taurasfotografie.de](http://www.taurasfotografie.de)

**Hrsg.:**  
Connection e.V. und  
Förderverein PRO ASYL

**Fotos:** Franz Nadler,  
Manfred Wegener und  
Rudi Friedrich

### Bezug über

**Förderverein  
PRO ASYL e.V.**  
Postfach 160 624  
D-60096 Frankfurt  
Tel.: 069 - 24 23 14 10  
Fax: 069 - 24 23 14 72  
[proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)  
[www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)

**Connection e.V.**  
Von-Behring-Str. 110  
D-63075 Offenbach  
Tel.: 069 - 82 37 55 34  
Fax: 069 - 82 37 55 35  
[office@Connection-eV.org](mailto:office@Connection-eV.org)  
[www.Connection-eV.org](http://www.Connection-eV.org)

**Einzelpreis: 6,00 €  
zzgl. Versandkosten**

## Einleitung

Etwa 300.000 Soldaten sind in den 1990er Jahren allein im ehemaligen Jugoslawien desertiert. Zehntausende von ihnen kamen nach Deutschland. Im Krieg zwischen Armenien und Aserbaidschan Anfang der 1990er Jahre sind in Teilen von Armenien über 90% der Rekruten der Einberufung zum Militär nicht gefolgt. Tausende US-Soldaten und –Soldatinnen entziehen sich jährlich dem Militär. Sie gelten, solange sie sich nicht dauerhaft dem Dienst entziehen als „unerlaubt abwesend“. Tausende Eritreer und Eritreerinnen verlassen jedes Jahr das Land, um der Rekrutierung zum Militär zu entgehen. Viele dieser Deserteure und Deserteurinnen suchen Schutz und Asyl, um der Verfolgung im Herkunftsland zu entkommen. Nur wenige von ihnen schaffen es nach Deutschland. Die Flucht durch mehrere Länder, ihre Probleme die Grenzsicherungen einer Festung Europa zu überwinden und eine Asylpolitik, die möglichst keinen Schutz für Flüchtlinge gewähren will, führt zum Tod Tausender. Wer dennoch die Grenzen überwindet, hofft hier auf Schutz, muss sich aber mit hohen Hürden für eine Anerkennung auseinandersetzen.<sup>1</sup>

Seit nun über 20 Jahren setzt sich *Connection e.V.* nicht nur für das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung ein, sondern auch dafür, dass Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus Kriegsgebieten Asyl erhalten. Das lehnen deutsche Behörden und Gerichte in aller Regel ab, weil sie allen Staaten das Recht zubilligen, die Wehrpflicht durchzusetzen, auch wenn es in dem Herkunftsland kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung gibt oder wenn den VerweigerInnen ein Einsatz im Krieg droht. „Für die traditionelle (...) asylrechtliche Rechtsprechung“, so Reinhard Marx in seinem Beitrag in dieser Broschüre, „stellte die zwangsweise Heranziehung zum Wehrdienst und die damit verknüpfte Sanktion wegen Kriegsdienstverweigerung und Desertion, selbst wenn sie von weltanschaulich totalitären Staaten ausgingen, (...) nicht schon für sich allein eine Verfolgung dar.“ Das führt dazu, dass immer wieder Verweigerer und Verweigerinnen abgeschoben und somit dem Militär in anderen Ländern ausgeliefert werden. Allerdings ist festzustellen: Die Rechtsprechung ist im Fluss. Selbst wenn es im Grundsatz keine Änderung gibt, und die Verfolgung von KriegsdienstverweigerInnen in der Regel nach wie vor nicht als Asylgrund gilt, so eröffneten sich in den letzten Jahren doch neue Möglichkeiten, Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz oder zumindest einen Abschiebeschutz zu erhalten.

Die Rechtslage dabei ist äußerst unübersichtlich. Wir wollen daher in diesem Artikel einen kurzen Überblick zu Möglichkeiten und Hinweise auf Entscheidungen zu einigen Schwerpunktländern geben. Darüber hinaus finden sich in der Broschüre ausführliche Hinter-

grundbeiträge und Dokumente zu Kriegsdienstverweigerung und Asyl.

### Ein emanzipativer Schritt wird geächtet

In dieser Broschüre setzen sich viele Beiträge mit der juristischen Auslegung internationaler Abkommen und Gerichtsentscheidungen auseinander. Für uns steht jedoch erst einmal die Person im Vordergrund, die Frauen

### Viele Deserteure und Deserteurinnen suchen Schutz und Asyl.

und Männer, die aus einer häufig ganz konkreten Situation heraus Nein sagen und sich dem Kriegsdienst entziehen, verweigern oder desertieren. Solch eine Entscheidung ist mutig, gerade angesichts drohender strafrechtlicher Konsequenzen und der meist damit einhergehenden Ächtung als Verräter. Die Kriegsdienstverweigerung oder auch Desertion hat aber eine weitere Bedeutung. Kriegsdienstverweigerer und Deserteure geben in den Gesellschaften, die an einem Krieg beteiligt sind, ein Beispiel für Handlungsmöglichkeiten außerhalb der Kriegslogik, die nur Verbündete und Feinde, nur die militärische Auseinandersetzung, den Kampf sieht. Sie zeigen auf, dass es zwar einen Zwang gibt, zum Militär zu gehen und dort zu bleiben, ihre Entscheidung sich aber nicht diesem Zwang unterordnet. Das Befehls- und Gehorsamsprinzip, ohne das das Militär mit seinen hierarchischen Strukturen nicht funktionieren würde, wird in Frage gestellt. Es ist ein Schritt der Emanzipation, bis hin zur Idee, den Krieg zu beenden. Auch wenn es nur wenige Fälle gab, bei denen allein die Zahl der Deserteure und Kriegsdienstverweigerer zumindest eine Ursache dafür war, den Krieg wirklich zu beenden, so wirkt ihr Beispiel doch in die Gesellschaft hinein.

Darüber hinaus ist ein solcher Schritt für viele auch die einzig mögliche Alternative, sich nicht an den Verbrechen eines Krieges zu beteiligen. Die Motive sind vielfältig und entsprechen nur selten denen, die hier in Deutschland als Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen verstanden werden, also einer generellen Ablehnung jeden Kriegseinsatzes. Die Motive von Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern beziehen sich viel stärker auf die konkrete Situation, den jeweils stattfindenden Krieg, wie Jens Warburg in seinem Beitrag ausführt. Sie achten dabei nicht auf internationale Konventionen, sondern nur auf ihr eigenes Gewissen.

### Beispiel Türkei

Die Türkei erkennt nach wie vor die Kriegsdienstverweigerung nicht an. Kriegsdienstverweigerer unterliegen einem Teufelskreis aus Einberufung, Verweigerung und

strafrechtlicher Verfolgung, der ein Leben lang andauern kann, da in der Türkei die Wehrpflicht erst dann als erfüllt angesehen wird, wenn der Militärdienst abgeleistet wurde.<sup>2</sup> Dies hat sich auch nicht durch Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte geändert, die in der Verfolgung von türkischen Kriegsdienstverweigerern eine Verletzung der Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung) und Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sehen. Die Urteile dokumentieren wir in Auszügen in dieser Broschüre.

In einem Asylverfahren in Deutschland wird zunächst geprüft, ob eine Verfolgung auf Grundlage des Artikels 16a Grundgesetz und der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vorliegt. Wie oben beschrieben, wird darüber ein grundsätzlicher Schutz für Kriegsdienstverweigerer praktisch ausgeschlossen. Das änderte sich auch nicht durch die Definitionen der Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union<sup>3</sup> in Bezug auf die GFK. Artikel 9 der Richtlinie schließt einen grundsätzlichen Schutz für Kriegsdienstverweigerer nach der GFK faktisch aus und bezieht einen möglichen Schutzstatus allein auf die Verweigerung völkerrechtswidriger Handlungen oder völkerrechtswidriger Kriege, wie Reinhard Marx in seinem Beitrag ausführt. Das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung, das der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Ausfluss des Artikels 9 der EMRK versteht, wird hierdurch nach wie vor nicht erfasst.

In einem zweiten Schritt wird der subsidiäre Schutz geprüft. Hiermit sollen auch Verstöße gegen Artikel 3 der EMRK erfasst werden, d.h. drohende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sowie Folter. Für Kriegsdienstverweigerer aus der Türkei ist hier auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 24. Januar 2006 hinzuweisen. Darin führt das Gericht aus: „Die zahlreichen Anklagen gegen den Antragsteller, die sich daraus ergebenden summierenden Effekte der Verurteilungen und der ständige Wechsel von Anklagen und Zeiten der Inhaftierung in Verbindung mit der Möglichkeit, dass er einer lebenslangen Strafverfolgung unterliegen könnte, stehen im Missverhältnis zu dem Ziel, die Ableistung seines Militärdienstes sicherzustellen. Sie sind eher einem Vorgehen zuzurechnen, das die intellektuelle Persönlichkeit des Antragstellers unterdrücken soll, um Gefühle von Angst, Schmerzen und Verwundbarkeit in ihm auszulösen, um ihn so zu demütigen und zu entwürdigen und um seinen Widerstand und Willen zu brechen. Das Leben im Geheimen, das mit einem ‚zivilen Tod‘ zu vergleichen ist, das der Antragsteller gezwungenermaßen aufnehmen musste, stand nicht in Übereinstimmung mit den Strafregelungen einer demokratischen Gesellschaft.“<sup>4</sup>

In Asylverfahren schlug sich diese Einschätzung in den nachfolgenden Jahren in einigen Fällen nieder. So sah das Verwaltungsgericht Dresden in einem Urteil in der türkischen Verfolgungspraxis von Kriegsdienstverweigerern ein Abschiebungshindernis: „Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 AufenthG, weil er als Kriegs-

dienstverweigerer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre.“<sup>5</sup> Es stellt sich in diesen Fällen jedoch die Frage, ob eine Verfolgung nach Art. 3 EMRK nicht der Definition des § 60 Abs. 2 AufenthG entsprechen würde und damit ein subsidiärer Schutz ausgesprochen werden müsste, entsprechend Artikel 4 AsylVerfG.

Zusätzlich wird in einem Asylantrag vom Bundesamt für Migration geprüft, ob Abschiebehindernisse vorliegen. Das Bundesamt für Migration verneint dies oft genug. Für Kriegsdienstverweigerer gibt es aber wichtige Anhaltspunkte für einen Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Dort wird ausgeführt: „Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.“ Das Gesetz verweist damit auf die Europäische Menschenrechtskonvention.

Wenn also ein Land die Menschenrechtskonvention ratifiziert hat, dem Asylantragsteller aber bei einer Abschiebung in das Herkunftsland trotzdem eine Menschenrechtsverletzung droht, soll ein Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz ausgesprochen werden.

Kriegsdienstverweigerer aus der Türkei können sich somit in einem Asylverfahren auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte berufen, der in der Strafverfolgung von Kriegsdienstverweigerern eine Verletzung des Artikels 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt hat. Eine Ausnahme könnte nach Artikel 15 der Konvention nur bestehen, wenn es sich um Kriegs- oder Nottfälle handelt. Da deutsche Behörden sich auch nicht an menschenrechtswidrigen Handlungen beteiligen dürfen, kann dies übrigens auch bei Ländern zutreffen, die die Europäische Menschenrechtskonvention nicht ratifiziert oder anerkannt haben.

Reinhard Marx weist in seinem Beitrag jedoch darauf hin, dass es zu dieser Frage bislang keine gesicherte Rechtsprechung gibt. Auch ist davon auszugehen, dass die Behörden im Asylverfahren in jedem Einzelfall prüfen werden, ob solch eine Verfolgung wahrscheinlich ist. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass das Bundesamt für Migration und mit einem Asylantrag befasste Gerichte prüfen werden, ob eine glaubwürdige Kriegsdienstverweigerung vorliegt entsprechend der Definition des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Hier wird es also darauf ankommen, dass der Kriegsdienstverweigerer ausführlich seine Motivation und Überzeugung darlegen kann, warum er den Dienst in der Armee ablehnt.

### Beispiel Eritrea

Seit mehr als 15 Jahren, dem Beginn des zweijährigen Krieges gegen Äthiopien 1998, ist die Situation für DeserteurInnen und KriegsdienstverweigerInnen in Eritrea dramatisch. Alle, Männer wie Frauen, unterliegen der Wehrpflicht. Schüler und Schülerinnen werden bereits im letzten Jahr ihrer Schulausbildung ein Militärlager

überstellt, um offiziell dort die Schule zu beenden, tatsächlich aber militärisch gedrillt zu werden. Einige Zeugen Jehovas, die den Kriegsdienst verweigert haben, sind seit fast zwei Jahrzehnten in Haft. Willkürliche und unbefristete Haft unter menschenverachtenden Bedin-

einen als Landesverrat und zum anderen als eine regimfeindliche Einstellung gesehen.“<sup>7</sup> In einer früheren Entscheidung hatte das Verwaltungsgericht Frankfurt im Falle eines eritreischen Deserteurs ausgeführt: „Der Kläger hat sofort im Anschluss an seine Zurück-



Demonstration in Frankfurt/M. 2009

gungen und Folter von DeserteurInnen sind an der Tagesordnung. Wehrpflichtige haben praktisch unbefristet Militärdienst zu leisten.<sup>6</sup>

Aufgrund dieser Verhältnisse fliehen jedes Jahr Tausende aus dem Land. Einige Hundert schaffen den Weg nach Deutschland und beantragen hier Asyl. Wird ihr Asylantrag tatsächlich behandelt, haben sie aufgrund der Lage im Herkunftsland gute Chancen, einen Flüchtlingsschutz zu erhalten. Die Verfolgung von Militärdienstentziehung oder Desertion wird von deutschen Behörden und Gerichten zwar nicht per se als Verfolgungsgrund anerkannt, aber die Tatsache, dass diese Handlungen vom eritreischen Regime als politische Gegnerschaft angesehen werden und besonders schwere Strafen zu erwarten sind, führen doch zu einer asylrechtlichen Anerkennung.

So erkannte das Verwaltungsgericht Gießen eine eritreische Militärdienstentzieherin im Januar 2014 als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylVfG an: „Die unerlaubte Ausreise und die Flucht der Klägerin vom Militärdienst würden von Seiten der eritreischen Regierung zum

schiebung nach Eritrea nicht nur mit einer Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung von dem überdies in der Regel zeitlich unbefristeten Nationaldienst zu gewärtigen. Vielmehr muss er auch mit verfolgungsrelevanten Maßnahmen des eritreischen Staates rechnen, die an die Tatsache anknüpfen, dass der Kläger mit dem Verlassen des Landes zugleich eine Wehrdienstentziehung begangen hat. Letztere wird in Eritrea, das nach wie vor vom ‚Primat des Militärs‘ beherrscht wird, nicht nur als Wehrdienstdelikt angesehen, sondern als Ablehnung des eritreischen Staatswesens überhaupt. Die strafrechtliche Ahndung erhält so auch einen politischen Sanktionscharakter. Ein Recht auf Wehrdienstverweigerung gibt es nicht; wer sich dem Wehrdienst entzieht, muss mit schweren Strafen und schwersten Misshandlungen rechnen. Dass der Kläger aus dem Wehrdienst geflohen ist und sich seitdem im Ausland aufgehalten hat, wird in Eritrea als Wehrdienstentziehung und Regimegegnerschaft angesehen und besonders hart geahndet werden.“<sup>8</sup>



## Beispiel USA: André Shepherd

Der US-Deserteur André Shepherd ging 2004 zur US-Armee und war im Anschluss an seine Ausbildung sechs Monate als Mechaniker für den Apache-Hubschrauber im Irak eingesetzt. Nach seiner Rückkehr aus dem Irak kehrte er zu seiner Einheit nach Deutschland zurück und setzte sich intensiv damit auseinander, wie das US-Militär im Irak gegen die Zivilbevölkerung vorgeht. Bevor er 2007 erneut im Irak eingesetzt werden soll, verließ er die Einheit und beantragte Ende 2008 schließlich in Deutschland Asyl.

Da er sich nicht als ein Kriegsdienstverweigerer ansieht, der jeden Kriegseinsatz ablehnt, er vielmehr insbesondere die Kriege im Irak und Afghanistan und die dortige Kriegführung des US-Militärs verweigert und somit ein Antrag auf Kriegsdienstverweigerung auch aussichtslos gewesen wäre, bezieht er sich im noch laufenden Asylverfahren auf die 2004 in Kraft getretene Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union<sup>9</sup>. Mit ihr sollen jene geschützt werden, die sich einem völkerrechtswidrigen Krieg oder völkerrechtswidrigen Handlungen entziehen und mit Verfolgung rechnen müssen.

Das Bundesamt für Migration lehnte seinen Asylantrag im März 2011 ab. Das daraufhin von ihm angerufene Verwaltungsgericht München vertagte kurzfristig die für Januar 2013 angesetzte Verhandlung und bat den Europäischen Gerichtshof um Prüfung, „ab welchem Grad der Verstrickung in militärische Auseinandersetzungen das Flüchtlingsrecht einem Angehörigen der Streitkräfte eine Desertion zugesteht, wegen der er bestraft wird.“ Der Europäische Gerichtshof wird im Juni 2014 eine Anhörung zu diesem Verfahren durchführen. Nach einer für 2015 zu erwartenden Entscheidung wird das Verwaltungsgericht München auf Grundlage des höchstrichterlichen Beschlusses das Asylverfahren von André Shepherd weiter verhandeln.

Der Fall von André Shepherd ist insofern bedeutsam, weil hier zum ersten Mal über einen Asylantrag entschieden wird, der sich explizit auf die Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union beruft. Der Fall ist zudem ein Politikum, da der Antragsteller US-Bürger ist und in einem Krieg eingesetzt worden ist, der von der damaligen rot-grünen Bundesregierung abgelehnt wurde.<sup>10</sup>

Das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof sieht vor, dass alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die Europäische Kommission zu den Vorlagenfragen des Verwaltungsgerichtes München Stellung beziehen. Auffällig an den Stellungnahmen ist, dass sie ausführlich darlegen, unter welchen Umständen ein Asylsuchender keinen Schutz erhalten soll. Die europäischen Regierungen, deren Stellungnahmen vorliegen, nennen eine ganze Reihe von Ausschlussgründen, die letztlich dazu führen, dass nur ein Bruchteil der Soldaten oder Soldatinnen, die sich aus Gewissensgründen gegen die Beteiligung an verbrecherischen Kriegshand-

lungen entscheiden, einen Flüchtlingsschutz erhalten könnten. Hier ein paar Beispiele dafür:

„Die Anwendbarkeit hängt davon ab, ob es um die Beteiligung an Handlungen geht, welche die Voraussetzungen des Art 12 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie erfüllen (Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke). (...) Ein Gebot der Berücksichtigung von subjektiven Gewissenskonflikten würde bedeuten, dass diese auch bei völkerrechtskonformen Einsätzen zu beachten wären. Dies ginge indes erheblich über die Ziele der Richtlinie hinaus.“<sup>11</sup>

„Die Angst des Einzelnen, wegen seiner Weigerung, den Militärdienst zu leisten oder seinen militärischen Pflichten nachzukommen, strafrechtlich verfolgt zu werden, stellt an sich keine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne der Flüchtlingsdefinition dar.“<sup>12</sup>

***Es wäre ein bedeutsames friedenspolitisches Signal, wenn klar definiert ist: Alle, die sich dem Einsatz im Krieg verweigern, erhalten Schutz und Asyl.***

„Ob der Beitrag einer Person zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit wesentlich ist oder nicht, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie z.B. der Größenordnung der Operation, den vom Betreffenden ausgeübten Tätigkeiten, seiner Stellung in den Streitkräften, der Art der von ihm auszuführenden Aufträge, der Frage, ob er eine Wahlmöglichkeit hatte (...). Unserer Auffassung nach ist eine persönliche Verantwortlichkeit des Klägers nicht begründet, da keine mittelbare, wesentliche und wissentliche Mitwirkung seinerseits an Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorliegt, sollten solche begangen worden sein.“<sup>13</sup>

„Das Vorbringen des Klägers zu seiner Befürchtung, in völkerrechtswidrige Handlungen verstrickt zu werden, ist ausreichend und jenseits vernünftigen Zweifels zu belegen, damit er Schutz genießen kann.“<sup>14</sup>

„Im vorliegenden Fall müssen die Gewissenskonflikte des Klägers jedoch die Begehung von Verbrechen betreffen, die unter die Ausschlussklauseln (Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie) fallen. Nur unter diesen strengen Voraussetzungen kann ein Deserteur den Schutz der Richtlinie suchen. Es setzt voraus, dass der Asylsuchende belegt, dass er Gefahr lief, persönlich an solchen Verbrechen beteiligt zu werden, sollte sich herausstellen, dass diese Verbrechen begangen wurden.“<sup>15</sup>

„Damit das Unterstützungspersonal vom Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 2 erfasst wird, muss dargelegt werden, dass eine Wahrscheinlichkeit/Erwartung vorliegt, dass es in der Zukunft verpflichtet sein würde, zur Begehung eines Verbrechens/einer Handlung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 in erheblicher und identifizierbarer Weise beizutragen. Bei dem Aufgabenbereich des Unterstützungspersonals (Fahrer, Köche, Mechaniker) ist es in der Praxis äußerst unwahrscheinlich, dass dieser Aspekt erfüllt sein wird.“<sup>16</sup>

„Nach den Kriterien zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Tätern, wie sie in Artikel 33 des Römischen Statuts festgehalten sind, ist ein Täter nur dann von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entbunden, wenn er gesetzlich verpflichtet war, den Anordnungen der betreffenden Regierung oder des betreffenden Vorgesetzten Folge zu leisten, der nicht wusste, dass die Anordnung rechtswidrig ist, und die Anordnung nicht offensichtlich rechtswidrig war. Zwar sind die Bestimmungen des Römischen Statuts im vorliegenden Fall nicht anwendbar, sie können hier aber durchaus als Orientierung dienen.“<sup>17</sup>

Ganz unabhängig davon, dass auch die verschiedenen Stellungnahmen unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten und Definitionen eröffnen: Wie soll denn ein Soldat, der sich in einer konkreten Situation im Militärdienst befindet – oder diese Situation im Einsatz zu erwarten hat – die zu erwartende Begriffsbestimmung, die zu erwartenden Ausschlussgründe in Erwägung ziehen.

Wir müssen hier deutlich unterscheiden. Bei der Strafverfolgung völkerrechtswidriger Handlungen durch den Internationalen Strafgerichtshof muss dieser die persönliche Verantwortung nachweisen. Ein Soldat hingegen, der in Erwartung, dass er sich bei einem zukünftigen Einsatz an völkerrechtswidrigen Handlungen beteiligen müsste und deshalb die Armee verlässt und Asyl sucht, darf nicht dazu verpflichtet werden, konkrete Beweise vorzulegen. Eine Glaubhaftmachung muss völlig ausreichen.

Für André Shepherd war klar, dass er als leitender Mechaniker für die Flug- und Kampffähigkeit der Apache-Hubschrauber verantwortlich war und er erfuhr über die Medien, wie Apache-Hubschrauber beispielsweise in Falludscha gegen die Bevölkerung eingesetzt wurden. Vor einer Entscheidung konnte er nicht klären, ob genau der Hubschrauber, den er wartete, zu einem solchen Einsatz geschickt wird. Obendrein unterlag der konkrete Einsatz auch nicht seiner Verantwortung, wohl aber die Kampffähigkeit der eingesetzten Hubschrauber. Seine Gewissensentscheidung war hier eindeutig: Er wollte nicht mehr in die Lage gekommen, aufgrund eines Befehls daran beteiligt zu sein. Und dafür blieb ihm nur die Flucht aus dem Militär. Eine Befehlsverweigerung wäre unweigerlich strafrechtlich verfolgt worden.

Auch eine Einschränkung nur auf diejenigen Soldaten, die unmittelbar in das Kampfgeschehen eingebunden sind, darf nicht erfolgen. Damit würde, so Reinhard Marx in seinem Beitrag, „einerseits die Gewissensnot derjenigen, die durch militärische Anweisungen zu Handlungen verpflichtet werden, die einen Beitrag zu Kriegsverbrechen leisten können, außer Acht“ gelassen. „Andererseits würden völkerrechtliche Normen, die den Schutz vor Kriegsverbrechen zum Gegenstand haben, in ihrer Wirkung und Anerkennung geschwächt.“

Der Zeitpunkt und die Situation, zu denen sich ein Soldat oder eine Soldatin der eigenen persönlichen Verantwortung stellt und desertiert und die juristische Aufarbeitung in einem Asylverfahren fallen auseinander. Ein Soldat muss diese Entscheidung im Militär treffen, dem er als Befehlsempfänger unterstellt ist und er

muss diese Entscheidung zu einem Zeitpunkt treffen, in dem er noch nicht sicher weiß, wie sich der Einsatz entwickeln wird. Ein Soldat macht seine Entscheidung von der eigenen Erfahrung und Erwartung über die Kriegführung abhängig, auf der Grundlage seiner eigenen Normen und Werte. Der spätere juristische Diskurs bezieht sich hingegen auf einen nachträglichen Wissensstand und befasst sich mit abstrakten Regelungen, die in zwischenstaatlichen Abkommen und Richtlinien entwickelt wurden. Sie sollten vor allem dazu dienen,

**Rudi Friedrich** ist Maurer und Soziologe. Seit 1993 ist er Geschäftsführer für Connection e.V. in Offenbach. Der Verein unterstützt Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus Kriegsgebieten. Connection e.V. erhielt 1996 den Aachener Friedenspreis, 2001 den Siegmund-Schultze Förderpreis und 2009 den Förderpreis der Martin-Niemöller-Stiftung.

staatliches Handeln zu sanktionieren, werden hier aber scheinbar auf die konkrete Situation eines Flüchtlings umgebrochen.

Die Folge ist, dass die von den Staaten eingereichten Stellungnahmen im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof vor allem das jeweilige staatliche Handeln legitimieren und damit das Flüchtlingsrecht faktisch eingeschränkt werden soll. Aus der staatlichen Sicht spricht gegen die Schutzgewährung eines Deserteurs immer auch die Legitimierung des eigenen militärischen Handelns. Sich dem Dienst zu entziehen oder auch zu desertieren, stellt die Funktionsfähigkeit des Militärs in Frage. Kein Staat will dies akzeptieren. Wir können gespannt sein, wie der Europäische Gerichtshof letztlich entscheidet.

## Fazit

Es wäre ein bedeutsames friedenspolitisches Signal, wenn klar definiert ist: Alle, die sich dem Einsatz im Krieg verweigern, erhalten Schutz und Asyl. Wir sind noch weit davon entfernt, dass dies Wirklichkeit wird. Aber jeder einzelne Fall, in dem es uns gelingt, einen Kriegsdienstverweigerer oder eine Deserteurin vor der Abschiebung zu schützen, ist ein Erfolg. Und in der Tat können wir dies oft erreichen, wenn wir politischen Druck von unten aufbauen, die bisher bestehenden rechtlichen Möglichkeiten nutzen und die Betroffenen ausreichende Unterstützung erhalten. Ein Beitrag dafür soll diese Broschüre leisten. ■

## Fußnoten

- 1 Bevor überhaupt ein Asylverfahren in Deutschland durchgeführt wird, wird vom Bundesamt für Migration nach der Verordnung Dublin III (Verordnung (EU) 604/2013) geprüft, ob aufgrund des Fluchtweges ein anderes Land für die Asylantragstellung zuständig ist. Die Verordnungen regeln die Zuständigkeit für Asylverfahren zwischen den europäischen Mitgliedsstaaten. Asylanträge von Asylsuchenden, die über Italien, Ungarn, Polen etc. in die EU eingereist sind, finden

## Rudi Friedrich: Einleitung

- dadurch in Deutschland keine Beachtung. Ohne Anhörung ihrer Fluchtgründe sind die Asylsuchenden von Abschiebung bedroht.
- 2 Zu Ausnahmeregelungen, Freikauf usw. siehe [www.Connection-eV.org/article-1609](http://www.Connection-eV.org/article-1609)
  - 3 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz. Auszüge siehe Seite 32ff
  - 4 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Pressemitteilung vom 24.01.2006 zur Entscheidung Ülke v. Turkey, application no. 39437/98. Auszüge siehe Seite 37
  - 5 Urteil des VG Dresden vom 5. Mai 2008, AZ A 4 K 36065/05
  - 6 Ausführlich dazu: Connection e.V. und Pro Asyl (Hrsg.): Eritrea – Desertion, Flucht & Asyl, Offenbach und Frankfurt, September 2010
  - 7 Verwaltungsgericht Gießen: Urteil vom 9. Januar 2014. AZ 6 K 652/13.Gl.A.
  - 8 Verwaltungsgericht Frankfurt: Urteil vom 12. August 2013. AZ 8 K 2202/13.F.A
  - 9 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011, ebd.
  - 10 Gleichwohl leistete Deutschland zahlreiche Unterstützungsleistungen wie Gewährung von Überflugrechten für US-Flugzeuge, deutsche Soldaten wurden zur Bewachung der US-Kasernen abgestellt. Die Bundeswehr stellte der Türkei Patriot-Abwehrraketen zur Verfügung, in Kuwait stationierte sie eine Einheit mit ABC-Schutzpanzern. Vgl. Berliner Zeitung vom 2. Februar 2006
  - 11 Regierung der Bundesrepublik Deutschland: Stellungnahme in der Rechtssache C-472/13 vom 11. Dezember 2013
  - 12 Hellenische Republik: Erklärung zur Vorabentscheidungssache C-472/13 vom 16. Dezember 2013
  - 13 dito
  - 14 dito
  - 15 dito
  - 16 Schriftliche Erklärung des Vereinigten Königreichs vom 17. Dezember 2013
  - 17 Europäische Kommission: Schriftsatz in der Rechtssache C-472/13 vom 10. Dezember 2013



## Der Deserteur

Was ist ein Deserteur? Was versteht das Militär darunter und weshalb gilt die Desertion als ein schwerwiegendes Verbrechen? Hier wie dort wird man sich nicht des Eindrucks erwehren können, dass die Figur des Deserteurs nicht eindeutig zu bestimmen ist. Diese Empfindung verstärkt sich noch, wenn es darum geht, sich dem Deserteur aus seiner Sicht, also der Perspektive der Selbstdeutung zu nähern. Spätestens dann wird deutlich, dass es *den* Deserteur nicht gab, nicht gibt und wohl auch nicht geben wird.

Nur Soldaten können zu Deserteuren werden. Die Desertion gilt als ein strafbares Delikt, weil sie im engen Zusammenhang mit Rechten steht, die in verschiedenen Gesetzeswerken<sup>1</sup> zu den grundlegenden Menschenrechten gezählt werden, den Soldaten aber versagt bleiben: Das Recht auf körperliche, sowie auf geistige Unversehrtheit und das

***Desertion gilt als ein strafbares Delikt, weil sie im engen Zusammenhang mit Rechten steht, die in verschiedenen Gesetzeswerken zu den grundlegenden Menschenrechten gezählt werden, den Soldaten aber versagt bleiben.***

Recht auf persönliche Freiheit. Die Figur des Deserteurs lässt sich im ersten Zugriff einfach bestimmen. Der Deserteur ist ein Soldat, der sich eigenmächtig und dauerhaft dem Dienst entzieht. Von anderen Eigenmächtigkeiten der Soldaten unterscheidet sich die Desertion vor allem dadurch, dass der betreffende Soldat nicht beabsichtigt, wieder seinen Dienst anzutreten. Deserteure sind deshalb auch von Soldaten zu unterscheiden, die lediglich vorübergehend den unmittelbaren Kontroll- und Machtbereich des Militärs verlassen haben, die also nicht zum befohlenen Zeitpunkt in der Kaserne oder auf dem Schiff eintreffen oder unerlaubt ihren Posten verlassen haben. Während die Desertion grundsätzlich als ein Verbrechen gewertet wird, werden solche temporären Abwesenheiten wesentlich milder beurteilt: Sie können als Dienstvergehen aufgefasst werden. Freilich, wie erkennt man, dass sich ein Soldat quasi für immer entschlossen hat, der Truppe fern zu bleiben? Diese Frage ist ein Einfallstor für Interpretationen. In den einzelnen Streitkräften haben sich unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe entwickelt, diese Eigenmächtigkeiten ihrer Soldaten zu bewerten. Auch unterscheiden sich zwischen den einzelnen Streitkräften die Verfahrensregeln zum Teil erheblich. Der Grund für diese Interpretationsvielfalt ist naheliegend. Wenn das Militär den flüchtigen Soldaten ergreift, muss es sich entscheiden, ob es ihm eine der schwerwiegendsten Verfehlung, die das Militär kennt, zur Last legt. Sollte es sich entscheiden, dass es sich bei seinem Handeln nicht lediglich um ein Dienstvergehen handelt, kann es die betreffenden Soldaten nicht mehr mit mehrtägigem Arrest oder Degradierung

bestrafen, sondern nur mit Höchststrafen. Deserteuren droht langjährige Haft oder gar der Tod.

Der Deserteur entzieht sich dem Militärdienst. Die Desertion gilt als umso schwerwiegender je mehr sie als eine Gefahr für die Einsatzfähigkeit der Truppe interpretiert wird. Sie wird als ein Vertrauensbruch wahrgenommen und damit als eine Handlung, die jede soziale Beziehung in Frage stellt. Für Institutionen wie Familien, stellt ein Vertrauensbruch eine Belastung dar. Für Organisationen, wie das Militär, bedeutet dagegen ein solcher Vertrauensbruch immer gleich die Infragestellung seiner Handlungsfähigkeit. Dies liegt entscheidend an der Aufgabenstellung des Militärs: Es soll Situationen bewältigen, deren Kennzeichen tödliche Unsicherheit

sowie Kontingenz sind, und die permanent die gegebenen Organisationsstrukturen unter Stress setzen. Gewissheit ist folglich im Krieg ein rares Gut und wenn die Soldaten und ihre Vorgesetzten sich einander nicht vertrauen - und das heißt zumindest, dass sie das tun, was ihnen befohlen

wurde - dann werden sie im Gefecht nicht gemeinsam kämpfen, sondern fliehen. Deshalb gelten Desertionen als ein Angriff auf die Handlungsfähigkeit der Organisation und werden kategorial mit dem Verrat verbunden. Dies erklärt den hohen Verfolgungsdruck dem sich Deserteure ausgesetzt sehen. Die Vielzahl negativer Attribute, die auf Deserteure angewendet werden, zeugen obendrein von der großen Wut, die ihre Handlungen sowohl bei ihren vormaligen Kameraden als auch bei ihren Vorgesetzten auslösen können. Da ist von Verrätern, von Kameradenschweinen, von Drückebergern, von Schwächlingen, von Feiglingen und summa summarum von Verbrechern die Rede. Bis vor wenigen Jahren galten auch in der Bundesrepublik solche Charakterisierungen für Deserteure als durchaus angemessen. Erst mit der in den 80er Jahren einsetzenden historischen Aufarbeitung des Schicksals der Wehrmachts-Deserteure haben sich öffentlich andere Sichtweisen etablieren können. Das ändert freilich nichts daran, dass in anderen Staaten weiterhin die Desertion vor allem unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensbruchs und des Verrats thematisiert wird.

Die Desertion tritt nicht nur bei bestimmten Streitkräften auf und sie ist auch nicht an ihre gegenwärtige Organisationsstruktur gebunden. Das Phänomen der Desertion ist ubiquitär und der Deserteur ist keine historisch neue Figur. Er trat und tritt vielmehr immer dann auf, wenn es militärischen Verbänden gelang bzw. gelingt, gegenüber seinen Angehörigen als Kontroll- und Disziplinarmacht aufzutreten, die von ihnen auch dann die Ausführung von Befehlen verlangen kann,

## Jens Warburg: Der Deserteur

wenn der betreffende Angehörige nicht bzw. nicht mehr bereit ist, diese auszuführen. Desertionen zeigen die weitgehende Entrechtung der einzelnen Soldaten an. Wie zentral diese Entrechtung ist, zeigt ein Blick in die europäische Militärgeschichte. Noch bis Ende des 16. Jahrhunderts konnten sich Söldner auf kollektive Rechte berufen. Unter Berufung auf diese Rechte schlossen

sich die Söldner häufig zusammen und äußerten ihren Unmut gegenüber ihren Kriegsherren, indem sie den weiteren Dienst von der Erfüllung ihrer Forderungen abhängig machten. Meutereien waren damals ein von den Kriegsherren gefürchtetes, endemisches Phänomen unter den Söldnertruppen. Nach einem sich über Jahrzehnte hinziehenden Prozess des Entzugs dieser



kollektiven Rechte, der zugleich auch für das Erstarren der Disziplinarmacht der Vorgesetzten steht, meuterten die Soldaten zwar nur noch selten, doch dafür wurden die Desertionen im 17. und vor allem im 18. Jahrhundert umso häufiger. Für die Flucht aus dem Militär ist die Übermacht der Militärorganisation gegenüber den einzelnen Militärangehörigen verantwortlich und als Massenphänomen signalisiert sie den Zusammenbruch der Disziplinarmacht. Der Blick auf die Geschichte und auf die Gegenwart lehrt, dass die Neigung zur Desertion unter den Soldaten umso geringer ist, je mehr sie Chancen sehen bzw. die Hoffnung haben, dass innerhalb der Organisation ihr Unmut gegenüber den bestehenden Verhältnissen gehört wird.<sup>2</sup> Wenn den Soldaten obendrein für eine legale Aufkündigung ihres Dienstverhältnisses die Hürden nicht allzu hoch gelegt werden, ist die Desertion weitgehend unbekannt. Wo all dies nicht gegeben ist, bleibt die Desertion ein großes Problem der jeweiligen Militärorganisation. Eine solche Situation liegt beispielsweise in Eritrea vor, dem Land, aus dem vermutlich derzeit weltweit die meisten Deserteure fliehen. Ende des Jahres 2009 waren über 200.000 eritreische Staatsangehörige von der UN als Flüchtlinge registriert. Damit gehört Eritrea zu den Staaten, aus denen die meisten Flüchtlinge stammen. Flüchtlinge werden von der amtierenden Regierung grundsätzlich als Verräter und Deserteure angesehen. Dass tatsächlich unter ihnen sehr viele Deserteure und Deserteurinnen zu finden sind, dafür ist der sogenannte Nationaldienst verantwortlich. Ihm unterliegen prinzipiell alle Männer und alle Frauen und aufgrund des seit 2000 herrschenden Ausnahmezustands kann er für Männer sogar unbefristet angeordnet werden. In Eritrea gibt es keine legale Möglichkeit, den Dienst zu verweigern, denn die Regierung sieht es als Pflicht aller Eritreer an, sich bedingungslos den Streitkräften und damit für den möglichen Krieg gegen Äthiopien zur Verfügung zu stellen. Wer versucht, sich dem Dienst zu entziehen, der auch die Möglichkeit einschließt, in den Fabriken der Streitkräfte zu arbeiten, dem droht Folter und Lagerhaft unter oft tödlichen Bedingungen.<sup>3</sup>

Wenn man sich dem Phänomen der Desertion aus Sicht der Handelnden nähert, ist abermals als ein gemeinsames Kennzeichen von Deserteuren auszumachen, dass sie sich zur Flucht entschließen, weil sie sich nicht länger der Übermacht der Organisation aussetzen bzw. sich ihr entziehen wollen. Hiermit hören allerdings ihre Gemeinsamkeiten auch schon wieder auf. Bereits der Entschluss zur Desertion ist meist ein individueller. Selbst wenn die Desertion ein Massenphänomen ist, basiert sie selten auf kollektiven Absprachen. Wie in der Vergangenheit führen kollektive Absprachen unter Soldaten eher zur Meuterei, also zu Befehlsverweigerungen innerhalb des Militärs. Obwohl sich sehr wohl immer wieder auch einzelne Soldaten mit einem oder weiteren Soldaten zur Desertion entschließen, neigen die einzelnen Deserteure dazu, die Individualität ihrer Entscheidung zu betonen und auf ihre je eigenen Motive hinzuweisen.

Wenn man versucht, etwas zu den Selbstbildern von Deserteuren zu sagen, lässt sich das am ehesten über negative Setzungen leiste, also über die Beschreibung dessen, was Deserteure nicht sind.

Deserteure sehen sich nicht als Märtyrer, sie wollen also durch ihre Flucht kein Zeugnis ablegen. Dies liegt nicht nur daran, dass sie ihre Entscheidung im

### *Als Massenphänomen signalisiert die Desertion den Zusammenbruch der Disziplinarmacht.*

Verborgenen treffen müssen. Denn auch nach ihrer Flucht bekennen sich die wenigsten Deserteure zu ihrem Handeln. Sie gehen davon aus, dass sie auch dort, wohin sie fliehen, kaum auf Anerkennung für ihre Flucht hoffen dürfen und ihre Entscheidung mit einem Makel versehen wird. Mehr noch, sie empfinden häufig selber Scham über ihre Flucht. So können sie weiterhin derart mit der militärischen Normenwelt verbunden sein, dass sie ihre Flucht mit Versagensgefühlen verbinden, weil sie ihre Tat als unmännlich auffassen. Basis für diesen Selbstvorwurf bildet das Wissen der Deserteure, die Konfrontation mit der Macht des Militärs gescheut zu haben. Deserteure sehen sich selber äußerst selten als Helden — das lässt sich freilich auch für die allermeisten Soldaten sagen.

Deserteure können Kriegsdienstverweigerer sein, jedoch selten in dem Sinne, wie die Kriegsdienstverweigerung in der deutschen Rechtsprechung definiert wird. Die wenigsten Deserteure fassen ihre Flucht als Folge einer Gewissensentscheidung auf, die ihnen ihre Beteiligung an jedem Krieg verbietet. Deserteure sind also in aller Regel keine Pazifisten, sondern entscheiden sich überwiegend situativ zur Flucht. Deshalb müssen sie ihren Vorgesetzten vor ihrer Flucht auch nicht als schlechte Soldaten aufgefallen sein. Deserteure lehnen nicht unbedingt das Militär in toto und das Führen von Kriegen ab. Dies wird nicht zuletzt an der Figur des Überläufers deutlich, der ja zugleich ein Deserteur ist. In diesen Fällen endet mit der Desertion nicht ihr militärisches Engagement, sondern es wird faktisch in den Reihen des vormaligen Gegners fortgesetzt.

Deserteure können sich nach ihrer Flucht weiterhin mit ihren ehemaligen Kameraden verbunden fühlen. Sie entwerfen nicht unbedingt ihre vormaligen Kameraden, sondern im Mittelpunkt ihrer Kritik stehen in diesen Fällen die jeweiligen politischen und militärischen Führungen. Aus ihrer Perspektive sind hier die Verantwortlichen für ihre Flucht zu finden.

Wenn Deserteure dem Machtbereich des sie verfolgenden Militärs entkommen sind, treten sie selten als Akteure gemeinsam auf. Die höchst unterschiedlichen und mitunter auch schambesetzten Motive, die sie zur Flucht getrieben haben, erschweren solche Zusammenkünfte. Wenn sich Deserteure in Gruppen zusammenfinden, dann überwiegend vor dem Hintergrund, dass sie sich, wie beispielsweise die Deserteure der Wehrmacht, diskriminiert fühlen. Auch der anhaltende

## Jens Warburg: Der Deserteur

Verfolgungsdruck, wie ihn derzeit US-amerikanische Deserteure in Kanada spüren, begünstigt, dass sie sich gemeinsam treffen und ihr Anliegen öffentlich vertreten, zumal sie sich dem Zwang ausgesetzt sehen, dass sie ihr Handeln gegenüber denjenigen legitimieren müssen, bei denen sie Aufnahme gefunden haben. Solchen

**Dr. Jens Warburg** forscht zu den Schwerpunkten Soziologie des Krieges, Militärsoziologie, Sozialpsychologie, Sozial- und Kulturtheorie. Jüngste Veröffentlichung: Armanski, Gerhard/Warburg, Jens: Warum die NATO den Krieg in Afghanistan nicht gewinnen wird. In: Prokla, Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, Heft 162, Berlin, Westfälisches Dampfboot

Zusammenschlüssen gehen gemeinsame Reflexionen voraus und können zu einer Vereinheitlichung ihrer Kritik am jeweiligen Militär und Krieg führen, die es zum Zeitpunkt ihrer Flucht so nicht gegeben haben muss. Nahmen sich zuvor die Deserteure vorwiegend als Getriebene wahr, können sie sich nun möglicherweise selber in der Figur des Deserteurs positiv anerkennen.<sup>4</sup>

Erst in diesem Fall ist der Deserteur mehr als nur das Ergebnis einer Fremddeutung, die sich aus einem

bestimmten, als Fehlverhalten interpretierten Handeln von Soldaten, ergibt. Für diese Deserteure wird dann ihre Flucht ein Teil ihres Selbstbildes, in dem sich ihr Protest gegen zumindest einen bestimmten Krieg und gegen als ungerecht empfundene Verhältnisse beim Militär ausdrückt. ■

## Fußnoten

- 1 So wird im Artikel 3 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der UN von 1948, postuliert: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“ (Siehe [www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html](http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html), Zugriff 22.8.11). Eine ähnliche Aussage wird in Artikel 2 des Grundgesetzes formuliert (siehe [www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_2.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html), Zugriff 22.8.11). Und im Artikel 11-63 der „Charta der Grundrechte der Union“ ist zu lesen: „Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.“ (Siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2004:310:0041:0054:DE:PDF>, Zugriff: 22.8.11)
- 2 Zur Geschichte der Desertion sei hier verwiesen auf Bröckling, Ulrich/Sikora, Michael (Hrsg.) (1998): Armeen und ihre Deserteure. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- 3 Detaillierte Angaben zur Situation in Eritrea und den Deserteuren sind zu finden in Connection e.V., Förderverein Pro Asyl, Eritreische Antimilitaristische Initiative (Hrsg.) (2010): Eritrea. Desertion, Flucht und Asyl. Offenbach.
- 4 Ein solcher Prozess wird beispielsweise beschrieben in Key, Joshua (2007): Ich bin ein Deserteur. Hamburg: Hoffmann und Campe.



## Kriegsdienstverweigerung im Flüchtlingsrecht

### 1. Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen im Völkerrecht

Eine Betrachtung der Kriegsdienstverweigerung im Flüchtlingsrecht nimmt ihren Ausgang bei der Frage, ob und in welchem Umfang im Völkerrecht das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist. Allgemein hat sich dieses im Völkerrecht bislang nicht durchsetzen können,<sup>1</sup> obwohl das Recht auf Gewissensfreiheit allgemein anerkannt ist (Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte - IPbPr). Die Ausübung dieses Rechts kann jedoch eingeschränkt werden. Allerdings setzt sich im Völkerrecht, insbesondere in den Vereinten Nationen und regionalen Menschenrechtssystemen zunehmend die Anerkennung eines Rechts auf Kriegsdienstverweigerung durch. Bereits mit Resolution 1989/59 hatte die Generalversammlung das Recht eines jeden Menschen anerkannt, im Rahmen der in Art. 18 IPbPr garantierten legitimen Ausübung des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Gewissensgründen den Wehrdienst zu verweigern. Die frühere Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen hatte mit den Resolutionen 1995/83 vom 8. März 1995 und 1998/77 vom 22. April 1998 ebenfalls das Recht auf Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen anerkannt. Der Ausschuss für Menschenrechte hat in seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 22 zu Art. 18 IPbPr vom 30. Juli 1993 festgestellt, dass aus dieser Norm ein Recht auf Wehrdienstverweigerung abgeleitet werden kann. Darüber hinaus erkennt er eine Verletzung von Art. 18 Abs. 3 IPbPr, wenn der Verweigerer entgegen seiner echten religiösen Überzeugung zum Wehrdienst gezwungen wird.<sup>2</sup>

Auch in der europäischen Rechtsentwicklung wird die Wehr- und Kriegsdienstverweigerung anerkannt. So hat die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unter Berufung auf den Auslegungsgrundsatz der dynamischen Auslegung der Konventionsbestimmungen abweichend von der Spruchpraxis der früheren, 1997 abgeschafften Kommission entschieden, dass Beschwerdeführer, die gegen ihre Heranziehung zum Wehrdienst religiöse oder andere Gewissensgründe geltend machten, durch Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt seien. Würde ihnen kein angemessener alternativer Dienst angeboten, sei der Eingriff in die Re-

ligionsfreiheit nach der Konvention nicht gerechtfertigt.<sup>3</sup> Das Verfahren gab keinen Anlass, sich mit dem Refoulementcharakter<sup>4</sup> von Art. 9 EMRK auseinanderzusetzen. Die Kommission hatte hingegen früher wiederholt Beschwerden von Kriegs- und Wehrdienstverweigerern behandelt und eine isolierte Berufung auf Art. 9 EMRK in Abschiebungsfällen verneint. Diese Position kann nach der grundsätzlichen Klärung durch die Große Kammer möglicherweise nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Kommission hatte im Fall eines ägyptischen Deserteurs, der seine Weigerung, am Kriegseinsatz gegen Israel teilzunehmen, mit seiner pazifistischen Gesinnung begründet hatte, zunächst auf Art. 3 EMRK verwiesen und überdies darauf hingewiesen, dass nicht jede Dienstleistung militärischen Charakters als unzulässige *Zwangsarbeit* im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Buchst. b) EMRK anzusehen sei. Daraus zog die Kommission den Schluss, dass die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Wehrdienstleistung grundsätzlich vereinbar mit den Bestimmungen der Konvention sei und deshalb seine Abschiebung nach Ägypten keine Verletzung von Art. 3 EMRK begründen könne.<sup>5</sup> Demgegenüber äußert die Große Kammer Zweifel, dass damit der wirkliche Sinn und Zweck von Art. 4 Abs. 2 Buchst. b) EMRK erfasst werde. Angesichts der dynamischen Entwicklung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung könne nicht mehr festgestellt werden, dass diese Norm den Ausschluss des konventionsrechtlichen Schutzes von Kriegsdienstverweigerern rechtfertigen könne.<sup>6</sup>

Festgehalten werden kann damit, dass die Rechtsprechung zum konventionsrechtlichen Schutz wegen der dynamischen Entwicklung der internationalen Staatenpraxis im Fluss ist, eine Entwicklung hin zu einem Refoulementverbot des Art. 9 EMRK aber erst in Anfängen zu beobachten ist. Die Kommission hatte bereits früher festgestellt, die Bestrafung eines Deserteurs könne *diskriminierenden Charakter* annehmen, wenn die Behörden des Heimatstaates damit die politische Überzeugung des Deserteurs, seine Religion oder seine Rasse treffen wollten, sodass in diesem Fall seine Abschiebung Art. 3 EMRK verletze.<sup>7</sup> Der Gerichtshof hat im Falle eines tschetschenischen Kriegsdienstverweigerers, der wegen seines Einsatzes in der tschetschenischen Armee im ersten Tschetschenienkrieg durch russische Behörden eine Art. 3 EMRK zuwiderlaufende Behandlung befürchtete, die Beschwerde für zulässig erklärt. Dabei hatte die niederländische Regierung eingewandt, der Beschwerdeführer könne in anderen Landesteilen der Russischen Föderation Schutz erlangen. Dagegen hatte der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er durch den russischen Geheimdienst und damit landesweit verfolgt werde.<sup>8</sup> Die obergerichtliche Rechtsprechung beurteilt die Frage, ob die EMRK ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung enthält, kontrovers. Einerseits wird vertreten, dass die Abschiebung in ein Land, das ein Recht auf Kriegsdienstver-

**Festgehalten werden kann, dass die Rechtsprechung wegen der dynamischen Entwicklung der internationalen Staatenpraxis im Fluss ist.**



weigerung nicht kenne, nicht Art. 9 EMRK verletze.<sup>9</sup> Demgegenüber geht die Gegenmeinung davon aus, dass eine Einberufung zum Wehrdienst verbunden mit der Gefahr, bei der Ableistung des Grundwehrdienstes unmenschlich behandelt zu werden, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG begründen könne. Dem Betroffenen sei es aber zuzumuten, nach Mitteln und Wegen zu suchen, der Einberufung nicht Folge zu leisten. Damit werde dem Betroffenen kein nach hiesi-

### **Bereits in seiner ersten grundlegenden asylrechtlichen Entscheidung hatte das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, es müssten besondere Umstände die Beachtlichkeit der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht begründen können.**

gem Rechtsverständnis strafbares Verhalten angesonnen. Es erscheine vielmehr nicht unzumutbar, von dem Betroffenen zu erwarten, dass er sich wie ein Großteil der russischen Wehrpflichtigen verhalte, sich also gewissermaßen an den in seinem Herkunftsland gegebenen Verhältnissen und Gepflogenheiten ausrichte.<sup>10</sup>

Es verwundert angesichts dieser völkerrechtlichen Ausgangslage nicht, dass sich die Staaten gegenüber dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung als Fluchtgrund zurückhaltend verhalten. Dies gilt in Besonderheit für die Bundesrepublik Deutschland. Zwar hatte der Bundesgerichtshof bereits 1977 in seiner auslieferungsrechtlichen Rechtsprechung das Kriegsdienstverweigerungsrecht grundsätzlich anerkannt. Danach sei eine Auslieferung unzulässig, wenn sie dazu führe, dass der Verfolgte unmittelbar nach der Strafverbüßung, noch ehe er den ersuchenden Staat wieder verlassen könne, zum Wehrdienst mit der Waffe herangezogen werde und falls er aus Gewissensgründen diesen Dienst verweigere, Bestrafung zu gewärtigen habe.<sup>11</sup> Demgegenüber gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das in Art. 51 UN-Charta anerkannte Recht zur Organisation der Selbstverteidigung zu den originären und souveränen Rechten eines jeden Staates.<sup>12</sup> Dieses Recht erlaube es den Staaten, die Wehrpflicht ihrer Bürger als *staatsbürgerliche Pflicht* einzuführen und die Erfüllung dieser Pflicht durch Strafandrohungen zu sichern.<sup>13</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hat darüber hinaus unter ausführlicher Auseinandersetzung mit der auslieferungsrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zwar Zweifel daran geäußert, ob der Schutz aus Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz (GG) so weit reiche, dass deutsche Stellen durch Überstellung eines Ausländers an sein Heimatland nicht daran mitwirken dürften, dass dieser gegen sein Gewissen zur Ableistung des Militärdienstes gezwungen werde. Eine Entscheidung dieser Frage könne indes auf sich beruhen. Jedenfalls sei dem Kriegsdienstverweigerer zu ermöglichen, sein Anliegen einredeweise gegenüber aufenthaltsbeendenden Maßnahmen geltend zu machen. Art. 4 Abs. 3 GG gebiete es aber nicht, dem betroffenen Ausländer in solchen Fällen ein förmliches Anerkennungsverfahren nach Art des im Kriegsdienstverweigerungsrechts geregelten Verfah-

rens zur Verfügung zu stellen.<sup>14</sup> Danach steht ausländischen Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen zwar kein Recht auf Durchführung eines auf Art. 4 Abs. 3 GG beruhenden förmlichen Anerkennungsverfahrens ihres Status als Kriegsdienstverweigerer zu. Die Ausländerbehörde hat vor dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen jedoch eine geltend gemachte Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu beachten. Dabei ist keine Beschränkung auf ernsthafte Gewissenskonflikte, die sich auf völkerrechtswidrige Einsätze beziehen, zulässig. Vielmehr ist Art. 4 Abs. 3 GG bei der Gewährung des Abschiebungsschutzes im vollen Umfang zu berücksichtigen. Danach kommt es ausschließlich

auf ein glaubhaft begründetes Vorbringen an, dass der Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigert wird und im Abschiebezielstaat ungeachtet dessen die Einberufung zum Kriegs- und/oder Wehrdienst droht. In diesem Zusammenhang ist auch auf die frühere verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hinzuweisen, welche aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG einen humanitären Abschiebungsschutz für jugoslawische und armenische Deserteure abgeleitet hatte, die sich durch ihre Kriegsdienstverweigerung und anschließende Flucht der Teilnahme an den völkerrechtswidrigen Aktionen des serbischen Militärs in Bosnien-Herzegowina bzw. des armenischen Militärs in Berg-Karabach entzogen hätten.<sup>15</sup>

Für die traditionelle, vor der Durchsetzung des Europarechts entwickelte asylrechtliche Rechtsprechung stellte die zwangsweise Heranziehung zum Wehrdienst und die damit verknüpfte Sanktion wegen Kriegsdienstverweigerung und Desertion, selbst wenn sie von weltanschaulich totalitären Staaten ausgingen, jedoch nicht schon für sich allein eine Verfolgung dar.<sup>16</sup> Verfolgung könne in dieser Hinsicht aber dann angenommen werden, wenn „besondere Umstände“ hinzuträten, aus denen sich ergebe, dass mit der Inpflichtnahme beabsichtigt sei, Wehrpflichtige wegen Verfolgungsgründen, insbesondere wegen einer wirklichen oder vermuteten, von der herrschenden Staatsdoktrin abweichenden politischen Überzeugung zu treffen.<sup>17</sup> Der Hinweis auf die „besonderen Umstände“ kann dahin verstanden werden und wird in der Praxis regelmäßig auch so ausgelegt, dass die zwangsweise Durchsetzung der Wehrpflicht grundsätzlich als unerheblich angesehen wird. Bereits in seiner ersten grundlegenden asylrechtlichen Entscheidung hatte das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, es müssten besondere Umstände die Beachtlichkeit der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht begründen können.<sup>18</sup> Dies kann jedoch auch so verstanden werden, nicht von vornherein von der Unbeachtlichkeit der Verfolgung wegen Wehrdienstverweigerung auszugehen, sondern stets die besonderen Umstände des Einzelfalles sorgfältig in den Blick zu nehmen.<sup>19</sup> Darauf weist auch das Bundesverfassungsgericht hin, wenn es im Blick auf die zwangsweise Heranziehung zum

Wehrdienst und die damit im Zusammenhang stehende Bestrafung wegen Kriegsdienstverweigerung verlangt, dass die Frage der Erheblichkeit dieser Bestrafung nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen sei.<sup>20</sup>

## 2. Kriegsdienstverweigerung nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist als Vertragsvölkerrecht integraler Bestandteil des Völkerrechts und wird dementsprechend in der Frage der Kriegsdienstverweigerung ebenfalls von dessen ambivalenten Charakter geprägt. Die Konvention trägt dem Gewissenskonflikt des Verweigerers unter *drei Voraussetzungen* Rechnung: Erstens wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn der Betroffene glaubhaft machen kann, dass die ihm drohende Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Wehr- oder Kriegsdienstverweigerung *diskriminierenden Charakter* hat, zweitens, wenn sich der Verweigerer darauf beruft, dass er sich einem militärischen Einsatz entzogen hat, der von der Völkergemeinschaft als den *Grundregeln menschlichen Verhaltens widersprechend* verurteilt wird. Drittens kann er sich darauf berufen, dass er den Wehr- oder Kriegsdienst aus *echten Gewissensgründen* ablehnt.

UNHCR erkannte die letzte Position jedoch zunächst nicht an. Vielmehr wurde 1979 im Handbuch ausgeführt, dass derjenige, der sich der Einberufung entzieht, nur dann als Flüchtling anerkannt wird, wenn er dartun kann, dass er aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung wegen eines militärischen Deliktes eine *unverhältnismäßig schwere Strafe* zu erwarten hätte. Das gleiche gelte, wenn er – abgesehen von der Strafe wegen Desertion – aus diesen Gründen begründete Furcht vor Verfolgung geltend machen könne.<sup>21</sup> Im Grunde genommen handelt es sich hierbei um Fälle, die in der deutschen Rechtsprechung unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des *Politmalus* behandelt werden. 2001 ging UNHCR jedoch über diese Position hinaus. Danach wird die Verfolgung oder Bestrafung der Wehr- oder Kriegsdienstverweigerung auch dann als beachtlich gewertet, wenn der Dienst, der geleistet werden soll, für die Person aufgrund ihrer persönlichen Umstände im Blick auf ihre echte *religiöse, politische, humanitäre oder philosophische Überzeugung* oder – im Falle einer internen Konfliktes ethnischen Charakters – aufgrund ihrer ethnischen Hintergrunds unzumutbar ist.<sup>22</sup> Hier wird keine inhaltlich bestimmte Motivation des Verweigerers vorausgesetzt, wie bei der Weigerung, an einem völkerrechtlich unzulässigen Krieg teilzunehmen. Vielmehr kommt es allein auf die Glaubhaftmachung einer echten und aufrichtigen Gewissensentscheidung gegen den Wehr- oder Kriegsdienst unabhängig davon an, zu welchem Zweck die bewaffneten Streitkräfte eingesetzt werden und dass das staatliche Recht diesem Gewissenskonflikt keine Rechnung trägt, vielmehr auf die Verweigerung mit Maßnahmen reagiert wird, welche als Verfolgung zu werten sind. Insoweit kommt

insbesondere der *religiös* motivierten Wehr- und Kriegsdienstverweigerung eine gewichtige Funktion zu.

Im Blick auf die religiös motivierte Kriegsdienstverweigerung hatte UNHCR aber bereits in seinem Handbuch von 1979 festgestellt, dass einem Antragsteller, der die Ernsthaftigkeit seiner religiösen Überzeugung und darüber hinaus darlegen könne, dass die Behörden im Herkunftsland auf diese Gewissensüberzeugung keine Rücksicht nehmen würden, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden sollte. Die Ernsthaftigkeit und Echtheit der politischen, religiösen oder moralischen Überzeugung müssten, da es sich um eine Ausnahme von einer Verpflichtung zur Befolgung eines allgemeinen Gesetzes handele, einer sorgfältigen Prüfung der Persönlichkeit des Verweigerers und seines persönlichen Hintergrunds unterzogen werden. Von Bedeutung könne hierbei sein, dass der Antragsteller bereits vor seiner Einberufung entsprechende Überzeugungen geäußert oder wegen dieser schon früher Probleme mit den Behörden erfahren habe.<sup>23</sup> Auch das Bundesverwaltungsgericht hatte in seiner früheren Rechtsprechung abweichend von seiner eher abwehrenden Tendenz in dieser Frage anerkannt, dass ein Asylsuchender durch seine *religiöse Verpflichtung* in so *schwere Gewissenskonflikte* geraten könne, dass seine Furcht vor Verfolgung wegen seiner religiösen Überzeugung begründet sei.<sup>24</sup> Damit hatte es schwerwiegende Gewissenskonflikte im Zusammenhang mit der Wehr- und Kriegsdienstverweigerung im Grundsatz anerkannt, diese Rechtsprechung aber später nicht fortentwickelt. Seit den 1980er Jahren hat es wehrrechtliche Delikte überwiegend anhand der *Lehre vom Politmalus* behandelt, aber nicht ausdrücklich festgestellt, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen im Asylverfahren nicht berücksichtigt werden dürfe. Vielmehr hat es diese Frage bislang überhaupt nicht behandelt. Soweit es sich hiermit auseinandergesetzt hat, hat es eine unmittelbare Anwendung von Art. 4 Abs. 3 GG im Asylrecht abgelehnt.<sup>25</sup>

## 3. Kriegsdienstverweigerung als Fluchtgrund im Europarecht

### 3.1. Völkerrechtlicher Ansatz des Europarechts

Nach Art. 10 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) wird das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln. Damit erkennt das europäische Verfassungsrecht das Recht auf Kriegsdienstverweigerung *nicht* an, sondern stellt es unter nationalstaatlichen Vorbehalt. Das „Grundrecht“ nach Art. 10 Abs. 3 GRCh beschreibt lediglich einen allgemeinen, durch die unterschiedliche Staatenpraxis geprägten Rechtsstandard in der Union, gibt dieser aber keine verbindliche Richtung vor. Anders verhält es sich z.B. bei der Todesstrafe, die bis zum 6. Zusatzprotokoll zur EMRK ebenfalls nicht allgemein in Europa geächtet war.<sup>26</sup> Hier formuliert die Grundrechtscharta klipp und klar: „Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden“ (Art. 2 Abs. 2 GRCh).

Im Lichte dieser verfassungsrechtlichen Entwicklung in der Union erkennt auch das Sekundärrecht das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht generell an. Vielmehr knüpft es mit der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU)<sup>27</sup> bei der Regelung des Fluchtgrunds Kriegsdienstverweigerung an das völkerrechtliche Flüchtlingsrecht an, geht zwar teilweise mit der Anerkennung eines Anspruchs auf Flüchtlingsschutz (Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) in Verbindung mit Art. 24 Richtlinie 2011/95/EU über dieses hinaus, bleibt aber in seinen nur auf den Schutz vor der Verwicklung in internationale Verbrechen beschränkten Ansatz hinter diesem zurück: Nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) Richtlinie 2011/95/EU kann die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes Verfolgungscharakter aufweisen, wenn die Verweigerung in einem aktuellen Konflikt erfolgt und der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln von Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU fallen. Damit werden die Ausschlussgründe nach Art. 1 F GFK Referenzrahmen des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung im Flüchtlingsrecht. Es wird jedoch nicht das Recht auf Kriegsdienstverweigerung anerkannt. Bei den Ausschlussgründen nach Art. 1 F GFK handelt es sich regelmäßig um Kriegsverbrechen oder terroristische Aktionen. Nur dann, wenn der Asylsuchende glaubhaft machen kann, dass er durch seine Kriegsdienstleistung in derartige Verbrechen verwickelt werden könnte, erkennt das Unionsrecht seine Verweigerung an. Andererseits darf bei geltend gemachter Dienstverweigerung die Prüfung nicht ausschließlich anhand des Regelbeispiels in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) 2011/95/EU erfolgen. Vielmehr ist diese auch unter Berücksichtigung der anderen Regelbeispiele durchzuführen, insbesondere ist zu prüfen, ob die drohende Bestrafung unverhältnismäßig oder diskriminierend ist. Zweck des Regelbeispiels nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) Richtlinie 2011/95/EU ist die Prüfung der Frage, ob die auf die Militärdienstverweigerung gerichtete Strafverfolgung oder Bestrafung als Verfolgung gewertet werden kann. Ist dies der Fall, bedarf es einer zusätzlichen Prüfung, ob die Verfolgung wegen Militärdienstverweigerung an Verfolgungsgründe anknüpft. Eine besondere Betrachtung ist in diesem Zusammenhang dem Verfolgungsgrund der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ (Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) 2011/95/EU) geschuldet.

Die Kommission war in ihrem Vorschlag weiter gegangen. Zu diesem Zeitpunkt war aber die Grundrechtscharta noch nicht in Kraft getreten. Nach der Begründung des Vorschlags zur Qualifikationsrichtlinie stellt eine strafrechtliche Verfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Wehrdienstes in der Regel keine Verfolgung dar, unabhängig davon, ob diese Weigerung aus Gewissensgründen oder durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls, Flucht oder Desertion erfolgt. Anders sei dagegen die Ausgangslage, wenn der Zugang zu einem fairen Rechtsverfahren verweigert werde oder bei der Einberufung, Aufgabenverteilung oder den Dienstbedingungen diskriminierend vorgegangen oder diskriminierende Sanktionen wegen Versäumnisse im Zusammenhang mit Wehrverpflichtungen verhängt wür-

den und der Antragsteller deshalb eine schwere Strafe zu erwarten hätte oder wenn Personen mit ernsthaften politischen, religiösen oder moralischen Bedenken gegenüber dem Wehrdienst keine sinnvolle und nicht diskriminierende Alternative angeboten werde.<sup>28</sup> Insbesondere die letzte Fallgruppe weist auf das Recht auf Kriegsdienstverweigerung hin. Dieser weite menschenrechtliche Ansatz ist durch Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) 2004/83/EG<sup>29</sup> aber nicht übernommen worden. Der enge Ansatz wurde auch in der Änderungsrichtlinie 2011/95/EU nicht aufgegeben.

In der deutschen Rechtsprechung wird Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) Richtlinie 2004/83/EG folgerichtig dahin interpretiert, dass die Kriegsdienstverweigerung als solche nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtfertigt.<sup>30</sup> Bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie hatte die britische Rechtsprechung sich gegen die Berücksichtigung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung als solches im Asylverfahren ausgesprochen.<sup>31</sup> Demgegenüber geht UNHCR in seinem Kommentar zur Richtlinie davon aus, dass für den Fall der Verweigerung des Wehrdienstes aus tief verwurzelten moralischen, religiösen oder politischen Überzeugungen (Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen) die Bestrafung als Verfolgung zu werten ist.<sup>32</sup> Für diese menschenrechtlich begründete Position findet sich in der Richtlinie aber kein Anhalt. Nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) Richtlinie 2011/95/EU stellt die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Militärdienstverweigerung *nur dann* eine Verfolgung dar, *wenn* der Antragsteller mit seinem Wehr- oder Kriegsdienst zu Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU zuwiderlaufenden militärischen Einsätzen gezwungen würde oder für den Fall der Rückkehr hierzu gezwungen werden wird. Ohne eine derartige Motivation erkennt die Richtlinie die Verweigerung ungeachtet eines ernsthaften Gewissenskonflikts nicht an. Sie will damit Asylsuchende davor schützen, in einem Konflikt Militärdienst zu leisten, wenn in diesem Verbrechen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU begangen werden. Wenn einerseits die Teilnahme an derartigen Verbrechen zum Ausschluss vom Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutzstatus führt, darf andererseits die Weigerung, in einen Konflikt hinein gezogen zu werden, in dem derartige Verbrechen begangen werden, den Asylsuchenden nicht schutzlos stellen.<sup>33</sup>

### 3.2. Voraussetzungen der Verfolgungshandlung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) Richtlinie 2011/95/EU

#### a) Verweigerung des Militärdienstes

Der Asylsuchende muss den Militärdienst verweigert haben oder darlegen, dass er im Falle der Rückkehr den Militärdienst verweigern wird und ihm deswegen Strafverfolgung oder Bestrafung droht. Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) Richtlinie 2011/95/EU verwendet den umfassenderen Begriff des „Militärdienstes“ und nicht den engeren des „Wehrdienstes“. Es werden also nicht nur Wehrdienstleistende erfasst, sondern alle einberufenen oder einzuberufenden Soldaten unabhängig davon, ob sie ihrer gesetzlich angeordneten Wehrpflicht folgen, freiwillig Wehrdienst oder als Berufssoldaten Militär-

dienst leisten. Die Leistung lediglich des Wehrdienstes unabhängig von einem Konflikt in Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht wird ebenso wenig wie die Leistung des Militärdienstes außerhalb eines Konflikts erfasst. Die Weigerung, Militärdienst zu leisten, kann auf unterschiedliche Weise zum Ausdruck kommen. Der Asylsuchende kann sich bereits der Musterung entzogen, er kann aber auch zunächst die Einberufung abgewartet und dieser dann nicht Folge geleistet haben. Er kann der Einberufung Folge geleistet und während des Ausgangs oder des Heimaturlaubs beschlossen haben, nicht zu seiner Einheit zurückzukehren. Er kann seine Einheit kurzfristig (Entfernung von der Truppe) oder dauerhaft (Fahnenflucht oder Desertion) während eines aktuellen Einsatzes verlassen haben.

In all diesen Fällen droht Strafverfolgung wegen eines Wehrdeliktes unabhängig von der Form des Militärdienstes. Erfasst werden sowohl die Strafverfolgung wie auch andere Formen der Bestrafung, etwa Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, gesellschaftliche Ächtung wegen unehrenhafter Entlassung aus der Armee (vgl. auch Art. 9 Abs. 2 Buchst. b) Richtlinie 2011/95/EU). Es kommt stets darauf, dass diese Form der Strafverfolgung oder Bestrafung schwerwiegend bzw. die Gesamtwirkung der unterschiedlichen Maßnahmen vergleichbar schwerwiegend ist.

### b) In einem Konflikt

Nach dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) Richtlinie 2011/95/EU muss der Militärdienst „in einem Konflikt“ geleistet worden sein. Es kann aufgrund der Ratio von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) Richtlinie 2011/95/EU aus gesetzessystematischen Gründen nicht der Nachweis eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gefordert werden. Zumeist werden zwar Verbrechen der in Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU bezeichneten Art im Verlaufe kriegerischer Auseinandersetzungen begangen. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten werden in diesem Zusammenhang generell militärische Einsätze genannt, die auf die Verletzung grundlegender Menschenrechte, der humanitären Normen des Völkerrechts und der Verletzung der territorialen Integrität anderer Staaten zielen.<sup>34</sup> Verbrechen gegen die Menschlichkeit, also die Verletzung grundlegender Menschenrechte, schwere nichtpolitische Verbrechen, z.B. terroristische Aktionen, und Handlungen, welche den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, werden häufig auch *außerhalb* kriegerischer Auseinandersetzungen begangen. Nur Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden setzen das Bestehen eines Krieges voraus. Deshalb braucht der Antragsteller nicht zwingend darzulegen, dass die bewaffneten Streitkräfte in einem bewaffneten Konflikt verwickelt sind. Dem Zusammenhang von Art. 9 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU kann der Grundsatz entnommen werden, dass die Militärdienstverweigerung generell als

Fluchtgrund anerkannt wird, wenn der Antragsteller mit dem Militärdienst in einem diktatorischen Regime Institutionen und politische Maximen verteidigen soll, die mit grundlegenden Menschenrechten unvereinbar sind.

### **Das europäische Verfassungsrecht erkennt das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nicht an, sondern stellt es unter nationalstaatlichen Vorbehalt.**

Häufig wird das Militär zur innenpolitischen Repression eingesetzt und sind Militäreinheiten an der systematischen Folterpraxis gegenüber Oppositionellen oder ethnischen Minderheiten beteiligt. Zwar werden zur Folterpraxis spezialisierte Einheiten eingesetzt. Diese sind jedoch häufig auf die Mitwirkung der militärischen Strukturen angewiesen. Auch die Weigerung des Antragstellers, terroristischen Gruppierungen beizutreten, wird nach Art. 9 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU als Fluchtgrund anerkannt und setzt ebenfalls nicht notwendigerweise als Kontext einen bewaffneten Konflikt voraus. Dies wird etwa bei Zwangsrekrutierungen der Taliban in Afghanistan oder anderer terroristischer Organisationen wie der Al Shabab in Somalia und islamistischer Gruppierungen im Irak und Syrien im Asylverfahren relevant.

Vereinzelte terroristische Aktionen als solche erfüllen noch nicht ohne Weiteres den Tatbestand eines internen bewaffneten Konfliktes, sind aber für den Fall der Weigerung, an diesen teilzunehmen, nach Art. 9 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU relevant. Darüber hinaus können terroristische Handlungen, ohne notwendigerweise Ausprägung eines bewaffneten Konfliktes zu sein, den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.<sup>35</sup> Zur Vermeidung schwerwiegender Wertungswidersprüche kann daher der Begriff Konflikt in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) Richtlinie 2011/95/EU nicht im Sinne von Art. 15 Buchst. c) Richtlinie 2011/95/EU ausgelegt werden. Vielmehr folgt aus der inneren Struktur der Richtlinie, dass Konfliktlagen, die eine Situation nach Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU hervorrufen, auch außerhalb kriegerischer Auseinandersetzungen auftreten können. Man kann den Begriff „Konflikt“ auch subjektiv verstehen, nämlich, dass die Strafverfolgung oder Bestrafung den Antragsteller in einen „Konflikt“ bringt, entweder dem Einberufungs- oder Einsatzbefehl oder seinem Gewissen zu folgen.

### c) Unvereinbarkeit des Militärdienstes mit Völkerstrafrecht

Der Einsatz, zu dem der Verweigerer herangezogen wird, muss Verbrechen oder Handlungen umfassen, die nach Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU zum Flüchtlingsausschluss führen. Der militärische Einsatz als solcher oder die Art der Kriegführung muss danach mit Völkerstrafrecht unvereinbar sein. Die Richtlinie will Asylsuchende davor schützen, in einem Konflikt Militärdienst zu leisten, wenn in diesem Verbrechen im Sin-



ne von Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU begangen werden. Die Ratio von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) Richtlinie 2011/95/EU folgt damit aus der inneren Struktur der Richtlinie. Die Norm stellt den, der wegen seiner Weigerung, eines der in Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU bezeichneten Verbrechen zu begehen, strafrechtlich verfolgt oder bestraft oder anderweitig mit Sanktionen belegt werden könnte, den Flüchtlingsstatus zur Verfügung, sofern ihm die Flucht aus dem Herkunftsland gelingt.<sup>36</sup> Nicht die grundsätzlich legitime Strafverfolgung, sondern der militärische Einsatz als solcher oder die Art der Kriegführung sowie die hierdurch determinierte Motivation für die Verweigerung des Dienstpflichtigen sind der Ausgangspunkt des Unionsrechts. Sofern die Strafverfolgung darüber hinaus auch diskriminierend oder unverhältnismäßig ist, ist als zusätzliches Regelbeispiel Art. 9 Abs. 2 Buchst. c) Richtlinie 2011/95/EU heranzuziehen. Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) Richtlinie 2011/95/EU liegt jedoch ein derartiger Abgrenzungsbegriff nicht zugrunde. Maßgebend ist vielmehr, ob die Art der Kriegführung mit Völkerstrafrecht vereinbar ist. Entwicklungen im Völkerstrafrecht, insbesondere das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH-Statut), sind bei der Auslegung und Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) Richtlinie 2011/95/EU heranzuziehen.

Während für den Ausschluss vom Flüchtlingschutz schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen müssen, dass der Asylsuchende ein derartiges Verbrechen begangen oder daran teilgenommen hat, reicht für die Statusgewährung die Darlegung aus, dass er den Militärdienst „in einem Konflikt verweigert“, wenn es in diesem zu solcherart Verbrechen kommt. Damit erkennt die Richtlinie die Verweigerung des Militärdienstes als Fluchtgrund an, wenn der Verweigerer sich darauf beruft, dass er sich einem militärischen Einsatz entzogen hat, der von der Völkergemeinschaft als den Grundregeln menschlichen Verhaltens widersprechend verurteilt wird.<sup>37</sup> Dies kann einerseits seinen Grund darin haben, dass der Konflikt als solcher (Verbrechen gegen den Frieden) oder die angewandten Kriegsmethoden (Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit) Völkerrecht verletzen.<sup>38</sup> Die Wehr- und Kriegsdienstverweigerung wird generell als Fluchtgrund anerkannt, wenn der Antragsteller mit dem Militärdienst in einem diktatorischen Regime Institutionen und politische Maximen verteidigen soll, die mit den allgemein anerkannten Menschenrechten unvereinbar sind. Es gibt eine Vielzahl militärischer Handlungen, die völkerrechtlich unzulässig sind. Dies umfasst militärische Aktionen, welche grundlegende Menschenrechte (Verbre-

chen gegen die Menschlichkeit) oder die humanitären Regeln der Kriegführung (Kriegsverbrechen) oder die territoriale Unversehrtheit anderer Staaten (Verbrechen gegen den Frieden) verletzen.<sup>39</sup>

So hatte etwa die Generalversammlung der Vereinten Nationen bereits 1978 mit Resolution 33/165 (1978) das Recht aller Personen anerkannt, den Dienst in Polizei- und Militäreinheiten zu verweigern, die zur Durchsetzung der Apartheid eingesetzt wurden, und die Staaten aufgefordert, Betroffenen Asylrecht zu gewähren. Darin eingeschlossen ist die Verweigerung, der Einberufung Folge zu leisten, mit der Begründung, dass das Militär im Herkunftsland bekanntermaßen an Folterungen, Vertreibungen von Minderheiten oder anderen Menschenrechtsverletzungen beteiligt ist. Der sich

***Würde man den Schutzbereich der Richtlinie allein auf diejenigen, die unmittelbar in das Kampfgeschehen eingebunden sind, begrenzen, würde damit einerseits die Gewissensnot derjenigen, die durch militärische Anweisungen zu Handlungen verpflichtet werden, die einen Beitrag zu Kriegsverbrechen leisten können, außer Acht gelassen. Andererseits würden völkerrechtliche Normen, die den Schutz vor Kriegsverbrechen zum Gegenstand haben, in ihrer Wirkung und Anerkennung geschwächt.***

seit Mitte der 1980er Jahre durchsetzende Trend, einer im Blick auf völkerrechtswidrige Handlungen motivierten Kriegsdienstverweigerung die Anerkennung nicht zu versagen<sup>40</sup> und dementsprechend

auch den Flüchtlingsschutz zu gewähren,<sup>41</sup> wird inzwischen auch in der Staatenpraxis als Verfolgungsgrund anerkannt.<sup>42</sup> Damit nicht im Einklang steht die frühere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die in der Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung regelmäßig eine Maßnahme mit unerheblicher genereller Tendenz erkannte.<sup>43</sup> Der Verweigerer wird zwar nicht wegen seiner Gewissensentscheidung, sondern deshalb bestraft, weil er einem allgemeinen Gesetz den Gehorsam verweigert. Jedoch begründet die hierauf bezogene Fluchtmotivation die Flüchtlingseigenschaft, weil eine derart motivierte Weigerung von der internationalen Gemeinschaft deshalb anerkannt wird, weil der Verweigerer im Konflikt zwischen der Erfüllung des nationalen Einsatzbefehls und der Achtung vor grundlegenden völkerrechtlichen staatlichen Verpflichtungen mit seiner Flucht eine Wertentscheidung für diese Regeln trifft.

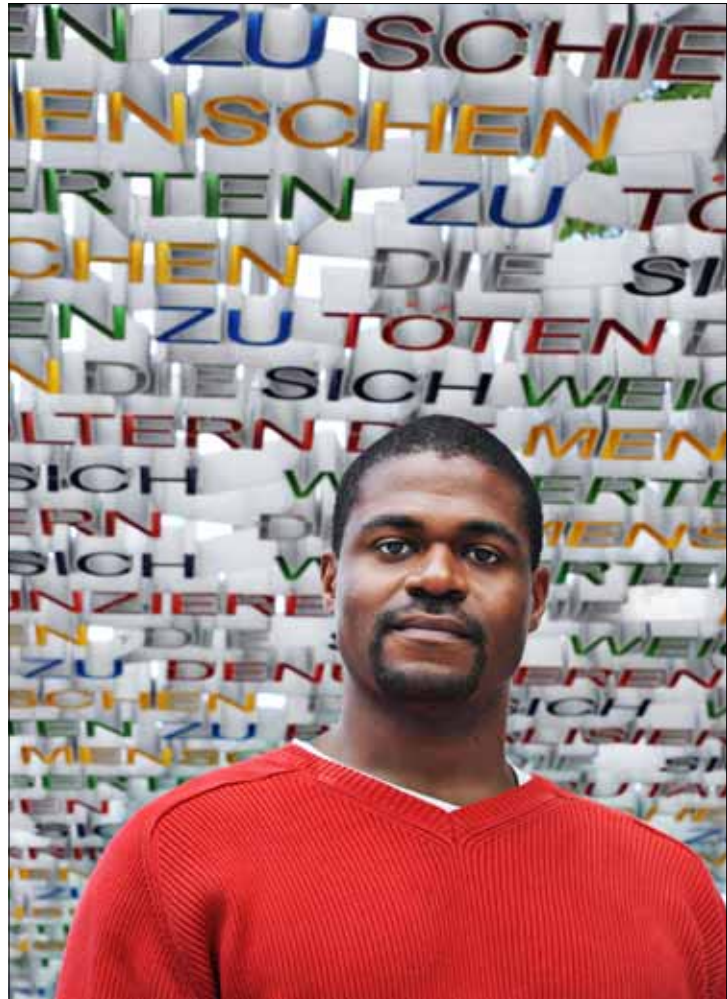
Nicht vorausgesetzt wird, dass die internationale Gemeinschaft die militärische Aktion als solche verurteilt. Vielmehr kommt es allein auf das objektive Vorliegen eines der in Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EG und Art. 1 F GFK bezeichneten Ausschlussgründe an. Die in der Staatenpraxis und im völkerrechtlichen Schrifttum umstrittene Frage, ob die Verweigerung des Kriegsdienstes nur dann anerkannt wird, wenn die internationale Staatengemeinschaft – in Form des Sicherheitsrates – den Kriegseinsatz als den Grundregeln menschlichen Verhaltens widersprechend verurteilt hat, betrifft ausschließlich das Verbrechen gegen den Frieden. Dies wird Kriegsdienstverweigerer in der Praxis



ohnehin kaum betreffen, weil dieses Verbrechen auf militärische und politische Führer, nicht aber auf einfache Soldaten oder untergeordnete Befehlshaber zielt. Ob ein Einsatz auf einem Mandat des Sicherheitsrats beruht oder nicht, ist für die Verletzung des Gewaltverbots (Art. 2 Nr. 4 UN-Charta) und damit für die Frage maßgebend, ob mit der Teilnahme an einem derartigen Einsatz eine völkerstrafrechtliche Beteiligung an einem Verbrechen gegen den Frieden verbunden ist. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden von der internationalen Staatengemeinschaft als den Grundregeln menschlichen Verhaltens widersprechend verurteilt, sodass in diesem Zusammenhang durch völkerstrafrechtliche Kodifizierung bereits die Verurteilung durch die internationale Gemeinschaft erfolgt ist. So weist z.B. das britische Oberhaus darauf hin, dass es „zwingende Gründe für die Annahme gibt, dass demjenigen der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden sollte, der sich mit der Begründung geweigert hat, Militärdienst zu leisten, dass ein solcher Dienst ihn dem Risiko aussetzen könnte oder würde, Kriegsverbrechen oder schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder an einem Konflikt teilzunehmen, der von der internationalen Gemeinschaft verurteilt wird, oder wenn die Verweigerung mit überschießender oder unverhältnismäßiger Bestrafung sanktioniert wird.“<sup>44</sup> Aus der alternativen Auflistung der anerkannten Verweigerungsgründe folgt, dass das Erfordernis, dass die internationale Gemeinschaft den Konflikt verurteilen muss, sich nicht auf den Verweigerungsgrund der Vermeidung der Verwicklung in Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezieht.

Eine Beteiligung an völkerrechtswidrigen Maßnahmen oder militärischen Einsätzen, die mit Art. 1 F GFK nicht in Übereinstimmung stehen, ist danach unabhängig von entsprechenden Feststellungen des Sicherheitsrates stets unzulässig. Andererseits erleichtert es die entsprechenden Feststellungen im Asylverfahren, wenn der Konflikt, auf den sich die Verweigerung bezieht, vom Sicherheitsrat als völkerrechtswidrig verurteilt wurde.<sup>45</sup> Zwingend vorausgesetzt wird dies jedoch nicht. Da der Sicherheitsrat keine rechtlichen, sondern politische Entscheidungen trifft und häufig über die Bewertung bestimmter Konflikte keine Einigung erzielen kann (z.B. Dafur, Syrien), kann die Anerkennung eines Fluchtgrundes im Blick auf den Verweigerer nicht von einer entsprechenden Entscheidung des Sicherheitsrates abhängig gemacht werden. Selbst wenn eine militärische Aktion auf einem Mandat des Sicherheitsrates beruht, schließt dies nicht aus, dass es im Verlaufe der Ausführung dieses Mandats zu völkerrechtlich unzulässigen Handlungen durch die Streitkräfte im Rahmen der Ausführung des Mandats kommt. So verletzte etwa das während der Bush-Administration praktizierte wahllose Bombardieren der Zivilbevölkerung im Osten und Süden von Afghanistan oder der derzeitige durch die Obama-Ad-

ministration vorwärts getriebene Einsatz von Drohnen zur gezielten Tötung von Nichtkombattanten in vielen Teilen der Welt humanitäres Völkerrecht (Kriegsverbrechen)<sup>46</sup> und stellt die Bestrafung desjenigen, der sich derartigen Einsätzen widersetzt, eine Verfolgung dar. Die Sanktionen auf eine derart motivierte Verweigerung können



US-Deserteur André Shepherd vor dem Deserteursdenkmal in Köln.  
Foto: Manfred Wegener

nicht nur durch Staaten, sondern auch durch nichtstaatliche Konfliktbeteiligte (Art. 6 Buchst. b) und c) Richtlinie 2004/83/EG) drohen. Denn das humanitäre Völkerrecht bindet auch nichtstaatliche Konfliktbeteiligte an Rechtsregeln.

Umstritten ist ferner die Frage, ob nur der unmittelbare Kampfeinsatz oder auch die Tätigkeit im logistischen Umfeld, wie etwa die Wartung von Kampfhubschraubern im Falle des US-Deserteurs André Shepherd, den Beteiligungsbegriff erfüllt. Das Verwaltungsgericht München hat u.a. diese Frage dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung vorgelegt.<sup>47</sup> Das Verfahren ist derzeit noch beim Gerichtshof anhängig.<sup>48</sup> Nach Art. 25 Abs. 3 Buchst. c) IStGH-Statut ist für die Begehung eines Kriegsverbrechens individuell verantwortlich, wer zu dessen Erleichterung „Beihilfe oder sonstige Unterstützung bei seiner Begehung oder seiner versuchten Begehung leistet, einschließlich der Bereitstellung der Mittel für die Begehung.“ Es kommt damit darauf an,

ob in objektiver Hinsicht die Art der Tätigkeit des Asylsuchenden völkerstrafrechtlich relevant war oder sein wird, weil er mit dieser logistische Beihilfe zu Einsätzen geleistet hat oder möglicherweise leisten wird, bei deren Durchführung es zu Verbrechen der in Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU bezeichneten Art gekommen war oder kommen kann. Würde man den Schutzbereich der Richtlinie allein auf diejenigen, die unmittelbar in das Kampfgeschehen eingebunden sind, begrenzen, würde damit einerseits die Gewissensnot derjenigen, die durch militärische Anweisungen zu Handlungen verpflichtet werden, die einen Beitrag zu Kriegsverbrechen leisten können, außer Acht gelassen. Andererseits würden völkerrechtliche Normen, die den Schutz vor Kriegsverbrechen zum Gegenstand haben, in ihrer Wirkung und Anerkennung geschwächt.

### 3.3. Darlegungsanforderungen

Maßgebend für die Darlegungslast des Antragstellers ist die Glaubhaftmachung eines ernsthaften Gewissenskonfliktes im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) Richtlinie 2011/95/EU. Es reicht aus, wenn er Tatsachen bezeichnet, dass es in dem konkreten Kriegskonflikt, an dem er gezwungen werden sollte, teilzunehmen, zu derartigen Verbrechen gekommen und daher die Möglichkeit nicht auszuschließen war, dass er in diese hätte verwickelt werden können bzw. wenn dies für die Zukunft droht. Zunächst kommt es unabhängig vom subjektiven Kenntnisstand auf die objektive Sach- und Rechtslage an. Entsprechend der subjektiven Sichtweise des für die Richtlinie maßgebenden Flüchtlingsbegriffs nach Art. 1 A Nr. 2 GFK (Art. 2 Buchst. c) 2011/95/EU) sind darüber hinaus auch die subjektiven Vorstellungen des Antragstellers maßgebend. Kann sich der Deserteur danach auf einen ernsthaften Gewissenskonflikt berufen, der darin besteht, dass er nicht unmittelbar oder mittelbar an völkerrechtswidrigen Kriegshandlungen teilnehmen will, ist ihm der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen. Ist ihm bewusst, dass die Armee, der er angehört, etwa zivile Objekte bombardiert oder in anderer Weise die unbeteiligte Zivilbevölkerung nicht geschont wird, wird er zur Beteiligung an einem militärischen Einsatz gezwungen, der mit völkerrechtswidrigen Mitteln geführt wird und ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, dass er in derartige Verbrechen verwickelt werden könnte.

Andererseits begründet allein der Hinweis auf einen völkerrechtlich unzulässigen militärischen Einsatz oder auf die Anwendung völkerrechtlich unzulässiger kriegerischer Methoden noch nicht den Flüchtlingsstatus. Vielmehr muss der Antragsteller glaubhaft darlegen, dass seine Verweigerung durch diese Gründe motiviert ist. In diesem Fall ist mit der Feststellung einer Verfolgung wegen Kriegsdienstverweigerung zugleich auch der maßgebende Verfolgungsgrund bezeichnet. Denn unter diesen Umständen ist aus Sicht der Verfolger (Art. 10 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU) von einer Verfolgung wegen abweichender politischer Überzeugung des Antragstellers auszugehen.

Für die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft ist nicht der völkerstrafrechtliche Beweisstandard zugrunde zu legen, wonach jenseits vernünftiger Zweifel fest-

stehen muss, dass der Verweigerer bei einer Befolgung des Einsatzbefehls ein Kriegsverbrechen begangen haben würde. Auch mit dieser Frage wird sich der Europäische Gerichtshof im Verfahren des US-Deserteurs *André Shepherd* befassen müssen, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diesen Ansatz in seinem ablehnenden Bescheid vertreten hat. Diese Position beruht aber auf einer grundlegenden Verkennung der Funktion des Flüchtlings-schutzes. Müssen für den Ausschluss vom Flüchtlings-schutz schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Asylsuchende ein internationales Verbrechen begangen oder daran teilgenommen hat, reicht für die Statusgewährung die Darlegung aus, dass er den Militärdienst „in einem Konflikt verweigert“, wenn es in diesem zu solcherart Verbrechen kommt. Es muss also nicht jenseits aller vernünftigen Zweifel feststehen, dass der Asylsuchende bei Befolgung des Einsatzbefehls ein derartiges Verbrechen begangen hätte. Das Flüchtlingsrecht will dem Einzelnen präventiv Schutz davor gewähren, in eine Konfliktlage zu geraten, bei der es zur Begehung von derartigen Verbrechen kommt. Demgegenüber ist das Völkerstrafrecht repressiv, setzt also die Begehung eines derartigen Verbrechens voraus und bewertet ex post, ob jenseits vernünftiger Zweifel feststeht, dass der Einzelne hieran beteiligt war. Der an das Völkerstrafrecht anknüpfende Ausschlussgrund nach Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU lässt allerdings bereits schwerwiegende Gründe ausreichen, die eine entsprechende Annahme rechtfertigen. Die Kommission begründet die Ratio des Regelbeispiels damit, dass zwar andere Formen der Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung im Allgemeinen nicht von vornherein Verfolgungscharakter aufwiesen, sondern zusätzlich Aspekte deren diskriminierenden Charakter belegen müssten. Eine Bestrafung wegen Verweigerung des Wehrdienstes könne jedoch „per se“ eine Verfolgung darstellen, wenn nachgewiesen werden könne, dass der Wehrdienst die Teilnahme an militärischen Aktionen erfordere, die aufgrund echter und tief empfundener moralischer, religiöser oder politischer Überzeugungen oder aus sonstigen berechtigten Gewissensgründen strikt abgelehnt würden.<sup>49</sup>

Mit dem vom Bundesamt vertretenen Ansatz würde der Flüchtling mit unerfüllbaren Beweisanforderungen belastet. Denn niemand verfügt über wahrsagerische Fähigkeiten. Darüber hinaus liefe der kollisionsrechtliche Schutz für Kriegsdienstverweigerer leer. Daher muss es entsprechend dem traditionellen flüchtlingsrechtlichen Ansatz ausreichen, dass der Antragsteller gute Gründe bezeichnen kann, bei Befolgung des Einsatzbefehls möglicherweise in derartige Verbrechen verwickelt zu werden und er dies mit seinem Gewissen nicht verantworten kann. Für die Darlegungslast wird also nicht notwendigerweise der Nachweis vorausgesetzt, dass der Verweigerer selbst in derartige Verbrechen verwickelt werden wird. Die britische Rechtsprechung hat sich ausdrücklich gegen eine spiegelbildliche Anwendung von Art. 12 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) Richtlinie 2011/95/EU ausgesprochen. So hat das Berufungsgericht ausgeführt, es stelle eine oberflächliche Betrachtungsweise dar, dass nur diejenigen schutz-

bedürftig wären, die Asyl suchten, um dadurch die Begehung eines in Art. 1 F GFK (Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU) aufgezählten Verbrechens zu vermeiden. Dieser Ansatz entspreche nicht der Ratio des Flüchtlingsrechts.<sup>50</sup> Das völkerrechtliche Flüchtlingsrecht folgt anderen Grundsätzen als das völkerrechtliche Strafrecht. Der Antragsteller ist damit nicht gehalten, nach den Beweisregeln „jenseits aller vernünftigen Zweifel“ einen Gewissenskonflikt darzulegen, sondern glaubhaft zu machen, dass er bei Befolgung des Einsatzbefehls aufgrund der ihm verfügbaren Informationen an militärischen Angriffen hätte beteiligt worden können oder ihm dies für den Fall der Rückkehr droht, bei denen etwa unterschiedslos Zivilpersonen wie militärische Anlagen Objekte militärischer Angriffe waren oder sein werden (Verletzung des völkerrechtlichen Unterscheidungsgebots) oder es zur Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen in einem Ausmaße gekommen war oder wahrscheinlich kommen wird, das außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stand (Verletzung des völkerrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes).

Dabei muss der Antragsteller nicht wie ein Strafrichter nachträglich Beweis führen, dass damals oder in absehbarer Zukunft aus seiner Sicht der bevorstehende militärische Einsatz Völkerrecht verletzt hatte oder verletzen wird, sondern gute Gründe bezeichnen, dass es aus seiner Sicht möglicherweise zu Verletzungen humanitären Rechts gekommen wäre oder kommen wird. Dieser Beweisstandard entspricht der Staatenpraxis. So weist z.B. das britische Oberhaus darauf hin, dass es „zwingende Gründe für die Annahme gibt, dass demjenigen der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden sollte, der sich mit der Begründung geweigert hat, Militärdienst zu leisten, dass ein solcher Dienst ihn dem Risiko aussetzen könnte oder würde, Kriegsverbrechen oder schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder an einem Konflikt teilzunehmen, der von der internationalen Gemeinschaft verurteilt wird, oder wenn die Verweigerung mit überschießender oder unverhältnismäßiger Bestrafung sanktioniert wird.“<sup>51</sup>

### 3.4. Anknüpfung an Verfolgungsgründe

Die Richtlinie behandelt die Frage der Anknüpfung anders als bei der sexuellen Gewalt (s. einerseits Art. 9 Abs. 2 Buchst. a), andererseits Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) Satz 2 Richtlinie 2011/95/EU) nicht ausdrücklich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass mit dem Nachweis, dass die Voraussetzungen der Verfolgungshandlung erfüllt sind, in aller Regel zugleich auch die Anknüpfung an Verfolgungsgründe gelungen ist. Dies entspricht auch der Staatenpraxis. Zumeist wird die Anknüpfung in der Staatenpraxis über den Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung (Art. 10 Abs. 1 Buchst. e) Richtlinie 2011/95/EU) vollzogen. Begründet wird dies damit, dass ein Regime, das den Krieg unter Verletzung humanitärer Rechtsregeln führt, in dem Verweigerer einen Oppositionellen sieht und deshalb die diesem drohende Strafverfolgung oder Bestrafung Verfolgung darstellt.<sup>52</sup> In der britischen Rechtsprechung ist z.B. allgemein anerkannt, dass der Verweigerer begründete Furcht vor

Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung hat, wenn er desertiert ist, um nicht in schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verwickelt zu werden.<sup>53</sup> Auch das BVerwG hat eine derartige Auslegung anerkannt. Danach wird ein Staat oder eine nichtstaatliche Gruppierung, die zu derartigen Kriegführungsmethoden greift, in jedem Verweigerer vorab einen Staatsfeind sehen, sodass der Zugriff einer abweichenden politischen Überzeugung gilt.<sup>54</sup> Die australische Rechtsprechung behandelt demgegenüber die Verfolgung von Kriegsdienstverweigerern mit anerkannten Gründen als Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Art. 1 A Nr. 2 GFK, Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) Richtlinie 2011/95/EU), da diese eine derartige Gruppe bildeten, die im Herkunftsland als solche auch erkenntlich sei.<sup>55</sup>

## 4. Fazit

Gegenüber der traditionellen asylrechtlichen Dogmatik, die Kriegsdienstverweigerer im Asylverfahren weitgehend schutzlos stellte, hat sich das völkerrechtliche Flüchtlingsrecht durch die Staatenpraxis seit dem Bosnienkrieg in den 1990er Jahren und insbesondere durch die europäische Rechtsentwicklung fortentwickelt. Vor Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie hätte der US-Deserteur *André Shepherd* kaum Aussicht darauf gehabt, dass sein Asylantrag ernst genommen worden wäre. Zu einer allgemeinen Anerkennung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung hat diese Entwicklung aber noch

**Dr. Reinhard Marx**, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Asyl- und Ausländerrecht in Frankfurt/M., ist seit Jahren auf diesem Gebiet wie im Bereich des Menschenrechtsschutzes auch international publizierend tätig. Daneben arbeitet er als Dozent für die Deutsche Anwaltakademie und das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*.

nicht geführt. Andererseits muss ein Asylsuchender anders als ein Kriegsdienstverweigerer im Sinne von Art. 4 Abs. 3 GG keinen absoluten Entschluss gegen jeglichen Krieg nachweisen, um als Flüchtling anerkannt zu werden. Nur die im Kriegsdienstverweigerungsrecht nicht anerkannte *situationsbedingte Kriegsdienstverweigerung* eröffnet im Unionsrecht den Zugang zum Flüchtlingsschutz. Beide Ansätze müssen sich aber nicht notwendigerweise ausschließen, können sich vielmehr ergänzen. Für die Zukunft wird es darauf ankommen, über den bereits erreichten Fortschritt hinaus im Völkerrecht, im Europarat und in der Union ein absolutes Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen durchzusetzen, das auch jene Verweigerer schützt, die nach der Rückführung in ihr Herkunftsland gegen ihr Gewissen Militärdienst leisten müssen. ■

## Fußnoten

1 Guy S. Goodwin-Gill/Jane McAdam, *The Refugee in International Law*, 3. Aufl., 2007, S. 105 ff.; Reinhard Marx, *Handbuch zum Flüchtlingsschutz*, 2. Aufl., 2012, S. 75 ff.; zur Staaten-



- praxis siehe „The Question of Conscientious Objection to Military Service“, Report of the UN General Secretary vom 16. Januar 1997, UN Doc.E/CN.4/1997/99
- 2 Human Rights Committee, Netherlands Quarterly of Human Rights 2007, 297 – Chou and Yoon
  - 3 EGMR, U. v. 7. 7. 2011 – Nr. 23459/03 Rdn. 110 ff, 124 ff – Bayatan (Zeuge Jehovas)
  - 4 Der Grundsatz der Nichtzurückweisung, auch Nichtzurückweisungsprinzip oder (aus dem Französischen non-refoulement) Non-refoulement-Gebot oder Refoulement-Verbot genannt, ist ein völkerrechtlicher Grundsatz, der die Rückführung von Personen in Staaten untersagt, in denen ihnen Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen (d. Red.).
  - 5 EKMR, Yearbook 13, 900 (904) (1970) – X v. Federal Republic of Germany; EKMR, Decisions and Reports 7, 153 (154 f.) (1976) – X. v. Denmark
  - 6 EGMR, U. v. 7. 7. 2011 – Nr. 23459/03 Rdn. 99 ff. – Bayatan (Zeuge Jehovas)
  - 7 EKMR, Yearbook 13, 806 (824) (1970) – X. v. Federal Republic of Germany
  - 8 EGMR, Entscheidung v. 3. Juli 2001 – Application No. 58964/00 – K. K. C. v. the Netherlands
  - 9 OVG Hamburg, NVwZ-RR 1999, 342 (343) = InfAusIR 1999, 105 = AuAS 1998, 275, mit zahlreichen Hinweisen; OVG Hamburg, InfAusIR 2007, 240 (241) = NVwZ-RR 2007, 332 = AuAS 2007, 102; Nieders.OVG, B. v. 2. 3. 2007 – 11 LA 189/06
  - 10 BayVGh, B. v. 21. 6. 2001 – 11 B 97.34642; ähnlich für die GfK BayVGh, NVwZ-Beil. 1999, 3
  - 11 BGHSt 27, 191 (193) = NJW 1977, 1599
  - 12 BVerwG, B. v. 17. 7. 1979 – BVerwG 1 B 492.79; ebenso VGh BW, U. v. 6. 2. 1985 – A 13 S 223/84
  - 13 BVerwGE 81, 41 (44) = EZAR 201 Nr. 17 = NVwZ 1989, 169 = InfAusIR 1989, 169; so schon BVerwG, DÖV 1975, 286; BVerwG, B. v. 17. 7. 1979 – BVerwG 1 B 492.79
  - 14 BVerwG, InfAusIR 2005, 432, unter Hinweis auf BGHSt 27, 191 = NJW 1977, 1599; dagegen OVG Hamburg, InfAusIR 2007, 240 = NVwZ-RR 2007, 332 = AuAS 2007, 102
  - 15 VG Schleswig, InfAusIR 1994, 167 – Bosnien-Herzogowina; VG Greifswald, B. v. 23. 1. 1995 – 5 B 10615/94 – Armenien; VG Düsseldorf, U. v. 17. 10. 1994 – 25 K 9228/93.A – Armenien: erheblich nur nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG 1990
  - 16 BVerwG, EZAR 201 Nr. 10 = DVBl. 1987, 47; BVerwGE 81, 41 (42) = EZAR 201 Nr. 17 = NVwZ 1989, 169 = InfAusIR 1989, 169; BVerwG, NVwZ 1993, 193 (194); BVerwG, EZAR 205 Nr. 15 = NVwZ 1992, 274; ebenso BVerfG (Kammer), B. v. 2. 9. 1991 – 2 BvR 939/89.
  - 17 BVerwGE 81, 41 (42) = EZAR 201 Nr. 17 = NVwZ 1989, 169 = InfAusIR 1989, 169; BVerwG, EZAR 201 Nr. 10; BVerwG, NVwZ 1993, 193 (194); BVerwG, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 54.
  - 18 BVerwGE 4, 238 (242) = NJW 1957, 962; so auch BVerwGE 4, 235 = NJW 1957, 761
  - 19 So BVerwG, DVBl. 1963, 146; BVerwG, U. v. 14. 2. 1963 – BVerwG I C 92. 61; BVerwG, Buchholz 402.24 § 28 AusIG Nr. 16
  - 20 BVerfG (Kammer), B. v. 2. 9. 1991 – 2 BvR 939/89, unter Hinweis auf BVerwGE 62, 123 = EZAR 200 Nr. 6 = InfAusIR 1981, 218; s. auch BVerfGE 71, 276 (294 f.) = EZAR 631 Nr. 3 = NVwZ 1986, 459 = InfAusIR 1986, 159; BVerwG, EZAR 205 Nr. 15
  - 21 UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1979, Rdn. 169
  - 22 UNHCR, Auslegung von Art. 1 GfK, April 2001, Rdn. 18
  - 23 UNHCR, Handbuch 1979, Rdn. 172, 174
  - 24 BVerwG, Urt. v. 14. 2. 1963 – BVerwG I C 92.62, abgedruckt bei Reinhard Marx, Asylrecht. Rechtsprechungssammlung mit Erläuterungen. Band 3, 5. Aufl., 1991, S., 1604, Nr. 80.3.
  - 25 BVerwGE 62, 123 (124) = EZAR 200 Nr. 6 = InfAusIR 1981, 218
  - 26 Beispielhaft hierfür BVerfGE 18, 112 = NJW 1964, 1783, wonach die Todesstrafe deshalb kein Hindernis gegen die Auslieferung darstellt, weil sie nicht universell geächtet ist.
  - 27 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Anm. d. Red.)
  - 28 Kommissionsentwurf v. 12. 9. 2001, BR-Drs. 1017/01, S. 21f
  - 29 Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. Die Richtlinie wurde durch die Neufassung vom 13. Dezember 2011 weitestgehend aufgehoben, siehe Fußnote 27 (Anm. d. Red.).
  - 30 Nieder.OVG, Beschl. v. 2. 3. 2007 – 11 LA 189/06
  - 31 UK Court of Appeal (2003) 1 WLR 856, 877–9 – Sepet and Bulbul; kritisch gegen diese Rechtsprechung Guy S. Goodwin-Gill/Jane McAdam, The Refugee in International Law, 3. Aufl., 2007, S. 112–116
  - 32 UNHCR, Kommentar zur Richtlinie 2004/83/EG, Mai 2005, S. 21
  - 33 Bundesministerium des Innern, Hinweise zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG, Oktober 2006, S. 8
  - 34 James C. Hathaway, The Law of Refugee Status, 1991, S: 180f; House of Lords, (2003) UKHL 15 Rdn. 7 – Sepet and Bulbul
  - 35 EuGH, InfAusIR 2011, 40 (41) – B und D
  - 36 Anja Klug, GermanYIL 2004, 594 (604)
  - 37 UNHCR, Handbuch 1979, Rdn. 171; UNHCR, Auslegung von Art. 1 GfK, Rdn. 18; James C. Hathaway, The Law of Refugee Status, 181; dagegen Ernst Reichel, Das staatliche Asylrecht „im Rahmen des Völkerrechts“, Berlin 1987, S. 147
  - 38 Guy S. Goodwin-Gill/Jane McAdam, The Refugee in International Law, S. 104
  - 39 James C. Hathaway, The Law of Refugee Status, 1991, 180 f.
  - 40 S. hierzu Asbjørn Eide, Gewissen und Gewalt, in: Vereinte Nationen 1986
  - 41 House of Lords, IJRL 2003, 276 (281, 295) – Sepet et. al; Court of Appeal (UK), IJRL 2008, 469, Rdn. 21–41 – BE (Iran). Court of Appeal (UK), (2008) EWCA Civ 540 = IJRL 2008, 469 (Iran)
  - 42 Kuzas, Asylum for Unrecognized Conscientious Objectors to Military Service: Is There a Right Not to Fight?, in: Virginia Journal of International Law 1991, Seite 447
  - 43 BVerwGE 62, 123 (124 f.) = EZAR 200 Nr. 6 = InfAusIR 1981, 218 = DVBl. 1981, 774
  - 44 House of Lords, (2003) UKHL 15, Rdn. 8 – Sepet and Bulbul. „There is compelling support for the view that refugee status should be accorded to one who has refused to undertake compulsory military service on the grounds that such service would or might require him to commit atrocities or gross human rights abuses or participate in a conflict condemned by the international community, or where refusal to serve would earn grossly excessive or disproportionate punishment.“
  - 45 Kommissionsentwurf v. 12. 9. 2001, BR-Drs. 1017/01, S. 22; UNHCR, Kommentar zur Richtlinie 2004/83/EG, S. 21
  - 46 Wolfgang S. Heinz, Wann hat der Staat das Recht zu töten?, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), 2014, S. 9ff, zur völkerrechtlichen Rechtslage beim Einsatz von Drohnen.
  - 47 VG München, Beschluss vom 20. August 2013 – M 25 11.30288
  - 48 Rechtssache C – 472/13; s. hierzu Stellungnahme vom 2. Dezember 2013 für den Kläger in: www.ramarx.de/Interessantes unter dem Stichwort Beiträge
  - 49 Kommissionsentwurf v. 12. 9. 2001, BR-Drs. 1017/01, S. 22
  - 50 Court of Appeal, (2008) EWCA Civ 540 = IJRL 2008, 469, Rdn. 39 – BE
  - 51 House of Lords (2003) UKHL 15, Rdn. 8 – Sepet and Bulbul; Court of Appeal, (2008) EWCA Civ 540 = IJRL 2008, 469, Rdn. 40 – BE; Christa Luterbacher, Die flüchtlingsrechtliche Behandlung von Dienstverweigerungen und Desertion, S. 217 ff.; s. auch Court of Appeal (UK), (2008) EWCA Civ 540 = IJRL 2008, 469 im Falle eines iranischen Berufssoldaten, der wegen einer bevorstehenden Beteiligung an einem Einsatz mit Landminen Asyl im Ausland suchte.
  - 52 Guy S. Goodwin-Gill/Jane McAdam, The Refugee in International Law, 3. Aufl., 2007, S. 104f
  - 53 Court of Appeal (2008) EWCA Civ 540 = IJRL 2008, 469, Rdn. 40 – BE
  - 54 In Anlehnung an BVerwGE 69, 320 (322 f.) = EZAR 201 Nr. 8 = NVwZ 1985, 117.
  - 55 Australia High Court (2004) HCA 25 = IJRL 2004, 628, Rdn. 81 ff. – S. v. MIMA.

## Internationale Standards zur Kriegsdienstverweigerung

### Einführung

Das Thema Kriegsdienstverweigerung wurde auf verschiedene Art und Weise im Rahmen der Menschenrechtssystematik der Vereinten Nationen (UN) behandelt.<sup>1</sup> Am bedeutsamsten ist das Menschenrechtskomitee<sup>2</sup> sowohl bei individuellen Fällen, bei der Begutachtung von Länderberichten auf Grundlage des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte als auch in den Allgemeinen Stellungnahmen Nr. 22 zu Artikel 18 und Nr. 32 zu Artikel 14 des Paktes.<sup>3</sup> Der UN-Menschenrechtsrat<sup>4</sup> und die (ehemalige) UN-Menschenrechtskommission haben Entschlüsse zu dem Thema verabschiedet. Die Sonderverfahren des Menschenrechtsrates haben das Thema aufgegriffen und es wurde auch in dem System der Universellen Menschenrechtsprüfung (UPR) aufgeworfen. Mehr noch, die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hat entschieden, dass die Kriegsdienstverweigerung unter dem Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention steht.<sup>5</sup> 2013 hat das Büro des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) Richtlinien zu Anträgen auf Flüchtlingsstatus bezüglich Militärdienst herausgegeben.<sup>6</sup>

### Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung

Sowohl das UN-Menschenrechtskomitee wie auch der UN-Menschenrechtsrat haben das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als Ausdruck des sowohl im Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte wie auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jeweils im Artikel 18 definierten Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt.

Das Menschenrechtskomitee stellt fest, dass die Kriegsdienstverweigerung „Bestandteil des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist. Es berechtigt jede Person, von der Ableistung eines verpflichtenden Militärdienstes ausgenommen zu werden, wenn die Person letzteren nicht in Einklang mit der eigenen Religion oder Überzeugung bringen kann. Das Recht darf nicht durch Zwang beeinträchtigt werden.“ In den zuletzt behandelten Fällen<sup>7</sup> zu diesem Thema hat es festgehalten, dass die Türkei und die Republik Korea (Südkorea) Artikel 18 verletzen, weil es in diesen Ländern keine Möglichkeit zur Kriegsdienstverweigerung gibt.

Das Komitee hat endgültig Interpretationen abgelehnt, die die Kriegsdienstverweigerung nicht durch den Pakt geschützt sehen, weder dadurch, dass sie nicht ausdrücklich anerkannt wird (ein Argument, mit dem sich bereits die Allgemeine Stellungnahme 22 zu Artikel 18 beschäftigt)<sup>8</sup>, noch aufgrund des Verweises auf Artikel 8 des Paktes. In Artikel 8 wird die Zwangsarbeit verbo-

ten. In Absatz 3 heißt es weiter, dass sich die Bezeichnung Zwangsarbeit nicht auf „alle Dienste mit militärischem Charakter beziehen und in Ländern, in denen die Kriegsdienstverweigerung anerkannt ist, auch nicht auf nationale Dienste, die nach einem Gesetz zur Kriegsdienstverweigerung eingefordert werden“. Seit 2007 hat das Komitee in seinen Fallentscheidungen regelmäßig erklärt, dass „Artikel 8 des Paktes die Kriegsdienstver-

***Sowohl das UN-Menschenrechtskomitee wie auch der UN-Menschenrechtsrat haben das Recht auf Kriegsdienstverweigerung anerkannt.***

weigerung weder anerkennt, noch ausschließt. Deshalb kann der aktuelle Antrag nur nach Artikel 18 des Paktes behandelt werden“.<sup>9</sup>

Artikel 18 Absatz 1 des Paktes, der sowohl die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie auch das Recht auf Bekundungen der Religion oder des Glaubens beinhaltet, darf auch in Notstandszeiten, die das Leben einer Nation gefährden, nicht eingeschränkt werden.<sup>10</sup> Einige Einschränkungen des Rechtes, die eigene Religion oder den eigenen Glauben zu bekunden, sind nach Artikel 18 Absatz 3 des Paktes gestattet, sie betreffen aber nicht die Frage der Kriegsdienstverweigerung, weil sie nach Auffassung des Komitees im Unterschied zu einer Bekundung dem Recht innewohnt. Auf jeden Fall darf es nur Einschränkungen geben, die „nach dem Gesetz angeordnet und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Moral, fundamentaler Rechte und die Freiheit der anderen notwendig sind“ und „nicht den Wesensgehalt des Rechtes in Frage stellen“.<sup>11</sup> So dürfen diese Einschränkungen nicht zur Rechtfertigung oder Entschuldigung benutzt werden, keine Regelung zur Kriegsdienstverweigerung vorzusehen.<sup>12</sup>

Im September 2013 verabschiedete der UN-Menschenrechtsrat (ohne Abstimmung) die Resolution 24/17, die „anerkennt, dass die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen von Prinzipien und Gründen des Gewissens abgeleitet ist und tief empfundene Überzeugungen einschließt, die aus religiösen, moralischen, ethischen, humanitären oder ähnlichen Motiven erwachsen“, bestätigte die vom Menschenrechtskomitee in früheren Resolutionen seit 1989 beschlossenen Vorschriften und entwickelte diese weiter.<sup>13</sup>

### Umfang des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung

Die Feststellung, dass die Kriegsdienstverweigerung Ausfluss des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist, stellt klar, dass sie auf religiösen



oder anderen Überzeugungen oder auf dem Gewissen beruhen kann. In der Allgemeinen Erklärung Nr. 22 hat das Menschenrechtskomitee eine große Bandbreite für die Begriffe Religion und Überzeugung vorgegeben und

ren deren Verurteilung und Bestrafung als Rechtsverletzung gegenüber ihrer Gewissensfreiheit“ an, ergänzend zur Verletzung ihrer Religions- und Glaubensfreiheit.<sup>16</sup>

Diese weite Definition setzt sich fort in der Resolution



*Kriegsdienstverweigerer aus der Türkei in Frankfurt/M.*

erklärt: „Artikel 18 schützt theistische, nicht-theistische und atheistische Glaubensrichtungen, ... Artikel 18 ist nicht beschränkt auf Anträge von Angehörigen traditioneller Religionen oder Religionen und Glauben mit institutionellem Charakter oder Praktiken analog zu traditionellen Religionen.“<sup>14</sup>

Das Komitee hat sich damit insbesondere in den Schlussfolgerungen zu Länderberichten unter dem Pakt geäußert, zum Beispiel: „Das Komitee drückt deshalb seine Sorge darüber aus, dass keine Maßnahmen erkennbar unternommen worden sind, um das Recht auf Kriegsdienstverweigerung auf Personen auszuweiten, die nicht-religiöse Gründe als Gewissensentscheidung anführen, wie auch auf jene, deren Gründe auf jedweder Religion basieren (Art. 18). Das Komitee wiederholt die zuvor getroffene Empfehlung (CCPR/C/UKR/CO/6, Punkt 12) und betont, dass Regelungen zum alternativen Dienst allen Kriegsdienstverweigerern ohne Diskriminierung des Charakters ihrer Überzeugungen für die Verweigerung (religiöse oder nicht-religiöse Überzeugungen als Grundlage ihres Gewissens) zur Verfügung stehen sollen“<sup>15</sup>

In ähnlicher Weise sah das Komitee im Fall Eu-min Jung und andere gegen Republik Korea bei „den Auto-

des Menschenrechtsrates 24/17, mit der er anerkennt, „dass die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen von Prinzipien und Gründen des Gewissens abgeleitet ist und tief empfundene Überzeugungen einschließt, die aus religiösen, moralischen, ethischen, humanitären oder ähnlichen Motiven erwachsen.“

Mit anderen Worten: Obwohl die Kriegsdienstverweigerung auf einer konventionellen religiösen Position beruhen kann, ist dies nicht erforderlich. In der Tat haben sowohl das Komitee wie auch der Rat klargestellt, dass es keine Diskriminierung zwischen Religion oder Überzeugung geben darf, auf die sich eine Verweigerung gründet.<sup>17</sup>

Ebenso kann eine Person nach dem Beitritt zur Armee ein Kriegsdienstverweigerer werden, sei es als Wehrpflichtiger oder als Freiwilliger. Solch eine Situation kann entstehen in Zusammenhang mit dem grundsätzlichen Wechsel der Religion oder des Glaubens, oder in Bezug zu spezifischen Fragen des Militärdienstes. Die allgemeine Freiheit, seine Religion oder seinen Glauben zu ändern, ist nach den Artikeln 18 Absatz 1 des Paktes anerkannt, Artikel 22 und Artikel 18 Absatz 2 verbieten „Zwangsmittel“, die die individuelle Freiheit „beeinträchtigen“, eine Religion zu haben oder anzu-

nehmen. Die UN-Arbeitsgruppe über Willkürliche Verhaftungen stellt fest, dass „wiederholte Verhaftungen in Fällen von Kriegsdienstverweigerern direkt darauf gerichtet sind, ihre Überzeugung und Position unter der Bedrohung einer Strafe zu ändern“ und dies daher nicht vereinbar ist mit Artikel 18 Absatz 2 des Paktes.<sup>18</sup> Das Menschenrechtskomitee hat insbesondere auf die Möglichkeit verwiesen, dass in diesem Zusammenhang eine Religion oder ein Glaube geändert werden kann, zum Beispiel, als es einem Staat, über den berichtet wurde, vorschlug, Rechtsvorschriften zur Kriegsdienstverweigerung anzunehmen und „anzuerkennen, dass die Kriegsdienstverweigerung zu jeder Zeit entstehen kann, selbst wenn der Militärdienst bereits begonnen wurde“.<sup>19</sup> Das wird auch ausdrücklich in der Resolution 24/17 des UN-Menschenrechtsrats anerkannt, die erklärt, „dass Personen, die Militärdienst leisten, Gewissensgründe entwickeln können“. Folglich dürfen Regelungen für Kriegsdienstverweigerer keine Anträge nach dem Beitritt zum Militär oder auch nach der Ableistung des Militärdienstes, z.B. von Reservisten oder bei weiteren Einberufungen oder Übungen, verhindern.

2010 erkannte der Ministerausschuss des Europarates in seiner Empfehlung zu den Menschenrechten von Angehörigen bewaffneter Streitkräfte ausdrücklich an, dass Berufssoldaten wie auch Wehrpflichtige die Möglichkeit haben sollen, die bewaffneten Streitkräfte aus Gewissensgründen zu verlassen.<sup>20</sup> In ähnlicher Weise stellt jedwede Geldzahlung statt einer Ableistung des Militärdienstes keinen Ersatz für die Anerkennung der Kriegsdienstverweigerung dar.<sup>21</sup>

## Entscheidungsverfahren

Zu versuchen, über das Gewissen einer Person oder die Ernsthaftigkeit ihrer Überzeugung zu urteilen, ist schon von sich aus ein schwieriges Unterfangen. Der UN-Menschenrechtsrat hat den Umstand begrüßt, „dass einige Staaten Anträge auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ohne Untersuchung anerkennen“ (Resolution 24/17), wenn es jedoch eine Untersuchung gibt, muss diese durchgeführt werden durch ein Gremium, das „eine unabhängige und unparteiische Entscheidung trifft“. Das Menschenrechtskomitee hat seiner Sorge über „Entscheidungen ... durch Militär Richter in einzelnen Fällen von Kriegsdienstverweigerung zum Ausdruck gebracht“<sup>22</sup> und angeregt, dass die „Beurteilung von Kriegsdienstverweigerungsanträgen durch zivil kontrollierte Behörden erfolgen soll“.<sup>23</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte im Verfahren Erçep gegen Türkei fest, dass die Strafverfolgung eines Kriegsdienstverweigerers als Zivilist durch ein vollständig durch Militär besetztes Gericht die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Verfahrens in Frage stellt und daher eine Verletzung des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf ein gerechtes Verfahren ist. Wie bereits erwähnt, ist keine Diskrimi-

nierung „von Kriegsdienstverweigerern aufgrund der Art ihrer jeweiligen Überzeugungen erlaubt“.<sup>24</sup>

## Alternativer Dienst

Alternativer Dienst als Ersatz der Militärdienstpflicht ist nicht erforderlich<sup>25</sup>, aber auch nicht verboten, vorausgesetzt, dass er mit den Gründen der Kriegsdienstverweigerung vereinbar, von zivilem Charakter, im öffentlichen

**Staaten sind verpflichtet, in ihren Ländern Regelungen zur Kriegsdienstverweigerung vorzusehen und in die Praxis umzusetzen.**

Interesse ist und er keinen Strafcharakter aufweist. In Ergänzung zu einem zivilen alternativen Dienst kann ein unbewaffneter Militärdienst für diejenigen vorgesehen werden, die für sich persönlich nur das Tragen von Waffen verweigern.<sup>26</sup> Das Menschenrechtskomitee hat wiederholt erklärt, dass es eine zivile Alternative zum Militärdienst geben muss, die „außerhalb des militärischen Einflussbereiches ist und nicht unter militärischem Kommando stehen darf. Der alternative Dienst darf keinen Strafcharakter aufweisen. Es muss wirklich ein Dienst für die Gemeinschaft sein, der in Übereinstimmung mit dem Respekt für die Menschenrechte steht.“<sup>27</sup> Der Begriff „Strafcharakter“ bezieht sich nicht nur auf die Länge des alternativen Dienstes, sondern auch auf die Art des Dienstes und die Bedingungen der Durchführung.

## Länge des alternativen Dienstes

Die Frage der Länge des alternativen Dienstes im Vergleich zu der des Militärdienstes wurde in einer Reihe von Fällen vom Menschenrechtskomitee behandelt. 1999 begründete das Komitee die bereits bestehende Position. Das fängt damit an, dass ein alternativer Dienst keinen diskriminierenden Charakter haben darf. Eine unterschiedliche Länge zum Militärdienst ist nicht ausgeschlossen, aber jede Differenz muss „auf begründbaren und objektiven Kriterien, wie der Natur des spezifischen Dienstes oder der Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung zur Ausübung des Dienstes“ beruhen.<sup>28</sup>

## Keine Diskriminierung

Wie bereits erwähnt, ist jede Diskriminierung „des Charakters der jeweiligen Überzeugungen des Kriegsdienstverweigerers“ untersagt“.<sup>29</sup> In gleicher Weise ist jede Diskriminierung in Gesetzen oder der Praxis im Verhältnis von Alternativ- zu Militärdienstleistenden untersagt. Auch dürfen Kriegsdienstverweigerer später keiner Diskriminierung ausgesetzt werden bezüglich wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder politischen Rechten, weil sie keinen Militärdienst abgeleistet haben.<sup>30</sup>

## Zugang zu Informationen über Kriegsdienstverweigerung

Die Bedeutung, Informationen für alle zugänglich zu machen, die vom Militärdienst betroffen sind, (nicht nur bei der ersten Rekrutierung der Wehrpflichtigen), wurde vom UN-Menschenrechtsrat in der Resolution 24/17 betont, und wurde auch in den Schlussfolgerungen aufgegriffen, um sicherzustellen, dass Personen ihr Recht auf Kriegsdienstverweigerung kennen und auch darüber informiert sind, wie sie den Status als Kriegsdienstverweigerer erhalten können.<sup>31</sup>

## Bestrafung von nicht-erkannten Kriegsdienstverweigerern

Nicht-erkannte Kriegsdienstverweigerer dürfen nicht mehr als einmal für ihre aus Gewissensgründen bestehende Verweigerung, Militärdienst anzutreten oder fort-

**Rachel Brett** ist im UN-Büro der Quäker in Genf verantwortlich für den Bereich Menschenrechte & Flüchtlinge. Sie ist damit befasst, eine Anerkennung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen durch UN-Körperschaften zu erreichen und arbeitet mit dem UNHCR an der Formulierung internationaler Standards zu Kriegsdienstverweigerung, Militärdienstentziehung, Desertion und Asyl.

zusetzen, bestraft werden. Das Menschenrechtskomitee behandelte in der Allgemeinen Stellungnahme 32<sup>32</sup> zu Artikel 14<sup>33</sup> des Paktes insbesondere die wiederholte Bestrafung von Kriegsdienstverweigerern.

Artikel 14 Absatz 7 des Paktes sieht vor, dass niemand für eine Straftat erneut angeklagt oder verurteilt werden darf, für die sie bereits nach dem Gesetz und den Strafgerichtsverfahren des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, entsprechend dem Prinzip *ne bis in idem*. Diese Regelung untersagt, dass eine Person, die bereits einmal wegen einer Straftat verurteilt oder freigesprochen wurde, sowohl erneut vom gleichen Gericht, als auch von einem anderen Gericht für die gleiche Straftat verfolgt werden darf. Wer also von einem zivilen Gericht freigesprochen wurde, darf nicht erneut wegen der gleichen Anklage vor einem Militärgericht stehen. Die wiederholte Bestrafung von Kriegsdienstverweigerern, weil sie einen erneuten Befehl zur Ableistung des Militärdienstes nicht befolgen, kann als Bestrafung der gleichen Straftat angesehen werden, wenn diese Verweigerung auf den gleichen dauerhaft bestehenden Gewissensgründen beruht.

Auch die UN-Arbeitsgruppe zu Willkürlicher Inhaftierung hat sich mit dem Verbot der wiederholten Bestrafung von Kriegsdienstverweigerern befasst, weil sie sich fortgesetzt der Ableistung des Militärdienstes verweigern. Sie sieht die wiederholte Bestrafung als willkürliche Haft an.<sup>34</sup> Im Anschluss an die Position des Menschenrechtskomitees zu Yoon und Choi ge-

gen Republik Korea, erklärte die Arbeitsgruppe<sup>35</sup>, dass die erste Inhaftierung eines Kriegsdienstverweigerers auch eine willkürliche Haft darstelle, als Ergebnis der Ausübung der in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte festgelegten Freiheitsrechte.<sup>36</sup> Auf keinen Fall dürfen Kriegsdienstverweigerer mit dem Tode bestraft werden, weil sie sich aufgrund ihrer Kriegsdienstverweigerung weigerten, Militärdienst zu leisten oder desertierten.<sup>37</sup>

## Schlussfolgerung

Kriegsdienstverweigerung ist im internationalen Recht als Bestandteil des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte anerkannt. Staaten sind daher verpflichtet, in ihren Ländern Regelungen zur Kriegsdienstverweigerung vorzusehen und in die Praxis umzusetzen. Eine Umsetzung in der Praxis erfordert auch, über den Status eines Kriegsdienstverweigerers zu informieren und darüber, wie mögliche Wehrpflichtige wie auch bereits im Militär Dienst Leistende (Freiwillige wie Berufssoldaten) einen Antrag stellen können. Das Rekrutierungsverfahren<sup>38</sup> und die Entscheidungsverfahren sollen erlauben, dass solche Anträge gestellt und behandelt werden können.

## Fußnoten

- 1 Zwei wichtige Quellen sind: UN Office of the High Commissioner for Human Rights: *Conscientious Objection to Military Service* (UN, Geneva, Februar 2013) sowie *War Resisters' International, Quaker United Nations Office, Geneva, Conscience and Peace Tax International and Centre for Civil and Political Rights: A Conscientious Objector's Guide to the International Human Rights System* – eine regelmäßig aktualisierte online-Übersicht, die unter <http://www.co-guide.info> zur Verfügung steht. Alle Unterzeichnerstaaten des Paktes sind gehalten dem Komitee regelmäßig Bericht zu erstatten. Das Komitee untersucht die Berichte in einem öffentlichen Gespräch mit Vertretern der Staaten und beschließt Schlussfolgerungen (Concluding Observations), die auf notwendige Verbesserungen und auch Fortschritte hinweisen. Das Komitee erstellt auch Allgemeine Stellungnahmen (General Comments), um Regelungen des Paktes zu interpretieren. Einzelpersonen aus Staaten, die das Erste Zusatzprotokoll des Paktes ratifiziert haben, sind berechtigt, sich beim Menschenrechtskomitee über Verletzungen des Paktes zu beschweren.
- 2 Das Menschenrechtskomitee ist ein Expertengremium, das die Umsetzung des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte überwacht.
- 3 Human Rights Committee General Comment No. 22 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.4 vom 30. Juli 1993), 'The right to freedom of thought, conscience and religion (Article 18)' und General Comment No. 32 (CCPR/C/GC/32 vom 23. August 2007), Article 14 'Right to Equality before Courts and Tribunals and to Fair Trial'.
- 4 2006 wurde die UN-Menschenrechtskommission durch den Menschenrechtsrat ersetzt. Es ist das wichtigste zwischenstaatliche UN-Menschenrechtsgremium, wie zuvor die Kommission.
- 5 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Große Kammer, *Bayatyan gegen Armenien*, Antrag Nr. 23459/03. Entscheidung vom 20. Juli 2011
- 6 Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10: Anträge auf Flüchtlingsstatus bezüglich Militärdienst im Zusammenhang mit Artikel 1A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Pro-



- tokolls über die Rechtsstellung von Flüchtlingen von 1967 (HCR/GIP/13/10, 3. Dezember 2013). 1978 hat die UN-Generalversammlung mit der Resolution 33/165 dazu aufgerufen, denjenigen internationalen Schutz zu gewähren, die ihr Land verlassen mussten weil sie den Dienst in Militär oder Polizei, die zur Aufrechterhaltung der Apartheid benutzt werden, verweigerten.
- 8 1993 erklärte das Menschenrechtskomitee in der Allgemeinen Stellungnahme 22 zu Artikel 18, dass der Anspruch auf Kriegsdienstverweigerung aus dem Recht auf Gedanken-, Gewissens und Religionsfreiheit herrühren könne, wenn der Gebrauch von tödlicher Gewalt in schwerem Konflikt mit den persönlichen Überzeugungen stehe.
  - 9 Yeo-Bum Yoon und Myung-Jin Choi gegen Republik Korea (CCPR/C/88/D/1321-1322/2004 vom 23. Januar 2007) und alle nachfolgenden Fälle zur Kriegsdienstverweigerung. Das war eine wichtige Klarstellung wie auch in einem aktuelleren Fall (L.T.K. gegen Finnland (Case No. 185/1984)), weil in einer vorhergehenden Phase der Entscheidung das Komitee vorgeschlagen hatte, dass der Wortlaut des Artikel 8 nicht die Forderung an alle Staaten beinhalte, ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung vorzusehen. 2011 folgte die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Bayatyan gegen Armenien der gleichen Logik wie das Menschenrechtskomitee und brachte ähnliche Argumente in Bezug auf Artikel 4(3)(b) der Europäischen Menschenrechtskonvention vor, der fast wortgleich ist mit dem Artikel 8(3)(c)(ii) des Paktes. Seit den Entwicklungen beim Menschenrechtskomitee und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat sich die Interamerikanische Kommission zu Menschenrechten nicht mit dem Thema beschäftigt, in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention gibt es aber mit Artikel 6(3)(b) eine ähnliche Regelung wie im Pakt und in der Europäischen Menschenrechtskonvention.
  - 10 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 4.
  - 11 Yoon und Choi gegen Republik Korea (CCPR/C/88/D/1321-1322/2004 vom 23. Januar 2007).
  - 12 In der Allgemeinen Stellungnahme Nr. 22 merkte das Menschenrechtskomitee an, dass die „nationale Sicherheit“ kein nach Artikel 18 erlaubter Grund für eine Einschränkung ist, im Unterschied zu anderen Artikeln des Paktes.
  - 13 UN-Menschenrechtsrat: Resolution 24/17 (A/HRC/24/17) vom 27. September 2013
  - 14 Human Rights Committee General Comment 22, Punkt 2
  - 15 Human Rights Committee, Concluding Observations on Ukraine (CCPR/C/UKR/CO/7 vom 26. Juli 2013), Punkt 19
  - 16 Eu-min Jung und andere gegen Republik Korea (CCPR/C/98/D/1593-1603/2007 vom 14. April 2010), Punkt 7.4.
  - 17 Human Rights Committee, General Comment 22, Punkt 11; UN-Menschenrechtsrat: Resolution 24/17
  - 18 UN Working Group on Arbitrary Detention, Recommendation 2: detention of conscientious objectors, E/CN.4/2001/14, Punkte 91-94
  - 19 Human Rights Committee, Concluding Observations on Chile, März 2007 (CCPR/C/CHL/CO/5), Punkt 13
  - 20 Empfehlung CM/Rec(2010)4 des Ministerausschusses des Europarates an die Mitgliedsstaaten zu den Menschenrechten von Angehörigen bewaffneter Streitkräfte vom 24. Februar 2010. Section H, Abschnitte 40-46
  - 21 Human Rights Committee, Concluding Observations on Syria (CCPR/CO/84/SYR vom 9. August 2005), Punkt 11
  - 22 Human Rights Committee, Concluding Observations zu Israel, Juli 2003 (CCPR/CO/78/ISR), Punkt 24.
  - 23 Human Rights Committee, Concluding Observations zu Griechenland, März 2005 (CCPR/CO/83/GRC), Punkt 15.
  - 24 Human Rights Committee, General Comment 22, Punkt 11.
  - 25 Siehe z.B. Friendly Settlement in: Alfredo Diaz Bustos v Bolivia, Case 14/04, Report No. 97/05, Inter-Am. C.H.R., OEA/Ser.LV/II.124 Doc. 5 (2005)
  - 26 UN-Menschenrechtsrat, Resolution 24/17
  - 27 Atasoy und Sarkut v Turkey (CCPR/C/104/D/1853-1854/2008 vom 19. Juni 2012), Absatz 10.4 und Jong-nam Kim et al v Republic of Korea (CCPR/C/101/D/1786/2008 vom 1. Februar 2012), Absatz 7.4
  - 28 Foin gegen Frankreich (Communication No. 666/1995), CCPR/C/D/666/1995, 9. November 1999, Punkt 10.3
  - 29 Human Rights Committee, General Comment 22, Punkt 11, UN-Menschenrechtsrat, Resolution 24/17
  - 30 dito
  - 31 Menschenrechtskomitee, Concluding Observations on Paraguay (CCPR/C/PRY/CO/2 vom 24. April 2006, Absatz 18
  - 32 General Comment No. 32, CCPR/C/GC/32, 23. August 2007, IX NE BIS IN IDEM, Absätze 54-55
  - 33 Artikel 14 befasst sich mit dem Recht auf Gleichheit vor Gerichten und Tribunalen und mit einem gerechten Strafverfahren.
  - 34 Opinion No. 36/1999 (Türkei): United Nations: Working Group on Arbitrary Detention (E/CN.4/2001/14/Add.1); Working Group on Arbitrary Detention Recommendation No. 2 (E/CN.4/2001/14); und Opinion No. 24/2003 (Israel) E/CN.4/2005/6/Add. 1.
  - 35 Opinion No. 16/2008 (Türkei) vom 9. Mai 2008.
  - 36 Ähnlich UN-Menschenrechtsrat, Resolution 24/17
  - 37 UN Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights resolution 1994/4
  - 38 Die Interamerikanische Kommission zu Menschenrechten (Piché Cuca v Guatemala, Report No. 36/93, Case 10.975, and Fourth Report on the Situation of Human Rights in Guatemala, QEA, Ser.LV/II,83; Doc. 16 rev.; 1. Juni 1003, Kapitel III) hat begründet, dass Zwangsrekrutierung eine Verletzung des nach der Amerikanischen Konvention für Menschenrechte bestehenden Rechts auf persönliche Freiheit, Menschenwürde und Bewegungsfreiheit darstellt. Sie hat festgestellt, dass das Verfahren der Wehrpflicht es einem Individuum ermöglichen muss, die Gesetzmäßigkeit der Rekrutierung überprüfen zu lassen. Siehe auch UN Working Group on Arbitrary Detention, Fußnote 18

*Rachel Brett: International Standards on Conscientious Objection to Military Service, Aktualisierte Fassung vom 15. Januar 2014. Übersetzung: Rudi Friedrich*





# Dokumentation

### Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen

#### Entschließung des UN-Menschenrechtsrats vom 27. September 2013

##### Der Menschenrechtsrat,

**eingedenk dessen**, dass jede Person Anspruch auf die ihr nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zustehenden Rechte und Freiheiten hat, ohne auf irgendeine Art und Weise nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Überzeugung, Nationalität, sozialer Herkunft, Eigentum, Geburt oder anderem Status zu unterscheiden,

**nochmalig versichernd**, dass jede Person nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit hat, als auch das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, sowie das Recht, nicht diskriminiert zu werden,

**ebenso versichernd**, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit die Freiheit einschließt, eine Religion oder einen Glauben nach eigener Wahl zu haben oder anzunehmen sowie die Freiheit, individuell oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, die eigene Religion oder den eigenen Glauben in Gottesdienst, Sitte, Praxis oder Lehre auszuüben und dass niemand einem Zwang unterliegen soll, der ihn bei der Wahlfreiheit für eine Religion oder einen Glauben beeinträchtigt, wie auch bei der Freiheit, die eigene Religion oder den eigenen Glauben auszuüben, mit Ausnahme von gesetzlich beschriebenen Einschränkungen, die notwendig zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral sowie der grundlegenden Rechte und Freiheiten von anderen sind,

**erinnernd** an Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der das Recht eines jeden Menschen anerkennt, in anderen Ländern Asyl vor Verfolgung zu suchen und Schutz zu genießen,

**ebenso erinnernd** an alle bisherigen relevanten Resolutionen und Entschließungen, darunter der Resolution des UN-Menschenrechtsrates 20/2 vom 5. Juli 2012, den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/35 vom 19. April 2004 und 1998/77 vom 22. April 1998, mit der die Kommission das Recht jedes Menschen anerkannt hat, Gewissensgründe gegen Militärdienst als legitime Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu haben, wie es in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und dem Allgemeinen Kommentar Nr. 22 (1993) des Menschenrechtskomitees dargelegt ist,

**unter Hinweis auf** die Stellungnahme Nr. 32 (2007) des Menschenrechtskomitees, mit der festgestellt wird, dass wiederholte Bestrafung von Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen, wenn sie einem erneuten Befehl, den Militärdienst abzuleisten, nicht nachkom-

men und dies auf einem unveränderlichen Entschluss beruht, eine Bestrafung in Bruch des Rechtsprinzips *ne bis in idem*<sup>1</sup> darstellen kann,

**aner kennend**, dass die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen von Prinzipien und Gründen des Gewissens abgeleitet ist und tief empfundene Überzeugungen einschließt, die aus religiösen, moralischen, ethischen, humanitären oder ähnlichen Motiven erwachsen,

**im Bewusstsein**, dass Personen, die Militärdienst leisten, Gewissensgründe entwickeln können,

**1. erkennt an**, dass sich das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen vom Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ableiten kann,

**2. nimmt zur Kenntnis** den analytischen Bericht des UN-Hochkommissars für Menschenrechte, der dem UN-Menschenrechtsrat zur 23. Sitzung aufgrund der Resolution 20/2 vorgelegt wurde<sup>2</sup>,

**3. ermutigt** alle Staaten, zuständigen Behörden, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, zwischenstaatliche und nicht-staatliche Organisationen sowie Menschenrechtsinstitutionen umfassend mit dem Hochkommissariat zusammenzuarbeiten, um relevante Informationen für die Erstellung des nächsten alle vier Jahre erscheinenden Berichts zur Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen zur Verfügung zu stellen, insbesondere zu neuen Entwicklungen, vorbildlichen Umsetzungen und verbleibenden Aufgaben,

**4. nimmt zur Kenntnis** die Veröffentlichung eines Leitfadens des Hochkommissariats mit dem Titel Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen (2012),

**5. bestätigt**, dass eine zunehmende Zahl von Staaten die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht nur Wehrpflichtigen gegenüber anerkennt, sondern auch freiwillig Dienenden und ermutigt Staaten, Anträge zur Militärdienstverweigerung vor, während und nach dem Militärdienst zuzulassen, auch für Reservisten,

**6. erkennt an**, dass eine zunehmende Zahl von Staaten, die weiterhin die Wehrpflicht haben, Schritte unternehmen, um die Einführung von Alternativen zum Militärdienst sicherzustellen,

**7. begrüßt** den Umstand, dass einige Staaten Anträge auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen ohne Untersuchung anerkennen;

**8. appelliert** an Staaten, die kein solches System besitzen, unabhängige und unparteiische Entscheidungsgremien zu schaffen, die die Aufgabe haben, zu bestimmen, ob im Einzelfall eine Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen vorliegt, unter Berücksichtigung der Bedingung, dass Verweigerer aus Gewissensgründen nicht aufgrund ihrer jeweiligen Anschauungen diskriminiert werden dürfen;

**9. fordert** Staaten mit einem Militärdienstpflichtsystem, in denen solche Vorkehrungen noch nicht erlassen

wurden, dazu auf, Militärdienstverweigerern verschiedene Formen eines alternativen Dienstes anzubieten, die mit den Gründen der Militärdienstverweigerung vereinbar sind, einen zivilen oder waffenlosen Charakter besitzen, im öffentlichen Interesse liegen und keinen Strafcharakter haben;

**10. betont**, dass Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen sollten, um auf die Inhaftierung oder wiederholte Bestrafung von Individuen nur aufgrund ihrer Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen sowie auf die wiederholte Bestrafung bei Verweigerung der Ableistung des Militärdienstes zu verzichten, und erinnert daran, dass wiederholte Bestrafung von Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen, wenn sie einem erneuten Befehl, den Militärdienst abzuleisten, nicht nachkommen, eine Bestrafung in Bruch des Rechtsprinzips *ne bis in idem*<sup>1</sup> darstellen kann,

**11. fordert** Staaten auf, Personen freizulassen, die nur aufgrund ihrer Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen verhaftet oder inhaftiert sind,

**12. wiederholt**, dass Staaten in ihren Gesetzen und ihrer Praxis Verweigerer aus Gewissensgründen hinsichtlich der Dauer oder der Bedingungen des Dienstes oder wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder politischer Rechte nicht benachteiligen dürfen;

**13. ermutigt** Staaten, entsprechend dem Umstand des individuellen Falles, sofern dieser die anderen Bedingungen der Flüchtlingsdefinition nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und des dazugehörigen Protokolls von 1967 erfüllt, für jene Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen, die wegen ihrer Militärdienstverweigerung in ihrem Herkunftsland wohl begründete Verfolgung befürchten müssen und es dort keine, oder keine angemessenen Rechtsvorschriften für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen gibt, die Gewährung von Asyl zu erwägen;

**14. ermutigt ebenso** Staaten, im Rahmen einer Friedenskonsolidierung nach einem Konflikt denjenigen, die aus Gewissensgründen die Ableistung des Militärdienstes aus Gewissensgründen verweigert haben, in Recht und Praxis Amnestie und die Wiederherstellung ihrer Rechte zu gewähren und für die tatsächliche Umsetzung dieser Maßnahmen Sorge zu tragen,

**15. bestätigt** die wichtige Bedeutung, dass Informationen über das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und über die Art und Weise, wie vom Militärdienst betroffene Personen den Status eines Militärdienstverweigerers erlangen können, verfügbar sind;

**16. begrüßt** Initiativen, um solche Informationen breiten Kreisen bekannt zu machen und ermutigt Staaten, soweit anwendbar, Wehrpflichtigen und freiwillig im Militärdienst Dienenden Informationen über das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen zur Verfügung zu stellen,

**17. drängt** Staaten dazu, die Meinungsfreiheit der Personen zu respektieren, die Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen unterstützen oder die das Recht auf Militärdienstverweigerung fördern,

**18. ermutigt** Staaten, Informationen aus obengenanntem Bericht und Leitfaden des Hochkommissariats sowie der hier vorliegenden Resolution zu nutzen, um die Einführung und Umsetzung einer angemessenen Gesetzgebung, Politik und Praxis gegenüber Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen zu erwägen und dabei jedweder diskriminierenden Vorschrift zu begegnen und über die Inkraftsetzung einer angemessenen gesetzlichen Regelung zu informieren, um sicherzustellen, dass das Recht in der Praxis wahrgenommen werden kann,

**19. lädt Staaten dazu ein**, Informationen über die im Land ergangenen Regelungen zur Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in ihren nationalen Berichten einzuschließen, die einem umfassenden und regelmäßigen Überprüfungsverfahren der Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen unterzogen werden,

**20. beschließt** die Angelegenheit in Übereinstimmung mit dem jährlichen Arbeitsprogramm unter dem gleichen Tagesordnungspunkt weiter zu verfolgen.

### Fußnoten

1 Verbot der Doppelbestrafung (d. Red.)

2 A/HRC/23/22

UN-Menschenrechtsrat, 24. Sitzung, 27. September 2013, A/HRC/RES/24/17, Ohne Abstimmung angenommen. Übersetzung: rf



Europäisches Parlament und Europäischer Rat

## Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011

über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

### Kapitel I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 1

###### Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist es, Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben, sowie für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes festzulegen.

An dieser Stelle dokumentieren wir Auszüge aus der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU. Das gesamte Dokument kann heruntergeladen werden unter [www.asyl.net/index.php?id=127](http://www.asyl.net/index.php?id=127)

### Kapitel II

#### Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz

##### Artikel 4

###### Prüfung der Tatsachen und Umstände

(1) Die Mitgliedstaaten können es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Es ist Pflicht des Mitgliedstaats, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Anhaltspunkten gehören Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen — auch der betroffenen Verwandten —, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben.

(3) Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;

b) die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte;

c) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;

d) die Frage, ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde;

e) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.

(4) Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

(5) Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn

a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen;

b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;

c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;

d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann

gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; und

e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.

### Artikel 5

#### **Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz**

(1) Die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat.

(2) Die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Aktivitäten des Antragstellers nach Verlassen des Herkunftslandes beruhen, insbesondere wenn die Aktivitäten, auf die er sich stützt, nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind.

(3) Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat.

### Artikel 6

#### **Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann**

Die Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden kann ausgehen von

a) dem Staat;

b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen;

c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 zu bieten.

### Artikel 7

#### **Akteure, die Schutz bieten können**

(1) Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden kann nur geboten werden

a) vom Staat oder

b) von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten.

(2) Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Ein solcher Schutz ist generell gewährleistet,

wenn die unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 beschriebenen Schutz bietet, ziehen die Mitgliedstaaten etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Union aufgestellte Leitlinien heran.

### Artikel 8

#### **Interner Schutz**

(1) Bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz können die Mitgliedstaaten feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern er in einem Teil seines Herkunftslandes

a) keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht oder

b) Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gemäß Artikel 7 hat, und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

(2) Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in einem Teil seines Herkunftslandes gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen kann, berücksichtigen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers gemäß Artikel 4. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, eingeholt werden.

### Kapitel III

#### **Anerkennung als Flüchtling**

### Artikel 9

#### **Verfolgungshandlungen**

(1) Um als Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention zu gelten, muss eine Handlung

a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, insbesondere

re der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder

**b)** in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist.

**(2)** Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

**a)** Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,

**b)** gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,

**c)** unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,

**d)** Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,

**e)** Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen, und

**f)** Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

**(3)** Gemäß Artikel 2 Buchstabe d muss eine Verknüpfung zwischen den in Artikel 10 genannten Gründen und den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels als Verfolgung eingestuft Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen.

### Artikel 10

#### Verfolgungsgründe

**(1)** Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:

**a)** Der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;

**b)** der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;

**c)** der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;

**d)** eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

- die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betroffene nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

- die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Als sexuelle Orientierung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten. Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt;

**e)** unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Artikel 6 genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

**(2)** Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

### Artikel 11

#### Erlöschen

**(1)** Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist nicht mehr Flüchtling, wenn er

**a)** sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt oder

**b)** nach dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat oder

**c)** eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder

**d)** freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er aus Furcht vor Verfolgung geblieben ist, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat oder

**e)** nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder

**f)** als Staatenloser nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt wurde, in der

Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

**(2)** Bei der Prüfung von Absatz 1 Buchstaben e und f haben die Mitgliedstaaten zu untersuchen, ob die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend ist, so dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.

**(3)** Absatz 1 Buchstaben e und f finden keine Anwendung auf einen Flüchtling, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er staatenlos ist, des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.

### Artikel 12

#### Ausschluss

**(1)** Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er

**a)** den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung

der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, genießt er ipso facto den Schutz dieser Richtlinie;

**b)** von den zuständigen Behörden des Landes, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind, bzw. gleichwertige Rechte und Pflichten hat.

**(2)** Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er

**a)** ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;

**b)** eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; insbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden;

**c)** sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

**(3)** Absatz 2 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.



## Verurteilung eines Kriegsdienstverweigerers verletzt Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Urteil vom 7. Juli 2011

### Bayatyan gegen Armenien

**In der Entscheidung vom 7. Juli 2011 hatte die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zum Fall eines Zeugen Jehova aus Armenien das vorherige Urteil einer untergeordneten Kammer des Gerichts vom 27. Oktober 2009 und damit die bisherige Rechtsprechung zur Kriegsdienstverweigerung revidiert. Es stellte fest, dass die Verurteilung eines Kriegsdienstverweigerers Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), also das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit verletzt. Vahan Bayatyan wurde inhaftiert, obwohl Armenien bei seinem Beitritt zum Europarat am 25. Januar 2001 zugesagt hatte, innerhalb von drei Jahren einen Zivildienst als Alternative zur Militärdienstpflicht einzuführen und alle zu Haftstrafen verurteilten Kriegsdienstverweigerer zu amnestieren. Wir dokumentieren das Grundsatzurteil in Auszügen. (d. Red.)**

### Umstände des Falles

9. Der 1983 geborene Antragsteller lebt in Jerewan.

10. Der Antragsteller ist Zeuge Jehova. Seit 1997 besuchte er Gottesdienste der Zeugen Jehovas und wurde am 18. September 1999 im Alter von 16 Jahren getauft.

12. Am 16. Januar 2001 wurde der Antragsteller im Alter von 17 Jahren zur Musterung bestellt. Er wurde als tauglich für den Militärdienst gemustert.

13. Am 1. April 2001 schickte der Antragsteller identische Briefe an den Generalstaatsanwalt Armeniens, an das Militärkommissariat sowie die Menschenrechtskommission des Parlaments und erklärte darin: „Ich, Vahan Bayatyan, geboren 1983, informiere Sie hiermit, dass ich seit 1996 die Bibel studiere und mein Gewissen der Bibel folgt in Übereinstimmung mit den Worten in Jesaja 2 Vers 4. Ich verweigere aus Gewissensgründen die Ableistung des Militärdienstes. Zugleich möchte ich Sie darüber informieren, dass ich bereit bin, statt des Militärdienstes einen alternativen zivilen Dienst abzuleisten.“

14. Anfang Mai wurde dem Antragsteller die Einberufung zum Militärdienst zum 15. Mai 2001 nach Hause zugestellt. Der Antragsteller verließ zeitweilig das Haus aus Sorge vor einer zwangsweisen Einberufung zum Militär.

16. Am 29. Mai 2001 teilte ihm die Kommission für Staats- und Rechtsangelegenheiten der Nationalversammlung in Antwort auf das Schreiben vom 1. April mit: „Wir nehmen Bezug auf Ihre Erklärung. Wir informieren Sie darüber, dass in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Armenien jeder Bürger verpflichtet ist, den Dienst in der Armee abzuleisten. Da bislang kein

Gesetz über einen alternativen Dienst verabschiedet wurde, müssen sie dem aktuell geltenden Gesetz Folge leisten und Dienst in der armenischen Armee leisten.“

21. Am 1. August 2001 eröffnete der Staatsanwalt wegen Militärdienstentziehung ein Strafverfahren nach Artikel 75 des Strafgesetzbuches gegen den Antragsteller.

39. Am 24. Januar 2003 bestätigte das Kassationsgericht das Urteil (von zweieinhalb Jahren Haft) des Berufungsgerichts.

40. Am 22. Juli 2003 wurde der Antragsteller auf Bewährung entlassen, nachdem er etwa zehneinhalb Monate der Strafe verbüßt hatte.

### Vergleichbare Gesetzgebung

46. Nach den dem Gericht vorliegenden Materialien zur Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten des Europarates haben die meisten Mitgliedsstaaten, die eine Wehrpflicht hatten oder noch haben, Gesetze eingeführt, die in unterschiedlicher Weise das Recht auf Kriegsdienstverweigerung anerkennen und einführen, in einigen Fällen bereits vor der Mitgliedschaft im Europarat. Vorreiter war Großbritannien 1916, gefolgt von Dänemark (1917), Schweden (1920), den Niederlanden (1920-1923), Norwegen (1922), Finnland (1931), Deutschland (1949), Frankreich und Luxemburg (1963), Belgien (1964), Italien (1972), Österreich (1974), Portugal (1976) und Spanien (1978).

47. Eine große Welle von Anerkennungen folgte in den späten 1980er und den 1990er Jahren, als fast alle bestehenden und künftigen Mitgliedsstaaten, die dies bis dahin nicht getan hatten, ein entsprechendes Recht einführten. Im Einzelnen waren dies Polen (1988), die Tschechische Republik und Ungarn (1989), Kroatien (1990), Estland, Moldawien und Slowenien (1991), Zypern, die ehemalige Republik Jugoslawien (die sich 2006 in zwei Mitgliedsstaaten aufspaltete: Serbien und Montenegro, die beide das Recht beibehielten) und die Ukraine (1992), Lettland (1993), die Slowakische Republik und die Schweiz (1995), Bosnien und Herzegowina, Litauen und Rumänien (1996), Georgien und Griechenland (1997) sowie Bulgarien (1998).

48. Von den verbleibenden Mitgliedsländern führte die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die bereits 1992 einen nicht-bewaffneten Dienst gestattet hatte, 2001 einen alternativen Dienst ein. Russland und Albanien, die 1993 beziehungsweise 1998 das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in der Verfassung verankert hatten, setzten 2004 und 2003 entsprechende Gesetze um. Aserbaidschan erkannte 1995 das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in der Verfassung an. In der Türkei ist die Kriegsdienstverweigerung nicht anerkannt.

49. In den meisten Mitgliedsstaaten, in denen die Kriegsdienstverweigerung anerkannt und vollständig

umgesetzt ist, kann der Status als Kriegsdienstverweigerer nicht nur aus religiösen Gründen beantragt werden, sondern auch aus einem relativ breiten Spektrum von persönlichen Überzeugungen nicht-religiöser Natur. Ausgenommen davon sind Rumänien und die Ukraine. In einigen Mitgliedsstaaten kann der Status als Kriegsdienstverweigerer nur in Friedenszeiten beantragt werden, so in Polen, Belgien und Finnland, während andere, wie Montenegro und die Slowakische Republik, das Recht zur Beantragung eines solchen Status' nur für den Fall der Mobilisierung oder in Kriegszeiten vorsehen. Schließlich erlauben einige Mitgliedsstaaten, wie Finnland, auch bestimmten Kategorien von Verweigerern eine Ausnahme von der Ableistung des alternativen Dienstes.

### Das Gesetz

71. Der Antragsteller führte Beschwerde, dass seine Verurteilung wegen seiner Weigerung, Dienst in der Armee zu leisten, eine Verletzung des Artikel 9 der Konvention darstellt, der im Wortlaut heißt: „(1) Jeder-

mann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben. (2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

### Urteil

72. Im Urteil vom 27. Oktober 2009 hatte die Kammer zwar festgestellt, dass die Mehrheit der Mitgliedsstaaten des Europarates Gesetze für einen alternativen Dienst für Kriegsdienstverweigerer vorsehen. Artikel 9 müsse aber in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3(b) (Verbot der

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

### 2006: Verletzung des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

**Am 24.1.2006 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall des türkischen Kriegsdienstverweigerers Osman Murat Ülke eine Verletzung des Artikels 3 der EMRK festgestellt (d. Red.)**

#### Gerichtssentscheidung zu Artikel 3 EMRK

Das Gericht stellt fest, dass der Antragsteller trotz der häufigen Strafverfolgungen und Verurteilungen nicht von der Verpflichtung entbunden worden ist, seinen Militärdienst abzuleisten. Er ist bereits acht Mal zu Haftstrafen verurteilt worden, weil er sich weigerte, eine Uniform zu tragen. Bei jeder Gelegenheit, bei der er nach Verbüßung seiner Strafe aus dem Gefängnis entlassen worden war, wurde er zu seinem Regiment eskortiert, wo er nach seiner Weigerung, den Militärdienst abzuleisten oder eine Uniform anzuziehen, erneut angeklagt und ins Gefängnis überstellt wurde. Mehr noch, er muss den Rest seines Lebens mit dem Risiko leben, ins Gefängnis gebracht zu werden, wenn er darauf besteht, die Ableistung der Wehrpflicht zu verweigern.

Das Gericht stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es im türkischen Gesetz keine spezifischen Vorschriften zur Bestrafung derjenigen gibt, die das Tragen einer Uniform aus Gewissens- oder religiösen Gründen verweigern. Es scheint, dass die dazu relevanten Regelungen sich aus den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches ergeben, wonach jede Befehlsverweigerung eine Straftat darstellt. Dieser gesetzliche Rahmen war zweifellos nicht tauglich, um angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen auf Situationen eingegangen werden kann, wie der Verweigerung der Ableistung des Militärdienstes aus Gewissensgründen. Wegen der unangemessenen

Natur der allgemeinen Gesetzgebung, die auf diese Situation angewandt wurde, unterliegt der Antragsteller dem Risiko einer endlosen Serie von Anklagen und Verurteilungen.

Die zahlreichen Anklagen gegen den Antragsteller, die sich daraus ergebenden summierenden Effekte der Verurteilungen und der ständige Wechsel von Anklagen und Zeiten der Inhaftierung in Verbindung mit der Möglichkeit, dass er einer lebenslangen Strafverfolgung unterliegen könnte, stehen im Missverhältnis zu dem Ziel, die Ableistung seines Militärdienstes sicherzustellen. Sie sind eher einem Vorgehen zuzurechnen, dass die intellektuelle Persönlichkeit des Antragstellers unterdrücken soll, um Gefühle von Angst, Schmerzen und Verwundbarkeit in ihm auszulösen, um ihn so zu demütigen und zu entwürdigen und um seinen Widerstand und Willen zu brechen. Das Leben im Geheimen, das mit einem „zivilen Tod“ zu vergleichen ist, das der Antragsteller gezwungenermaßen aufnehmen musste, stand nicht in Übereinstimmung mit den Strafregelungen einer demokratischen Gesellschaft.

Deshalb sieht das Gericht in Anbetracht aller Umstände und bezüglich der Schwere und Wiederholung der Behandlung des Antragstellers, dass ihm damit schwere Schmerzen und Leiden zugefügt wurden, die über das normale Maß einer Demütigung hinausgeht, die einer Verurteilung oder Haft innewohnen. In der Summe stellen die betreffenden Handlungen eine Erniedrigung im Sinne des Artikels 3 dar.

*Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Pressemitteilung vom 24.01.2006 zur Entscheidung Ülke v. Turkey, application no. 39437/98. Auszüge.*

Sklaverei und der Zwangsarbeit) gelesen werden, womit die Entscheidung darüber, ob die Kriegsdienstverweigerung anerkannt wird, jedem Staat selbst überlassen bleibe, der die Europäische Konvention für Menschenrechte ratifiziert hat. Die Kammer hat daher festgestellt, dass Artikel 9 nicht das Recht auf Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen garantiere und daher im Falle des Antragstellers nicht anwendbar sei.

**102.** Das Gericht erinnert daran, dass die Konvention ein lebendiges Instrument ist, welches im Licht der in den demokratischen Staaten vorherrschenden Bedingungen und Ideen zu interpretieren ist.

**103.** Zu der Zeit, als die vom Antragsteller vorgebrachte Beeinträchtigung seiner Rechte nach Artikel 9 geschah, 2002-2003, gab es neben Armenien nur vier Mitgliedsländer des Europarates, die keine Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung vorgesehen hatten. Drei dieser Länder hatten bereits das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in ihrer Verfassung verankert, hatten aber noch keine Gesetze dazu in Kraft gesetzt. Zu der Zeit gab es praktisch einen Konsens unter den Mitgliedsstaaten des Europarates, die überwiegende Mehrheit hatte bereits in Gesetz und Praxis das Recht auf Kriegsdienstverweigerung.

**104.** Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass nachträglich zwei weitere Mitgliedsstaaten Gesetze verabschiedet haben, die das Recht auf Kriegsdienstverweigerung umsetzen, so dass es nur noch in zwei Staaten, Aserbaidschan und der Türkei keine Regelungen gibt.

**108.** Das Gericht stellt daher fest, dass es einen praktisch vollständigen Konsens in dieser Frage in Europa und darüber hinaus gibt. Es kann daher nicht gesagt werden, dass eine Veränderung der Interpretation des Artikels 9 in Bezug auf die Ereignisse von 2002 und 2003 nicht vorhersehbar gewesen wäre.

**109.** Angesichts des zuvor ausgeführten kommt das Gericht deshalb zu der Ansicht, dass Artikel 9 nicht länger in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3(b) gelesen werden sollte.

**110.** Artikel 9 spricht nicht ausdrücklich von einem Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Dennoch stellt das Gericht fest, dass die Ablehnung des Militärdienstes – wenn sie motiviert ist durch einen ernsthaften und unüberwindlichen Konflikt zwischen der Pflicht, Dienst in der Armee abzuleisten, und dem Gewissen oder tiefen und aufrichtigen religiösen oder anderen Überzeugungen des Einzelnen – eine Überzeugung oder einen Glauben mit einer ausreichenden Schlüssigkeit, Ernsthaftigkeit, Bindekraft und Bedeutung bildet, um unter die Garantien des Artikels 9 zu fallen. Ob und in welchem Ausmaß die Kriegsdienstverweigerung in den Bereich dieser Regelung fällt, muss jeweils im Licht der besonderen Umstände eines Falles betrachtet werden.

**111.** Der Antragsteller des hier behandelten Falles ist Mitglied der Zeugen Jehovas, einer religiösen Gruppe, die gegen den Dienst im Militär ist, auch gegen den unbewaffneten. Das Gericht hat daher keinen Grund, daran zu zweifeln, dass seine Verweigerung des Militärdienstes durch religiöse Überzeugungen motiviert ist, die echt sind und in ernsthaftem und unüberwindlichem Konflikt mit seiner Verpflichtung stehen, den Militärdienst abzuleisten. Entsprechend war Artikel 9 auf diesen Fall anzuwenden.

**123.** Das Gericht hat oben bereits ausgeführt, dass fast alle 47 Mitgliedsstaaten des Europarates, in denen jemals eine Wehrpflicht bestand oder noch besteht, Alternativen zum Militärdienst eingeführt haben. Infolgedessen muss ein Staat, der das bislang nicht umgesetzt hat, überzeugende und zwingende Gründe vortragen, um irgendeine Beeinträchtigung des Rechtes auf Religionsfreiheit einer Person zu rechtfertigen.

**124.** Das Gericht kann nicht die Tatsache übersehen, dass der Antragsteller als Zeuge Jehova nicht zu seinem persönlichen Vorteil oder aus Bequemlichkeit von der Ableistung des Militärdienstes ausgenommen werden wollte, sondern weil er echte religiöse Überzeugungen habe. Da es zu der Zeit in Armenien keinen alternativen zivilen Dienst gab, hatte er keine andere Möglichkeit, als die Einberufung zu verweigern, um seinen Überzeugungen treu zu bleiben, und damit strafrechtliche Sanktionen in Kauf zu nehmen. Solch ein System versäumt es, einen fairen Ausgleich herzustellen zwischen den Interessen der Gesellschaft und denen des Antragstellers. Das Gericht stellt daher fest, dass angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller keine Anerkennung seines Gewissens und seiner Überzeugungen erfuhr, die Auferlegung einer Strafe nicht als eine Maßnahme angesehen werden könne, die für eine demokratische Gesellschaft notwendig ist – um so weniger, wenn man bedenke, dass es praktikable und effektive Alternativen gebe, um mit einem solchen Interessenskonflikt umzugehen, wie die Erfahrung der überwältigenden Mehrheit der europäischen Staaten zeigt.

**125.** Das Gericht gesteht zu, dass jedes Wehrpflichtsystem den Bürgern eine große Belastung auferlegt. Das ist jedoch akzeptabel, soweit es in einer gerechten Art und Weise erfolgt und wenn Ausnahmen von dieser Pflicht auf soliden und überzeugenden Gründen beruhen.

**126.** Das Gericht erinnert weiter daran, dass Pluralismus, Toleranz und Großzügigkeit Kennzeichen einer demokratischen Gesellschaft sind. Demokratie bedeutet nicht einfach, dass die Ansicht der Mehrheit immer ausschlaggebend ist; es muss ein Gleichgewicht hergestellt werden, das eine faire und angemessene Behandlung von Minderheiten sicherstellt und einen Missbrauch der herrschenden Positionen vermeiden hilft. Gegenüber den Überzeugungen einer religiösen Minderheit (wie den Zeugen Jehovas) ist es einem Staat geboten, die Möglichkeit vorzusehen, der Gesellschaft so dienen, wie es ihnen ihr Gewissen vorschreibt. Dies führt nicht zu Ungerechtigkeit oder Diskriminierung, wie von der Regierung behauptet, sondern stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und fördert einen stabilen Pluralismus sowie religiöse Harmonie und Toleranz in der Gesellschaft.

**128.** Aus all diesen Gründen stellt das Gericht fest, dass die Verurteilung des Antragstellers eine Beeinträchtigung seiner Religionsfreiheit darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig ist, und damit Artikel 9 verletzt.

*Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteil vom 7. Juli 2011 im Fall Bayatyan v. Armenia. Antrag Nr. 23459/03. Auszüge. Übersetzung aus dem Englischen: rf*

UNHCR

## Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10

### Anträge auf Flüchtlingsstatus bezüglich Militärdienst im Zusammenhang mit Artikel 1A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls über die Rechtsstellung von Flüchtlingen von 1967

Die hier dokumentierten Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10 wurden vom UNHCR am 3. Dezember 2013 vorgelegt. Die vorliegende Übersetzung ist nicht autorisiert. Quelle: United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR): Guidelines on International Protection no. 10. HCR/GIP/13/10. Übersetzung: rf. Das Originaldokument ist zu finden unter <http://www.unhcr.org/529efd2e9.html>.

Das UNHCR gibt diese Richtlinien im Rahmen seines in den Statuten des Büros enthaltenen Mandats heraus mit Bezug auf Artikel 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) und Artikel II des zugehörigen Protokolls von 1967. Diese Richtlinien vervollständigen das Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 (neu herausgegeben 2011). Sie müssen insbesondere zusammen mit den Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6: *Auf Religion basierende Anträge auf Flüchtlingsstatus* sowie den Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 8: *Asylanträge von Kindern* behandelt werden. Sie ersetzen die Position des UNHCR zu bestimmten Formen der Militärdienstentziehung (1991). Die Richtlinien sind ein Ergebnis breiter Konsultationen und stellen eine Anleitung zur Rechtsinterpretation für Regierungen, im Rechtswesen tätige Personen, Entscheidungsträger und das Rechtswesen zur Verfügung, wie auch für das Personal des UNHCR, das das Mandat über die Bestimmung des Flüchtlingsstatus ausübt.

## I. Einführung

1. Die Situation von „Deserteuren und Personen, die sich dem Militärdienst entziehen“ ist insbesondere im Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung von Flüchtlingen (UNHCR Handbuch)<sup>1</sup> ausgeführt. Seit der Veröffentlichung des UNHCR Handbuchs gab es bedeutende Entwicklungen sowohl in der Praxis von Staaten als auch bei den Beschränkungen des Militärdienstes durch internationales Recht. Aufgrund dieser Entwicklungen, wie auch der Abweichungen in der Rechtsprechung, gibt das UNHCR diese Richtlinien mit dem Ziel heraus, in solchen Fällen eine mit der Definition eines Flüchtlings nach Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls über die Rechtsstellung von Flüchtlingen von 1967 übereinstimmende und auf dieser Grundlage beruhende Verwendung zu erleichtern. Die Richtlinien untersuchen die Position von Personen, die internationalen Schutz suchen, um Rekrutierung

zu und Dienst in bewaffneten Streitkräften eines Staates zu vermeiden wie auch Zwangsrekrutierung durch nicht-staatliche bewaffnete Gruppen.

2. Diese Richtlinien geben eine Definition der Schlüsselbegriffe (Teil II), gefolgt von einem Überblick über internationale Rechtsentwicklungen zum Militärdienst (Teil III). Teil IV untersucht die Kriterien des Flüchtlingsbegriffs, inwieweit er auf Anträge zutrifft, die den Militärdienst betreffen. Teil V beschäftigt sich mit Verfahrens- und Beweisfragen. Die Richtlinien legen den Schwerpunkt auf die Interpretation der inklusiven Komponenten der Flüchtlingsdefinition. Ausschluss-Erwägungen werden nicht angesprochen, auch wenn sie in solchen Fällen Thema sein können und ernsthaft behandelt werden sollten.<sup>2</sup> Desweiteren beschäftigen sich diese Richtlinien nicht mit Themen der Einhaltung des zivilen und humanitären Charakters des Asyls, obwohl sie bei solchen Anträgen oft relevant sind.<sup>3</sup>

## II. Terminologie

3. Für diese Richtlinien werden die Begriffe folgendermaßen definiert:

**Alternativer Dienst** meint einen Dienst, der im öffentlichen Interesse erfolgt und statt eines militärischen Pflichtdienstes in den bewaffneten Streitkräften eines Staates von Personen abgeleistet wird, die den Militärdienst aus Gewissensgründen verweigern (Kriegsdienstverweigerer). Alternativer Dienst kann als ziviler Dienst außerhalb der bewaffneten Streitkräfte oder als unbewaffneter Dienst im Militär abgeleistet werden.<sup>4</sup> Zivildienst kann zum Beispiel eine Arbeit in staatlichen Gesundheitseinrichtungen oder eine freiwillige Arbeit bei Wohlfahrtsorganisationen sein, sowohl im Inland als auch im Ausland. Unbewaffneter Dienst im Militär kann die Arbeit als Koch oder die Arbeit im Verwaltungsbereich sein.

**Kriegsdienstverweigerung** (Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen) beschreibt die Ablehnung solch eines Militärdienstes, „abgeleitet aus Prinzipien und Gründen des Gewissens und tief empfundenen Überzeugungen, die aus religiösen, moralischen, ethischen, humanitären oder ähnlichen Motiven erwachsen.“<sup>5</sup> Solch eine Verweigerung ist nicht beschränkt auf **grundsätzliche Kriegsdienstverweigerer** (Pazifisten), die jeden Gebrauch von Waffen oder die Teilnahme in allen Kriegen ablehnen. Sie umfasst auch diejenigen, die die Überzeugung haben, dass „der Gebrauch von Gewalt in wenigen, aber nicht unter allen, Umständen gerechtfertigt ist und dass es deshalb notwendig ist, in diesen anderen Fällen zu verweigern“ (**teilweise** oder **selektive Verweigerung**).<sup>6</sup> Eine Kriegsdienstverweigerung kann sich mit der Zeit entwickeln, so dass



auch Freiwillige an einem bestimmten Punkt Anträge auf Kriegsdienstverweigerung stellen können, seien es grundsätzliche oder teilweise.

**Desertion** umfasst, sich einer Pflicht zu entziehen oder den Posten ohne Genehmigung zu verlassen, oder sich der Einberufung zu militärischen Aufgaben zu widersetzen.<sup>7</sup> Abhängig von den nationalen Gesetzen kann sogar eine Person im wehrpflichtigen Alter, die den Nationaldienst bereits abgeleistet hat und entlassen wurde, aber weiterhin dem Nationaldienst unterliegt, unter bestimmten Umständen als Deserteur angesehen werden. Desertion kann erfolgen in Bezug auf die Polizeikräfte, Gendarmerie oder ähnliche Sicherheitsdienste und wird auch als Begriff für Deserteure aus nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen benutzt. Eine Desertion kann aus Gewissens- oder anderen Gründen heraus erfolgen.

**Militärdienstentziehung** geschieht, wenn sich eine Person nicht erfassen lässt oder auf eine Einberufung oder die Rekrutierung zum militärischen Pflichtdienst nicht reagiert. Die Entziehung kann im Ergebnis eine Flucht ins Ausland sein oder die Zurücksendung der Einberufungspapiere an die Militärbehörden beinhalten. Im zweiten Fall wird die Person manchmal eher als Wehrpflichtverweigerer beschrieben statt als Militärdienstentzieher, obwohl in diesen Richtlinien der Begriff Militärdienstentzieher für beide Formen benutzt wird. Militärdienstentziehung kann auch eine präventive Maßnahme sein, um der voraussichtlich anstehenden Erfassung oder Einberufung zu entgehen. Militärdienstentziehung kann nur dort erfolgen, wo es eine Wehrpflicht gibt. Militärdienstentziehung kann aus Gewissens- oder anderen Gründen heraus erfolgen.

**Zwangsrekrutierung** ist ein Begriff, der in diesen Richtlinien auf eine erzwungene, verpflichtende oder unfreiwillige Rekrutierung sowohl von staatlichen Streitkräften wie auch von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen verweist.

**Militärdienst** bezieht sich zunächst auf den Dienst in staatlichen Streitkräften. Diesen kann es in Friedenszeiten oder während eines bewaffneten Konflikts geben, auf freiwilliger oder verpflichtender Grundlage. Verpflichtender Militärdienst wird auch Wehrpflicht genannt. Wenn Personen als Freiwillige zum staatlichen Militär gehen, wird dies Dienstverpflichtung (Anwerbung) genannt.

**Reservisten** sind Personen, die in den Reservestreitkräften der staatlichen bewaffneten Streitkräfte dienen. Sie müssen nicht im aktiven Dienst stehen, müssen sich jedoch für eine Einberufung im Notfall zur Verfügung halten.

4. Wo es keine Alternativen zum verpflichtenden Militärdienst gibt, kann sich Kriegsdienstverweigerung als Militärdienstentziehung oder Desertion äußern. Dennoch ist Militärdienstentziehung oder Desertion nicht mit Kriegsdienstverweigerung gleichzusetzen und beinhaltet andere Motive wie die Furcht vor dem Militärdienst oder vor den Bedingungen, die mit dem Dienst verbunden sind. Kriegsdienstverweigerung, Militärdienstentziehung und Desertion können in Friedenszeiten wie auch während bewaffneter Konflikte stattfinden. Mehr noch, auch wenn sich Kriegsdienstverweigerung und Entziehung bzw. Desertion tendenziell aus einer Wehrpflicht

ergeben, können sie auch erfolgen, wenn ursprünglich der Dienst in den bewaffneten Streitkräften freiwillig angetreten wurde oder die Verpflichtung zur Wehrpflicht ursprünglich akzeptiert wurde.<sup>8</sup>

### III. Internationales Recht in Bezug auf Militärdienst

#### A. Das Recht der Staaten, Militärdienst zu verlangen

5. Staaten haben nach der UN Charta und dem internationalen Gewohnheitsrecht das Recht zur Selbstverteidigung.<sup>9</sup> Sie sind dazu berechtigt von Bürgern die Ableistung eines militärischen Dienstes für militärische Zwecke zu verlangen;<sup>10</sup> und das verletzt nicht per se die individuellen Rechte.<sup>11</sup> Dies wird ausdrücklich in Menschenrechtsvereinbarungen zur Frage der Zwangsarbeit anerkannt, wie in Artikel 8 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte (Internationaler Pakt) von 1966.<sup>12</sup> Staaten können auch Personen Strafen auferlegen, die desertieren oder sich dem Militärdienst entziehen, wenn die Desertion oder die Militärdienstentziehung nicht auf berechtigten Gewissensgründen basiert und die vorgesehenen Strafen und die damit verbundenen Verfahren internationalen Standards entsprechen.<sup>13</sup>

6. Die Rechte der Staaten, Bürger zur Ableistung eines Militärdienstes zu zwingen, sind aber nicht unbeschränkt. Internationale Menschenrechte wie auch internationales humanitäres und internationales Strafrecht legen Staaten bestimmte Beschränkungen dafür auf (siehe Abschnitte III.B und III.C). Allgemein gesprochen, sind Rekrutierung und Dienst beim Militär gerechtfertigt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: Sie müssen gesetzlich vorgeschrieben sein, in einer Art und Weise umgesetzt sein, die nicht willkürlich und diskriminierend ist, Aufgaben und Ausbildung der Rekruten müssen auf militärischen Erfordernissen und Plänen beruhen und durch das Rechtswesen überprüfbar sein.<sup>14</sup>

7. Die Situation für nicht-staatliche bewaffnete Gruppen unterscheidet sich von denen des Staates, da nur Staaten eine Wehrpflicht einfordern dürfen. Internationales Recht gibt nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen, ob sie de facto die Herrschaft über einen Teil des Territoriums übernommen haben oder nicht, nicht die Berechtigung, auf der Grundlage einer Verpflichtung oder eines Zwangs zu rekrutieren.

#### B. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung eines verpflichtenden Militärdienstes

8. Das Recht auf Verweigerung eines staatlichen Militärdienstes ist ein abgeleitetes Recht, das auf der Interpretation des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 18 des Internationalen Pakts beruht. Die internationale Gesetzgebung dazu entwickelt sich weiter. Das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen hat seine Rechtsprechung diesbezüglich geändert, von der Charakterisierung des Rechts als Recht, die eigene Religion oder Überzeugung „zu bekunden“, was bestimmte Einschränkungen

UNHCR

**Deserteure und Kriegsdienstverweigerer****Aus dem Handbuch des UNHCR**

**167.** In Ländern, in denen eine Pflicht zur Ableistung des Militärdienstes besteht, ist eine Militärdienstverweigerung oft strafbar. Desertation gilt jedoch überall als strafbare Handlung, auch dort, wo keine Dienstpflicht besteht. Die Strafen sind von Land zu Land verschieden und werden normalerweise nicht als Verfolgung angesehen. Furcht vor Strafverfolgung und vor Bestrafung wegen Desertation oder der Weigerung, einer Einberufung Folge zu leisten, stellen für sich keine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne der Definition dar. Andererseits bedeuten Desertation oder das Nichtfolgeleisten einer Einberufung nicht, daß der betreffende kein Flüchtling sein kann; jemand kann ein Deserteur oder Wehrdienstverweigerer und doch auch ein Flüchtling sein.

**168.** Selbstverständlich ist jemand kein Flüchtling, nur weil er aus Furcht, kämpfen zu müssen oder aus Abneigung gegen den Militärdienst desertiert ist oder den Dienst erst gar nicht angetreten hat. Er kann aber ein Flüchtling sein, wenn es für ihn - abgesehen von der Desertation oder Wehrdienstumgehung - noch andere relevante Motive zum Verlassen des Landes oder zum Verbleiben außerhalb der Grenzen seines Landes gab oder wenn er anderweitig Gründe im Sinne der Definition hatte, Verfolgung zu befürchten.

**169.** Ein Deserteur oder jemand, der sich der Einberufung entzieht, kann auch als Flüchtling angesehen werden, wenn er dartun kann, daß er aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung wegen seines militärischen Vergehens eine unverhältnismäßig schwere Strafe zu erwarten hätte. Das gleiche gilt, wenn er - abgesehen von der Strafe wegen Desertation - aus den genannten Gründen begründete Furcht vor Verfolgung geltend machen kann.

**170.** Es gibt schliesslich auch Fälle, in denen die Militärdienstpflicht als solche der einzige Grund für eine Anerkennung als Flüchtling sein kann; das ist dann der Fall, wenn eine Person darlegen kann, daß die Ableistung des Militärdienstes ihre Teilnahme an militärischen Maßnahmen erfordern würde, die im Widerspruch zu ihrer echten politischen, religiösen oder moralischen Überzeugung oder auch zu anzuerkennenden Gewissensgründen stehen würden.

**171.** Nicht immer wird die Überzeugung eines Menschen, der desertiert ist oder sich der Einberufung entzogen hat, wie echt diese auch sein mag, ein ausreichender Grund für seine Anerkennung als Flüchtling sein. Es genügt nicht, daß eine Person nicht mit der Auffassung ihrer Regierung in der politischen Rechtfertigung einer bestimmten militärischen Aktion übereinstimmt. Wenn jedoch die Art der militärischen Aktion, mit der sich der Betreffende nicht identifizieren

möchte, von der Völkergemeinschaft als den Grundregeln menschlichen Verhaltens widersprechend verurteilt wird, dann könnte in Anbetracht der Bestimmungen der Definition die Strafe für Desertation oder für Nichtbefolgung der Einberufung als Verfolgung angesehen werden.

**172.** Eine Verweigerung des Militärdienstes kann auch in religiöser Überzeugung begründet sein. Wenn ein Antragsteller die Aufrichtigkeit seiner religiösen Überzeugung zeigen kann, und wenn bei seiner Einberufung zum Militärdienst die Behörden seines Landes keine Rücksicht auf diese Überzeugung genommen haben, kann er damit möglicherweise seine Forderung nach Anerkennung als Flüchtling begründen. Zusätzliche Hinweise darauf, daß der Antragsteller oder seine Familie wegen ihrer religiösen Überzeugung Schwierigkeiten hatten, würden einem solchen Antrag noch mehr Nachdruck verleihen.

**173.** Die Frage, ob mit der Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen eine Anerkennung als Flüchtling begründet werden kann, sollte auch im Hinblick auf jüngste Entwicklungen auf diesem Gebiet untersucht werden. Eine wachsende Zahl von Staaten haben Gesetze und Verordnungen erlassen, nach denen Personen, die echte Gewissensgründe anführen können, vom Militärdienst befreit werden, und zwar entweder uneingeschränkt oder unter der Bedingung der Ableistung von Ersatzdienst (d.h. Zivildienst). Die Einführung solcher Gesetze und Verordnungen war auch Gegenstand von Empfehlungen internationaler Institutionen. In Anbetracht dieser Entwicklungen ist es den Vertragsstaaten überlassen, Personen als Flüchtlinge anzuerkennen, die sich aus echten Gewissensgründen geweigert haben, Militärdienst zu leisten.

**174.** Echtheit und Aufrichtigkeit der politischen, religiösen oder moralischen Überzeugung einer Person oder die Echtheit ihrer Gewissensgründe, die sie für die Militärdienstverweigerung vorbringt, müssen selbstverständlich durch eine eingehende Prüfung ihrer Persönlichkeit und ihres persönlichen Hintergrunds geklärt werden. Von Bedeutung kann sein, dass der Betreffende schon vor seiner Einberufung seine Ansichten zum Ausdruck gebracht hat oder, dass wegen seiner Überzeugung schon früher Schwierigkeiten mit den Behörden aufgetreten waren. Relevant, was die Echtheit seiner Überzeugung anbelangt, wird auch sein, ob er freiwillig in die Armee eintrat oder ob er eingezogen wurde.

*UNHCR, Handbuch über das Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Ursprünglich Genf 1979, S. 48f, Auszug. Der Auszug findet sich in englischer Fassung unverändert in der Überarbeitung des UNHCR Handbuchs, Genf, Dezember 2011, S. 33f.*

nach Artikel 18 (3) einschließt,<sup>15</sup> zur Sichtweise, dass es der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Artikel 18 (1) innewohnt.<sup>16</sup> Das ist eine bedeutsame Änderung, wenngleich nicht ohne abweichende Positionen.<sup>17</sup> Die Änderung sieht vor, dass das Recht zur Kriegsdienstverweigerung unbeschränkt gilt und Staaten durch die Art und Weise, wie ein verpflichtender Militärdienst umgesetzt wird, keine Einschränkungen zum Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit auferlegen sollen.<sup>18</sup> Dem Menschenrechtskomitee folgend ist mit dem Recht „ein Individuum berechtigt, von einem verpflichtenden Militärdienst befreit zu werden, wenn dieser nicht mit der individuellen Religion oder den individuellen Überzeugungen in Einklang steht. Das Recht darf nicht gewaltsam eingeschränkt werden.“<sup>19</sup> Auch in der früheren Rechtsprechung, bei denen das Menschenrechtskomitee seine Entscheidungen auf das Recht zur Bekundung der Religion oder des Glaubens (Artikel 18 (1) in Verbindung mit Artikel 18 (3) des Internationalen Paktes) stützte, musste der Staat zeigen, warum solch eine Einschränkung „notwendig“ ist, da viele andere Länder die Interessen des Individuums mit den Interessen des Staates über die Einrichtung eines alternativen Dienstes in Einklang brachten.<sup>20</sup>

**9.** Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung wird auch durch regionale Beschlüsse bestätigt, ausdrücklich oder aufgrund einer Interpretation,<sup>21</sup> wie auch in verschiedenen Dokumenten zur Standardisierung des internationalen Rechts.<sup>22</sup>

**10.** Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung bezieht sich auf absolute, teilweise oder selektive Verweigerer (siehe Abschnitt II),<sup>23</sup> auf Freiwillige wie auch auf Wehrpflichtige vor und nach der Einziehung zum Militärdienst, während Friedenszeiten und während bewaffneter Konflikte.<sup>24</sup> Es beinhaltet die Verweigerung des Militärdienstes aus moralischen, ethischen, humanitären oder ähnlichen Motiven.<sup>25</sup>

**11.** Das Recht eines Kriegsdienstverweigerers bzw. einer Kriegsdienstverweigerin nach Artikel 18 des Internationalen Paktes wird dann respektiert, wenn er oder sie (a) von der Verpflichtung zur Ableistung des Militärdienstes befreit wird oder (b) ein geeigneter alternativer Dienst zur Verfügung steht. Um festzustellen, ob ein alternativer Dienst geeignet ist, wird gewöhnlich geprüft, ob er in Übereinstimmung mit den Gründen für eine Kriegsdienstverweigerung steht, ob er einen unbewaffneten oder zivilen Charakter hat, ob er im öffentlichen Interesse ist und ob er keinen Strafcharakter hat.<sup>26</sup> So wäre es zum Beispiel notwendig, einen zivilen Dienst unter ziviler Verwaltung vorzusehen, wenn Individuen jede Verbindung mit dem Militär ablehnen.<sup>27</sup> Wenn sich jedoch die Verweigerung im Wesentlichen auf das persönliche Tragen von Waffen bezieht, kann der unbewaffnete Dienst im Militär eine Möglichkeit darstellen. Viele Staaten vermeiden die Schwierigkeit, die Ernsthaftigkeit eines Antrags auf Kriegsdienstverweigerung zu überprüfen, indem sie Personen freistellen, sich zwischen Militär und alternativem Dienst zu entscheiden.<sup>28</sup> In einigen Staaten wird die Anerkennung der Kriegsdienstverweigerung nur bestimmten religiösen Gruppen zugestanden. Das aber steht nicht in Übereinstimmung

mit dem Umfang der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, und auch nicht mit dem Verbot der Diskriminierung.<sup>29</sup>

### C. Verbot der Rekrutierung Minderjähriger und ihrer Beteiligung an Kriegshandlungen

**12.** Es gibt besondere Schutzmaßnahmen, um die Einbeziehung von Kindern in den Militärdienst zu verhindern.<sup>30</sup> Jede Rekrutierung (verpflichtend oder freiwillig) für die bewaffneten Streitkräfte eines Staates und zur Beteiligung an Feindseligkeiten<sup>31</sup> von unter 15-jährigen ist nach internationalen Abkommen verboten.<sup>32</sup> Solche Rekrutierungen gelten als Kriegsverbrechen.<sup>33</sup> Ob durch Regierungen oder durch nicht-staatliche bewaffnete Gruppen, die zwangsweise Rekrutierung von Personen unter 18 Jahren ist nach dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention - 1989) betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten aus dem Jahre 2000 (Fakultativprotokoll der Kinderrechtskonvention) verboten.<sup>34</sup> Ähnliches findet sich in dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999.<sup>35</sup> Das Fakultativprotokoll der Kinderrechtskonvention aus dem Jahre 2000 verpflichtet Staaten „alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen“, um zu verhindern, dass Kinder unter 18 Jahren „unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen“, sei es als Mitglieder der eigenen bewaffneten Streitkräfte oder anderer bewaffneter Gruppen und es verbietet vollständig die Rekrutierung von Freiwilligen unter 18 Jahren für nicht-staatliche bewaffnete Gruppen.<sup>36</sup> Auch wenn die Einziehung von Freiwilligen ab 16 Jahren in die bewaffneten Streitkräfte eines Staates gestattet ist, ist der Staat verpflichtet, Schutzmaßnahmen vorzusehen, die u.a. sicherstellen, dass solch eine Rekrutierung wirklich freiwillig ist.<sup>37</sup> Trotz der durch internationales Recht vorgegebenen unterschiedlichen Altersgrenzen sollte die vorteilhaftere Altersgrenze Richtlinie für die Einschätzung von Flüchtlingsanträgen sein, beruhend auf der Tatsache, dass das Kind mit der Beantragung von internationalem Schutz diese Rekrutierung und/oder diesen Dienst verweigerte. Auch regionale Abkommen beinhalten das Verbot der Rekrutierung und der direkten Teilnahme von Kindern an Feindseligkeiten.<sup>38</sup>

## IV. Rechtliche Analyse

### A. Wohlbegründete Furcht vor Verfolgung

**13.** Was als wohlbegründete Furcht vor Verfolgung zählt, hängt von den besonderen Umständen eines Falles ab, schließt den Hintergrund des Antragstellers bzw. der Antragstellerin ein sowie Biographie und Erfahrungen in Bezug gesetzt zu aktuellen Informationen über das Herkunftsland.<sup>39</sup> Es ist wichtig, die persönlichen Erfahrungen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin mit einzubeziehen wie auch die Erfahrungen von Anderen in ähnlichen Situationen, da diese gut belegen können, dass es eine begründete Wahrscheinlichkeit gibt, dass die vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin befürchtete Gefahr sich früher oder später bewahrheitet.

ten wird.<sup>40</sup> An erster Stelle steht die Frage: Was wäre die missliche Lage (Konsequenz), in die der Antragsteller bzw. die Antragstellerin geraten würde, wenn er oder sie zurückkehrte? Die zweite Frage ist: Stellen die misslichen (Konsequenzen) eine Verfolgung dar? Als Beweis angestrebt zur Bestimmung des Risikos ist die begründete Wahrscheinlichkeit.<sup>41</sup>

**14.** Eine Verfolgung ist dann festzustellen, wenn eine Person dem Risiko unterliegt, dass ihr Leben oder ihre Freiheit in Gefahr ist,<sup>42</sup> oder sie von anderen ernsthaften Menschenrechtsverletzungen oder anderem ernsthaften Unrecht bedroht ist.<sup>43</sup> Beispiele für Verfolgung sind unverhältnismäßige oder willkürliche Bestrafung wegen der Weigerung, dem Dienst im staatlichen Militär nachzukommen oder sich an Handlungen zu beteiligen, die internationalem Recht entgegenstehen – wie unangemessen hohe Gefängnisstrafen oder körperliche Bestrafungen. Andere Menschenrechte, die bei solchen Anträgen auf dem Spiel stehen, sind die Nicht-Diskriminierung und das Recht auf ein faires Verfahren wie auch die Verbote von Folter, unmenschlicher Behandlung, Zwangsarbeit und Sklaverei.<sup>44</sup>

**15.** Um das Risiko einer Verfolgung einzuschätzen ist es wichtig, nicht nur die direkten Konsequenzen einer Weigerung zur Ableistung des Militärdienstes (z.B. Strafverfolgung und Bestrafung) in Betracht zu ziehen, sondern auch andere mittelbar nachteilige Konsequenzen. Solche mittelbaren Konsequenzen können von Seiten nicht-militärischer oder nicht-staatlicher Akteure erfolgen, wie z.B. körperliche Gewalt, ernsthafte Diskriminierung und/oder Schikanen der Gesellschaft. Andere Formen der Strafverfolgung bei Militärdienstentziehung oder Desertion können in anderen Situationen offensichtlich sein, wie bei der Entziehung des Rechts auf Landbesitz, des Rechts auf Immatrikulation in Schule oder Universität oder des Rechts auf Zugang zu sozialen Leistungen.<sup>45</sup> Diese Formen von Unrecht können zu einer Verfolgung werden, wenn sie von sich aus hinreichend ernst sind oder wenn sich die ernsthaften Einschränkungen der grundlegenden Menschenrechte eines Antragstellers so kumulieren, dass sie sein Leben unerträglich machen.

**16.** Anträge in Bezug auf den Militärdienst können aus verschiedenen Situationen heraus gestellt werden. Im Folgenden werden fünf typische Formen skizziert, auch wenn es Überschneidungen gibt.

**(i) Verweigerung des staatlichen Militärdienstes aus Gewissensgründen (absolute oder teilweise Kriegsdienstverweigerung)**

**17.** Um einzuschätzen, welche Formen der Behandlung als Verfolgung zu werten sind, wenn ein Antragsteller bzw. eine Antragstellerin Kriegsdienstverweigerer bzw. Kriegsdienstverweigerin ist (siehe Abschnitt V.A. zu Fragen zur Glaubwürdigkeit und Echtheit der Überzeugungen der Antrag stellenden Person) ist die entscheidende Frage, ob das nationale Recht zum Militärdienst angemessene Regelungen für Kriegsdienstverweigerer bzw. Kriegsdienstverweigerinnen vorsieht, wie z.B.: (a) Befreiung vom Militärdienst, oder (b) Vorhandensein eines angemessenen alternativen Dienstes. Wie oben

in Teil III ausgeführt, können Staaten berechtigterweise verlangen, dass Bürger Militär- oder alternativen Dienst ableisten. Aber wo dies in einer Art und Weise geschieht, die nicht mit den Standards des internationalen Rechts in Übereinstimmung steht, kann die Wehrpflicht als Verfolgung gelten.

**18.** In Ländern, in denen es weder eine Befreiung noch einen alternativen Dienst gibt, ist eine sorgfältige Untersuchung der Konsequenzen für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin erforderlich. Wenn die Person z.B. gegen ihr Gewissen zum Militärdienst gezwungen würde oder an Feindseligkeiten teilnehmen müsste bzw. riskierte, wegen der Verweigerung Strafverfolgung und unangemessener oder willkürlicher Verfolgung ausgesetzt zu sein, tritt eine Verfolgung auf. Mehr noch, die Drohung solch einer Strafverfolgung und Bestrafung, die Druck auf die Kriegsdienstverweigerer bzw. Kriegsdienstverweigerinnen ausübt, ihre Überzeugung zu ändern, stellt eine Verletzung ihrer Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit dar und überschreitet damit die Schwelle zur Verfolgung.<sup>46</sup>

**19.** Die Schwelle zur Verfolgung wird nicht bei Ländern überschritten, die zwar keinen alternativen Dienst anbieten, bei denen es aber nur ein theoretisches Risiko zum Militärdienst gibt, weil die Wehrpflicht in der Praxis nicht in Kraft ist oder durch die Zahlung einer Gebühr vermieden werden kann.<sup>47</sup> Ähnliches trifft zu, wenn ein Militärdienstentzieher vom Militärdienst befreit wird oder wenn einem Deserteur eine ehrenhafte Entlassung angeboten wird. In diesen Fällen entsteht keine Verfolgung, sofern nicht andere Faktoren zutreffen.

**20.** Wenn es einen alternativen Dienst gibt, der aber von der Sache und der Umsetzung her Strafcharakter aufweist aufgrund der damit verbundenen Art des Dienstes oder einer unverhältnismäßigen Dauer, kann die Frage der Verfolgung dennoch Thema sein. Ein Unterschied in der Länge des alternativen Dienstes ist nicht an sich ausreichend, um die Schwelle der Verfolgung zu erreichen. Wenn zum Beispiel die Dauer des alternativen Dienstes auf objektiven und nachvollziehbaren Kriterien beruht, die sich z.B. aus der Art des besonderen Dienstes ergeben oder der Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung, um den Dienst zu absolvieren, stellt dies keine Verfolgung dar.<sup>48</sup> Wenn aber der alternative Dienst lediglich eine theoretische Möglichkeit darstellt, weil die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen nie in Kraft traten, das Verfahren zur Beantragung eines alternativen Dienstes willkürlich und/oder ungeregelt ist, das Verfahren nicht allen offen steht, müssen weitere Untersuchungen vorgenommen werden. In Fällen, in denen der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die bestehenden Verfahren nicht wahrgenommen hat, ist es wichtig, die Gründe dafür nachzuvollziehen. Wenn sich herausstellt, dass die Gründe auf einer wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung wegen der Öffentlichmachung seiner oder ihrer Überzeugungen beruht, würde dies als Gesichtspunkt innerhalb einer Gesamt-Untersuchung zu berücksichtigen sein.



### (ii) Verweigerung des Militärdienstes im Konfliktfall, wenn der Dienst grundlegenden Regeln des menschlichen Verhaltens widerspricht

**21.** Flüchtlingsanträge in Bezug auf Militärdienst können auch begründet werden mit einer Ablehnung von (i) bestimmten bewaffneten Konflikten oder (ii) Absichten und Methoden der Kriegführung (einer Partei in einem Konflikt). Der erste Fall betrifft die widerrechtliche Ausübung von Gewalt (Recht zum Krieg), der zweite Fall betrifft die Absichten und Methoden der Kriegführung in Bezug auf internationales humanitäres Recht (Recht im Krieg), wie auch in Bezug auf Menschenrechte und Strafrecht.<sup>49</sup> Gemeinsam haben solche Verweigerungen den Zwang, an Handlungen in einem Konflikt teilzunehmen, der vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin als in Widerspruch stehend zu grundlegenden Regeln des menschlichen Verhaltens angesehen wird.<sup>50</sup> Solche Verweigerungen können sich als Verweigerung aufgrund einer Gewissensentscheidung ausdrücken und daher unter den Fall der „Kriegsdienstverweigerung“ (siehe (i)) fallen. Aber das wird nicht immer der Fall sein. Personen können z.B. die Teilnahme an militärischen Aktivitäten verweigern, weil sie feststellen, dass dies ihren militärischen Einsatzregeln widerspricht oder sie können die Teilnahme an Handlungen verweigern, die eine Verletzung des internationalen humanitären Rechts, der Menschenrechte oder des Strafrechts beinhalten.

**22.** Die Anerkennung des Rechts, aus solchen Gründen zu verweigern und als Flüchtling anerkannt zu werden, stimmt mit den Grundprinzipien der Ausschlussgründe der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 überein. Die Artikel 1F(a) und 1F(c) schließen Personen vom Schutz aus, wenn es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass sie Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben oder für Handlungen schuldig sind, die im Gegensatz zu den Zielen und Prinzipien der Vereinten Nationen stehen und die daher den internationalen Schutz als Flüchtlinge nicht verdient haben. Die Verpflichtung von Personen nach internationalem humanitären und Strafrecht, während eines bewaffneten Konfliktes bestimmte Handlungen zu unterlassen, sollte sich im internationalen Flüchtlingsrecht bei den Fällen von Personen widerspiegeln, die von Bestrafung bedroht sind, weil sie der durch das internationale Recht erwarteten Zurückhaltung nachgekommen sind (siehe Absatz 14). Diesbezüglich ist es wichtig festzustellen, ob es an der Möglichkeit einer Beschwerde gegen Befehle von Vorgesetzten fehlt, was offensichtlich widerrechtlich ist.<sup>51</sup>

#### *Verweigerung der Teilnahme an einem unrechtmäßigen bewaffneten Konflikt*

**23.** Wenn ein bewaffneter Konflikt nach internationalem Recht als widerrechtlich angesehen wird (Verletzung des Rechts zum Krieg), ist es nicht erforderlich, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin dem Risiko unterliegt, selbst an strafrechtlich verantwortlichen Handlungen im zur Frage stehenden Konflikt beteiligt zu sein, vielmehr müsste der Antragsteller bzw. die Antragstellerin begründen, dass seine oder ihre Ver-

weigerung echt ist und dass wegen seiner oder ihrer Verweigerung das Risiko einer Verfolgung besteht. Individuelle Verantwortung für ein Angriffsverbrechen kann nach internationalem Recht nur auf Personen zutreffen, die im betreffenden Staat eine verantwortliche Position inne haben.<sup>52</sup> Soldaten bzw. Soldatinnen, die vor oder während des in Frage stehenden Konfliktes eingezogen werden, können auch darunter fallen aufgrund ihres Wissens oder ihrer Ansicht zur Illegalität des Einsatzes der Streitkräfte.

**24.** Um die Legalität des in Frage stehenden Konfliktes zu bestimmen, stellt die Verurteilung durch die internationale Gemeinschaft einen starken Beweis dar, dass die Gewaltanwendung internationales Recht verletzt. Solche Erklärungen werden nicht immer abgegeben, selbst wenn objektiv eine Aggressionshandlung vorliegt. Deshalb muss die Feststellung der Illegalität in Bezug auf den Einsatz von Gewalt dadurch erfolgen, dass die Grundsätze des internationalen Rechts angewendet werden. Die dafür relevanten Normen sind die Verpflichtung von Staaten, sich der Drohung der Gewaltanwendung gegenüber anderen Staaten zu enthalten, das Recht auf individuelle oder kollektive Verteidigung und die Befugnis zur Gewaltanwendung in Übereinstimmung mit dem Mandat des Sicherheitsrates, um Frieden und Sicherheit zu erhalten.<sup>53</sup>

**25.** Wenn der Konflikt nach internationalem Recht offensichtlich nicht als widerrechtlicher bewaffneter Konflikt anzusehen ist, wird der Flüchtlingsantrag normalerweise scheitern, falls nicht andere Faktoren vorliegen. Auch wenn über die Legalität des bewaffneten Konfliktes noch nicht nach internationalem Recht entschieden wurde, kann der Antrag entsprechend dem unter (i) genannten Fall eines Kriegsdienstverweigerers behandelt werden.

#### *Verweigerung der Mittel und Methoden der Kriegführung (Verhalten der Parteien)*

**26.** Wenn sich die Verweigerung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin auf die im bewaffneten Konflikt angewandten Methoden und Mittel (Verhalten von einer oder mehreren Parteien des Konfliktes) bezieht, ist es notwendig, einzuschätzen, ob es eine begründete Wahrscheinlichkeit dafür gibt, dass die Person dazu gezwungen wird, an Handlungen teilzunehmen, die Standards verletzen, die vom internationalem Recht definiert sind. Die relevanten Standards können im humanitären Recht (Recht im Krieg), im internationalen Strafrecht wie auch in den Menschenrechten gefunden werden.

**27.** Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind ernsthafte Verletzungen, die direkt nach dem internationalen Recht eine individuelle Verantwortung zur Folge haben (Abkommen oder Gewohnheit). Die Entwicklungen in Bezug auf das Verständnis solcher Tatbestände müssen bei der Beurteilung in Betracht gezogen werden, welche Arten von Verhalten oder Methoden der Kriegführung solche Verbrechen darstellen.<sup>54</sup> Mehr noch, bei der Einschätzung, zur Begehung welcher Arten von Handlungen eine Person in einem bewaffneten Konflikt gezwungen sein könnte,

können auch andere Verletzungen des internationalen humanitären Recht kumulativ relevant sein. Ebenso ist es wichtig, die Relevanz von internationalen Menschenrechten in internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konfliktsituationen in Betracht zu ziehen.

**28.** Die Beurteilung, ob es eine begründete Wahrscheinlichkeit dafür gibt, dass eine Person dazu gezwungen wird, Handlungen zu begehen oder Verantwortung zu tragen für solche Handlungen, die die Grundregeln des menschlichen Verhaltens verletzen, wird normalerweise von einer Untersuchung des Gesamtverhaltens in dem in Frage stehenden Konflikt abhängen. Hier wird das Ausmaß der Übertretungen der Grundregeln menschlichen Verhaltens in einem Konflikt relevant sein. Dennoch steht im Vordergrund das Risiko, an solchen Handlungen beteiligt zu werden, weniger der Konflikt selbst, so dass die individuellen Umstände des Antragstellers bzw. der Antragstellerin untersucht werden müssen unter Berücksichtigung der Rolle, in der er oder sie beteiligt sein wird.

**29.** Wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin wahrscheinlich in einer Funktion eingesetzt wird, die das Risiko ausschließt, an zur Frage stehenden Handlungen beteiligt zu sein – zum Beispiel eine unbewaffnete Tätigkeit als Koch oder reine logistische oder technische Unterstützung – wird die Schwelle zur Verfolgung wahrscheinlich nicht überschritten sein, falls es nicht zusätzliche Faktoren gibt. Zusätzliche Faktoren können ein Zusammenhang zwischen der Rolle des Antragstellers zur logistischen oder technischen Unterstützung und der Absehbarkeit (oder Beteiligung) an Aufträgen zu Verbrechen sein, die internationales humanitäres oder Strafrecht verletzen. Desweiteren können die Gründe des Antragstellers bzw. der Antragstellerin – unabhängig von der Absehbarkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Auftrages zu Verbrechen in Bezug auf seine oder ihre Tätigkeit – ausreichend sein, um ihn oder sie als Kriegsdienstverweigerer anzusehen (siehe (i)).

**30.** Im Gegensatz dazu: Wenn es eine begründete Wahrscheinlichkeit dafür gibt, dass eine Person einen Einsatz in einer Kombattantenrolle nicht vermeiden kann, in dem sie dem Risiko ausgesetzt ist, illegale Handlungen zu begehen, muss ihre Furcht vor Verfolgung als wohlbegründet angesehen werden (siehe Absatz 14). In einigen Fällen kann der in Frage stehende Konflikt einer sein, der nicht grundsätzlich als eine Verletzung internationalen Rechts angesehen wird. Dennoch kann die betreffende Person Mitglied einer Einheit sein, deren spezifische Aufgaben insbesondere oder mit größerer Wahrscheinlichkeit mit Verletzungen der Grundregeln des menschlichen Verhaltens verbunden sind. Unter solchen Umständen kann es eine begründete Wahrscheinlichkeit geben, dass die betreffende Person zu Handlungen gezwungen wird, die zum Beispiel Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit beinhalten. Wenn es Möglichkeiten gibt, entlassen oder versetzt zu werden (auch zu einem alternativen Dienst) oder wenn es eine wirksame Möglichkeit einer Beschwerde gegen Vorgesetzte oder das Militär gibt, die fair und ohne Vergeltungsmaßnahmen behan-

delt wird, kann nicht von Verfolgung ausgegangen werden, falls nicht andere Faktoren hinzutreten.<sup>55</sup>

**(iii) Bedingungen im staatlichen Militärdienst**

**31.** In Fällen, die die Bedingungen in den bewaffneten Streitkräften des Staates betreffen, ist eine Person eindeutig kein Flüchtling, die nur aufgrund ihrer Abneigung gegen den staatlichen Militärdienst oder aus Furcht vor einem Kampfeinsatz desertiert ist oder sich dem Militärdienst entzogen hat. Wenn jedoch die Bedingungen im staatlichen Militärdienst so harsch sind, dass sie zu einer Verfolgung werden, ist internationaler Schutz notwendig.<sup>56</sup> Das wäre z.B. der Fall, wenn die Ausgestaltung oder Bedingungen des Militärdienstes sich als Folter oder andere grausame oder unmenschliche Behandlung darstellen,<sup>57</sup> das Recht auf Sicherheit verletzen<sup>58</sup> oder die Integrität der Person,<sup>59</sup> oder Zwangs- oder Pflichtarbeit beinhalten,<sup>60</sup> oder Formen der Sklaverei oder Knechtschaft (einschließlich Sexsklaverei).<sup>61</sup>

**32.** Solche Fälle können insbesondere eine Diskriminierung aufgrund der Ethnie oder des Geschlechts beinhalten. Wo die befürchtete Behandlung innerhalb der staatlichen Streitkräfte durch Militärpersonal erfolgt, ist es notwendig einzuschätzen, ob solche Praktiken systematisch und/oder in der Praxis durch die militärischen Vorgesetzten autorisiert, toleriert oder entschuldigt werden. Es muss eine Einschätzung vorgenommen werden bezüglich der Möglichkeit, solchen Misshandlungen abzuwehren.

**33.** Nach internationalem Recht schließt das Verbot der „Zwangs- oder Pflichtarbeit“<sup>62</sup> nicht den Militär- oder alternativen Dienst mit ein. Wenn dennoch festgestellt werden kann, dass der verpflichtende Militärdienst benutzt wird, um Wehrpflichtige zur Ausführung öffentlicher Arbeiten zu zwingen und diese Arbeiten keinen „rein militärischen Charakter“ haben oder nicht genau zum Zeitpunkt eines Notstandes erfolgen und nicht notwendig sind für die nationale Verteidigung oder keine normale zivile Verpflichtung darstellen, ist er als Zwangsarbeit anzusehen.<sup>63</sup> Nach Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation zielt die Bedingung des „rein militärischen Charakters“ insbesondere darauf, die Einberufung von Wehrpflichtigen für öffentliche Aufgaben zu verhindern.<sup>64</sup> In Notfällen, die die Existenz des Staates gefährden oder das Wohlergehen der ganzen oder eines Teils der Bevölkerung, können Wehrpflichtige trotzdem einberufen werden, um nicht-militärische Arbeiten auszuführen. Die Länge und das Ausmaß des verpflichtenden Dienstes, wie auch die Ziele, zu denen er erfolgt, müssen strikt eingeschränkt sein auf das in der gegebenen Situation Erforderliche.<sup>65</sup> Einen Wehrpflichtigen bzw. eine Wehrpflichtige zu benutzen, um Profit zu erzielen oder ihn oder sie auszubeuten (z.B. Sklaverei, Sexsklaverei, Praktiken vergleichbar mit Sklaverei und Knechtschaft) ist durch internationales Recht verboten und steht in einer wachsenden Zahl von Staaten nach deren nationaler Gesetzgebung unter Strafe.

**34.** Wie bei anderen Anträgen von Flüchtlingen in (i) und (ii): Wenn es Möglichkeiten gibt, entlassen oder versetzt zu werden (auch zu einem alternativen Dienst) oder wenn es eine wirksame Möglichkeit einer Be-

schwerde gegen Vorgesetzte oder das Militär gibt, die fair und ohne Vergeltungsmaßnahmen behandelt wird, kann nicht von Verfolgung ausgegangen werden, falls nicht andere Faktoren hinzutreten

### **(iv) Zwangsrekrutierung und/oder Bedingungen im Dienst von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen**

**35.** So weit es Zwangsrekrutierung von Seiten nicht-staatlicher bewaffneter Gruppen betrifft, wird daran erinnert, dass nicht-staatliche Gruppen nicht dazu berechtigt sind, mit Zwang oder Gewalt zu rekrutieren.<sup>66</sup> Eine Person, die im Ausland internationalen Schutz sucht, weil sie die Zwangsrekrutierung oder erneute Rekrutierung durch nicht-staatliche bewaffnete Gruppen befürchtet, kann Anrecht auf den Flüchtlingsstatus haben, wenn die weiteren Elemente für die Flüchtlingsdefinition zutreffen, insbesondere wenn der Staat unfähig oder unwillig ist, die Person gegenüber solcher Rekrutierung zu schützen (siehe Absätze 42-44 und 60-61). Ebenso kann Zwangsrekrutierung von Seiten nicht-staatlicher Gruppen als Dienst bei nicht-militärischen Arbeiten unter anderem Zwangsarbeit, Knechtschaft oder Sklaverei darstellen und damit eine Verfolgung sein.<sup>67</sup>

**36.** Wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin Bedingungen im Dienst unterliegen würde, die Verletzungen des internationalen humanitären oder Strafrechts darstellen,<sup>68</sup> oder ernsthafte Menschenrechtsverletzungen oder ernsthafte Körperverletzungen, liegt Verfolgung vor.<sup>69</sup>

### **(v) Widerrechtliche Rekrutierung von Kindern**

**37.** Ein besonderes Schutzbedürfnis entsteht, wenn Kinder dem Risiko der Zwangsrekrutierung und des Zwangsdienstes unterliegen.<sup>70</sup> Das trifft selbst auf Kinder zu, die sich „freiwillig“ für militärische Tätigkeiten bei den staatlichen bewaffneten Streitkräften oder bei nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen gemeldet haben. Die Verwundbarkeit und Unreife von Kindern machen sie besonders empfindlich für Zwangsrekrutierung und Gehorsam gegenüber staatlichen bewaffneten Streitkräften oder nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen. Das muss in Betracht gezogen werden.

**38.** Wie in III.C. ausgeführt gibt es im internationalen Menschenrecht und dem internationalen humanitären Recht wichtige Einschränkungen für die Rekrutierung und die Teilnahme von Kindern an Feindseligkeiten, sei es in Bezug auf einen internationalen oder auf einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, sowohl bezüglich der staatlichen bewaffneten Streitkräfte wie auch nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen.<sup>71</sup> Kinder müssen vor solchen Verletzungen geschützt werden. Deshalb hat ein Kind, das sich der Zwangsrekrutierung oder der Strafverfolgung und/oder Strafe oder anderen Formen der Vergeltung bei Desertion entzieht, im Allgemeinen eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung.

**39.** Es kann Fälle geben, bei denen sich Kinder unter Druck „freiwillig melden“ oder durch Eltern oder Gemeinschaften zum Kampf entsandt werden. Auch in solchen Fällen ist analog von einem Flüchtlingsstatus auszugehen. Die entscheidende Frage ist, welche Wahrscheinlichkeit für das Risiko besteht, dass ein Kind rekrutiert und/oder zum Kampf gezwungen wird,

was einer Einschätzung auf Grundlage von aktuellen Informationen über das Herkunftsland bedarf. Dabei müssen der Lebenslauf des Kindes und die bisherigen Erfahrungen in Betracht gezogen werden wie auch die Erfahrungen von Kindern in einer ähnlichen Situation. Besonders wichtig ist, dass es bei Flüchtlingsanträgen, die sich auf Verstöße gegen Restriktionen zur Rekrutierung und Teilnahme von Kindern an Feindseligkeiten beziehen, kein zusätzliches Erfordernis gibt, die Frage der Kriegsdienstverweigerung zu behandeln.

**40.** Verfolgung kann auch durch die Art der Behandlung des Kindes im Militär oder in der bewaffneten Gruppe entstehen. Diesbezüglich ist es wichtig anzumerken, dass neben der aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten Kinder auch als Spione, Botschafter, Träger, Diener und Sklaven (einschließlich Sexsklaven) benutzt werden sowie um Landminen zu legen oder zu entfernen. Unabhängig von der Funktion, in der das Kind gehalten wird, kann es ernsthaften oder vielfachen Formen von Unrecht ausgesetzt sein, einschließlich dessen, dass es in eine Lage gebracht wird, abscheuliche Verbrechen mit anzusehen.<sup>72</sup>

**41.** Verfolgung kann auch vorliegen, wenn ein Risiko der Misshandlung bei der Rückkehr in das Herkunftsland vorliegt, z.B. wegen der Beteiligung des Kindes bei staatlichen bewaffneten Streitkräften oder nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen in der Vergangenheit, sei es als Soldat/Kämpfer oder in einer anderen Rolle. Es kann vom Staat oder von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen als „Feind“ angesehen werden und damit dem Risiko der Vergeltung unterliegen, darunter körperliche Angriffe, Ächtung durch die Gemeinschaft in einem solchen Ausmaß, dass seine Lebensumstände unzumutbar sind. In all diesen Fällen sind besondere Erwägungen notwendig aufgrund der besonderen Verwundbarkeit und im Interesse des Antrag stellenden Kindes.<sup>73</sup>

### **Urheber der Verfolgung**

**42.** Die Flüchtlingsdefinition umfasst sowohl die Anerkennung von Verfolgung durch staatliche als auch durch nicht-staatliche Urheber. In Ländern mit Bürgerkrieg, mit allgemeiner Gewalt, Aufständen oder staatlichem Zerfall geht die Bedrohung durch zwangsweise Rekrutierung oft von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen aus. Das kann daraus resultieren, dass der Staat die Kontrolle über Teile seines Territoriums verloren hat. Andererseits kann der Staat Aktivitäten von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen ermächtigen, anweisen, kontrollieren oder tolerieren (zum Beispiel paramilitärische Einheiten oder private Sicherheitsdienste). Die Kongruenz der Interessen zwischen dem Staat und zwangsweise rekrutierenden nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen dürfte nicht immer klar sein. Auch können andere nicht-staatliche Akteure Verfolgung außerhalb der zwangsweisen Rekrutierung verursachen, z.B. durch Gewalt und Diskriminierung von Familienangehörigen oder Nachbarn gegenüber ehemaligen Kindersoldaten, denen vorgeworfen wird, den Feind unterstützt zu haben.

**43.** In allen Fällen von Schädigungen durch nicht-staatliche bewaffnete Gruppen und andere nicht-staatliche

Akteure ist es notwendig, das Ausmaß zu bewerten, inwieweit es dem Staat möglich und/oder inwieweit er willens ist, gegen solche Schädigungen Schutz zu bieten.

**44.** Wenn der Flüchtlingsantrag auf dem Risiko basiert, gezwungen zu sein, Handlungen zu begehen, die die Grundregeln des menschlichen Verhaltens verletzen, ist es notwendig zu untersuchen, in welchem Ausmaß solche Verletzungen vorkommen wie auch die Möglichkeit und/oder Absicht der Behörden, insbesondere des Militärs, zukünftige Verletzungen zu verhindern. Isolierte Brüche des Kriegsrechts, die das Militär wirksam untersucht und sich mit ihnen auseinandersetzt, zeigen das Vorhandensein eines gültigen und wirksamen Schutzes durch den Staat an. Staatliche Antworten darauf sollten Handlungen umfassen, die sich gegen die Verantwortlichen richten und Maßnahmen umsetzen, um Wiederholungen zu verhindern.

**45.** Bezüglich der Misshandlung durch andere Soldaten, wie etwa durch ernsthafte Schläge oder Schikanen, ist es notwendig festzustellen, ob solche Handlungen durch Militärbehörden toleriert werden und ob es wirksame Methoden der Beschwerde innerhalb des Militärs oder irgendwo in den staatlichen Strukturen gibt.

#### Amnestien

**46.** Wenn ein Konflikt endet, kann ein Staat eine Amnestie für Personen erlassen, die sich dem Militärdienst entzogen haben, insbesondere für Kriegsdienstverweigerer bzw. Kriegsdienstverweigerinnen. Solche Initiativen können den Schutz vor Strafverfolgung garantieren oder eine offizielle Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer anbieten und damit das Risiko des mit der Verfolgung und Bestrafung einhergehenden Schadens beheben. Dennoch erfordern die Auswirkungen einer Amnestie auf die Frage der individuellen Furcht vor Verfolgung eine sorgfältige Begutachtung. Amnestien könnten nicht alle Deserteure bzw. Deserteurinnen und Militärdienstentzieher bzw. Militärdienstentzieherinnen umfassen. Es ist darüber hinaus notwendig zu untersuchen, ob solch ein Schutz in der Praxis wirksam ist, ob die Person weiter von Rekrutierung für die bewaffneten Streitkräfte bedroht ist, ob sie anderen Formen der Verfolgung unterliegen kann abseits der durch die Amnestie beseitigten Wahrscheinlichkeit für eine Strafverfolgung und/oder ob die Person dem Risiko unterliegt, ungeachtet der vom Staat verabschiedeten Gesetzgebung durch nicht-staatliche Akteure angegriffen zu werden, darunter Gruppen der Gesellschaft, von denen sie als Verräter angesehen wird. Insbesondere Personen, die zu Kriegsverbrechen oder anderen ernsthaften Taten Zeugenaussagen gemacht haben und deswegen desertiert sind, können unter Umständen eine wohl begründete Furcht vor Verfolgung haben, z.B. wenn von ihnen verlangt wird, in Strafverfahren als Zeuge auszusagen und sie daraufhin zurückkehren, was sie ernsthaftem Schaden aussetzen würde.

#### B. Grundlagen der Genfer Flüchtlingskonvention

**47.** Bei allen Anträgen auf Flüchtlingsstatus muss die wohl begründete Furcht vor Verfolgung in Bezug zu einem oder mehreren Gründen der Flüchtlingsdefinition

in Artikel 1A(2) der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 stehen, ergo: Sie muss bestehen „wegen“ der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung. Die Gründe der Konvention müssen nur ein Faktor sein, der zur wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung beiträgt, sie müssen nicht der vorherrschende oder sogar einzige Grund sein. Auch können einer oder mehrere Gründe der Konvention relevant sein, sie schließen sich nicht gegenseitig aus und können sich überschneiden.

**48.** Die Absicht oder das Motiv des Verfolgers kann ein relevanter Faktor sein, um einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Furcht vor Verfolgung und den Gründen der Konvention festzustellen, ist aber nicht ausschlaggebend, nicht zuletzt deswegen, weil es oft schwierig ist, diesen Zusammenhang herzustellen.<sup>74</sup> Der Verfolger muss nicht die Absicht verfolgt haben zu strafen, damit dieser ursächliche Zusammenhang hergestellt werden kann; der Schwerpunkt liegt vielmehr auf den Gründen für die Zwangslage des Antragstellers bzw. der Antragstellerin und wie wahrscheinlich es ist, Schaden zu erleiden. Selbst wenn eine Person in der gleichen Art und Weise behandelt wird wie die Mehrheit der Bevölkerung, schließt das nicht eine Verfolgung nach der Definition der Konvention aus. Entsprechend gilt: Wenn der Verfolger dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin eine Definition der Konvention zuschreibt oder anlastet, ist dies hinreichend für einen ursächlichen Zusammenhang. Wenn der Verfolger ein nicht-staatlicher bewaffneter Akteur ist, ist ein ursächlicher Zusammenhang entweder gegeben, wenn der Verfolger den Antragsteller bzw. die Antragstellerin wegen einem in Beziehung zur Konvention stehendem Grund schädigt oder der Staat ihn oder sie für den in Beziehung zur Konvention stehenden Grund nicht schützt.<sup>75</sup>

#### Religion

**49.** Religiöse Gründe sind nicht auf den Glauben beschränkt (theistisch, nicht-theistisch oder atheistisch),<sup>76</sup> sondern umfassen auch Vorstellungen zur Identität oder Lebensweise.<sup>77</sup> Das stimmt mit Artikel 18 des Internationalen Paktes überein und schließt weitere Erwägungen zu Gedanken und Gewissen mit ein, darunter Moral, Ethik, humanitäre oder ähnliche Sichtweisen. Der Grund der Religion ist speziell bei Fällen von Kriegsdienstverweigerung relevant, auch wenn sie die Form von Militärdienstentziehung oder Desertion annehmen, wie in Abschnitt III.B. beschrieben. In Bezug auf Anträge von Kriegsdienstverweigerern besagt das UNHCR-Handbuch: „Eine Verweigerung des Militärdienstes kann auch in religiöser Überzeugung begründet sein. Wenn ein Antragsteller die Aufrichtigkeit seiner religiösen Überzeugung zeigen kann, und wenn bei seiner Einberufung zum Militärdienst die Behörden seines Landes keine Rücksicht auf diese Überzeugung genommen haben, kann er damit möglicherweise seinen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling begründen. Zusätzliche Hinweise darauf, daß der Antragsteller oder seine Familie wegen ihrer religiösen Überzeugung



Schwierigkeiten hatten, würden einem solchen Antrag noch mehr Nachdruck verleihen.“<sup>78</sup>

**50.** Der Grund der Religion kann auch in Fällen mit Militärdienstbezug außerhalb von Kriegsdienstverweigerungssituationen relevant sein. Rekruten bzw. Rekrutinnen können inhaftiert, misshandelt (körperliche Schläge oder schwerer psychologischer Druck) und ernsthafter Diskriminierung aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen, ihrer religiösen Identität oder Praktiken ausgesetzt werden. Sie können auch unter Druck gesetzt werden, ihrem Glauben abzuschwören und zu konvertieren.

### Politische Überzeugung

**51.** Der Grund der politischen Überzeugung ist weiter gefasst als auf die Mitgliedschaft zu einer politischen Bewegung oder Ideologie bezogen, er betrifft „jede Überzeugung zu jedweder Angelegenheit, an der das Räderwerk von Staat, der Regierung, Gesellschaft oder Politik beteiligt ist.“<sup>79</sup> Mehr noch, es umfasst sowohl das Innehaben einer aktuellen politischen Überzeugung und ihrer Äußerung, politische Neutralität wie auch Fälle, bei denen dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin eine politische Überzeugung zugeschrieben wird, selbst wenn er oder sie diese Ansicht nicht hat.<sup>80</sup> Das Letztgenannte kann in Fällen vorliegen, in denen der Staat oder nicht-staatliche bewaffnete Gruppen dem Individuum eine besondere politische Überzeugung unterstellen.

**52.** Fälle, bei denen es um Militärdienstverweigerung geht, können auf der Grundlage entschieden werden, dass es einen Zusammenhang mit dem Grund der politischen Überzeugung nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 gibt. Abhängig von den Tatsachen kann eine Militärdienstverweigerung – insbesondere eine Verweigerung, die sich auf die Sicht stützt, dass der Konflikt Grundregeln des menschlichen Verhaltens verletzt (siehe Abschnitt IV: A. (ii)) – mit Blick auf die aktuelle oder zugeschriebene politische Überzeugung betrachtet werden. Bezüglich des Letztgenannten kann es sein, dass die Behörden die Ablehnung der Beteiligung an einem Konflikt oder an Handlungen als Erscheinungsform politischer Nichtübereinstimmung mit ihrer Politik interpretieren. Die Desertion oder Militärdienstentziehung kann an sich einen Ausdruck der politischen Überzeugungen darstellen oder als solche wahrgenommen werden.

**53.** Der Grund der politischen Überzeugung kann auch bei anderen Umständen relevant sein. Zum Beispiel kann bei einem Flüchtlingsantrag von einem Soldaten bzw. einer Soldatin, der bzw. die sich krimineller Handlungen, die in einem Konflikt durch Militärpersonal durchgeführt oder toleriert werden, bewusst wird und Einwände dagegen hat, wie unerlaubter Verkauf von Waffen, Erpressung von Zivilisten oder Drogen- oder Menschenhandel und der bzw. die aufgrund seiner bzw. ihrer Ablehnung solcher Aktivitäten Verfolgung befürchtet, dies als ein Grund entsprechend der politischen Überzeugung angesehen werden. Ob ein Soldat ein Whistleblower ist oder nicht und versucht aus dem Militärdienst zu fliehen, kann von den Behörden als Beweis für politische Opposition angesehen werden. Auch die Ablehnung der Rekrutierung durch nicht-staatliche be-

waffnete Gruppen kann Ausdruck der politischen Überzeugung sein.

**54.** Politische Überzeugung kann auch die Grundlage für einen Antrag von Familienmitgliedern eines Kriegsdienstverweigerers bzw. Kriegsdienstverweigerin, Militärdienstentziehers bzw. Militärdienstentzieherin oder Deserteurs bzw. Deserteurin sein, dem bzw. der vom Staat oder von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen die Gefolgschaft zu einer besonderen politischen Sache zugeschrieben wird. In solchen Fällen kann die Verfolgung in Zusammenhang stehen mit einer zugeschriebenen politischen Überzeugung, so dass dem Familienmitglied unterstellt wird, dass es ähnliche Ansichten teilt, wie die dem Kriegsdienstverweigerer bzw. Kriegsdienstverweigerin, Militärdienstentzieher bzw. Militärdienstentzieherin oder Deserteur bzw. Deserteurin zugeschriebenen. Der relevante Grund kann in solchen Fällen auch die „Familie“, als soziale Gruppe sein (siehe Absatz 56).

### Rasse oder Nationalität

**55.** Rasse und Nationalität im Sinne von Ethnizität sind oft Faktoren in Fällen im Zusammenhang mit Militärdienst. Die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung kann direkt auf der Rasse des Antragstellers beruhen, zum Beispiel, wenn Wehrpflichtige einer bestimmten rassischen Gruppe härteren Bedingungen unterliegen als andere Rekruten oder sie die einzigen sind, die tatsächlich der Wehrpflicht unterliegen. In ähnlicher Weise können Kinder der Zwangsrekrutierung unterliegen, weil sie einer ethnischen Gruppe angehören, auf die diese Maßnahme zielt. Fälle, die sich auf die Bedingungen im Militärdienst beziehen und hier auf die Diskriminierung der Rasse und/oder Ethnizität, könnten sich auf diesen Grund berufen, weil eine Verfolgung auch in diesem Zusammenhang entstehen kann.

### Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

**56.** Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 beinhaltet keine Liste von bestimmten sozialen Gruppen. Vielmehr „sollte der Begriff Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in einer Art und Weise gelesen werden, die Entwicklungen berücksichtigt, offen für die mannigfaltige und sich verändernde Eigenart von Gruppen in verschiedenen Gesellschaften und der Entfaltung internationaler Menschenrechtsnormen.“<sup>81</sup> Das UNCHR definiert eine „bestimmte soziale Gruppe“ wie folgt: „Eine bestimmte soziale Gruppe beinhaltet Gruppen von Personen, die ein gemeinsames Merkmal teilen, neben dem Risiko, Verfolgung ausgesetzt zu sein oder die von der Gesellschaft als eine Gruppe angesehen werden. Das Merkmal ist oft eines, das angeboren, unveränderbar oder andernfalls grundlegend für die Identität, das Gewissen oder die Ausübung der eigenen Menschenrechte ist.“<sup>82</sup>

**57.** Die zwei sich in dieser Definition widerspiegelnden Ansätze – über „geschützte Merkmale“ und „soziale Zuschreibung“ – um „bestimmte soziale Gruppen“ zu identifizieren, sind alternative, nicht kumulative Kriterien. Eine Methode, die „geschützten Merkmale“ zu untersuchen, ist, ob eine Gruppe entweder durch ein un-

veränderliches Merkmal verbunden ist, oder durch ein Merkmal, das so grundlegend für die menschliche Würde ist, dass eine Person nicht dazu gezwungen werden sollte, dieses aufzugeben. Ein unveränderliches Merkmal „kann ein angeborenes (wie Geschlecht oder Ethnizität) sein oder aus anderen Gründen unveränderlich (aus historischen Tatsachen heraus oder einer/eines in der Vergangenheit liegenden Verbindung, Besatzung oder Status)“.<sup>83</sup> Die Herangehensweise an die „soziale Zuschreibung“ zieht in Betracht, ob eine bestimmte soziale Gruppe gemeinsame Merkmale teilt, die die Mitglieder der Gruppe erkennbar von der Gesellschaft im Ganzen abheben. Die letztgenannte Methode erfordert nicht, dass die gemeinsamen Merkmale leicht durch die allgemeine Öffentlichkeit erkennbar oder mit dem bloßen Auge sichtbar sind. Ein Antragsteller bzw. eine Antragstellerin muss nicht zeigen, dass alle Mitglieder der bestimmten sozialen Gruppe dem Risiko der Verfolgung unterliegen, um die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe nachzuweisen.<sup>84</sup> Mehr noch, unabhängig davon, welche Herangehensweise gewählt wird, kann eine bestimmte soziale Gruppe entstehen, selbst wenn sie eine große Zahl von Menschen umfasst.<sup>85</sup> Aber nicht jede Person, die Teil einer besonderen sozialen Gruppe ist, ist notwendigerweise ein Flüchtling. Eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe ist erforderlich.

**58.** Nach jeder dieser Herangehensweisen sind „Kriegsdienstverweigerer“ eine bestimmte soziale Gruppe, da sie eine Überzeugung teilen, die für ihre Identität grundlegend ist und weil sie auch von der Gesellschaft als eine bestimmte Gruppe angesehen werden können. Personen mit gemeinsamen Erfahrungen in der Vergangenheit, wie Kindersoldaten, können auch eine bestimmte soziale Gruppe darstellen. Das kann auch für Fälle von Militärdienstentziehern bzw. Militärdienstentzieherinnen und Deserteuren bzw. Deserteurinnen zutreffen, da beide Typen von Antrag stellenden Personen gemeinsame unveränderbare Merkmale aufweisen, eine Geschichte, sich dem Militärdienst entzogen oder ihn vermieden zu haben. In einigen Gesellschaften können Deserteure bzw. Deserteurinnen als eine bestimmte soziale Gruppe angesehen werden, wenn die generelle Haltung zum Militärdienst als Zeichen der Loyalität gegenüber dem Land angesehen wird und/oder wegen der unterschiedlichen Behandlung solcher Personen (z.B. Diskriminierung beim Zugang zu Arbeitsstellen im öffentlichen Dienst), was dazu führt, dass sie ausgegrenzt werden oder als eine Gruppe unterschieden werden. Das kann auch bei Militärdienstentziehern bzw. Militärdienstentzieherinnen zutreffen. Wehrpflichtige können als eine Form der sozialen Gruppe charakterisiert werden aufgrund ihrer Jugend, ihrem zwangsweisen Einsatz in Militäreinheiten oder ihrem untergeordnetem Status aufgrund fehlender Erfahrung oder niedrigem Rang.

**59.** Frauen sind eine bestimmte soziale Gruppe, definiert durch angeborene und unveränderbare Merkmale, die häufig unterschiedlich zu den Männern behandelt werden.<sup>86</sup> Dies kann der relevante Grund bei Anträgen sein, die sich auf sexuelle Gewalt bei Soldatinnen beziehen oder darauf, dass Frauen und Mädchen gezwun-

gen wurden, Sexsklavinnen zu sein, auch wenn dies nicht ausschließt, dass andere Gründe für den Antrag vorliegen. Mädchen sind eine Untergruppe dieser sozialen Gruppe. Kinder stellen auch eine bestimmte soziale Gruppe dar, was ein relevanter Grund bei Fällen ist, die sich auf die zwangsweise Rekrutierung von Minderjährigen beziehen.<sup>87</sup>

#### **Inländische Flucht oder Neuansiedlungsalternative**

**60.** Wenn die befürchtete Verfolgung vom Staat und/oder staatlichen Akteuren ausgeht oder von ihm geduldet oder toleriert wird, steht eine inländische Flucht- oder Neuansiedlungsalternative im Land im Allgemeinen nicht zur Verfügung, da davon auszugehen ist, dass die staatlich Handelnden die Kontrolle über das ganze Land haben. Im Falle von Kriegsdienstverweigerern bzw. Kriegsdienstverweigerinnen des staatlichen Militärdienstes, soweit der Staat keine Befreiung oder alternativen Dienst vorsieht und wenn sich die Furcht vor Verfolgung auf diese Gesetze und/oder Praktiken und deren Durchsetzung bezieht, ist eine inländische Flucht oder die Alternative des Umzugs im Land nicht in Betracht zu ziehen, da davon ausgegangen werden muss, dass der Verweigerer bzw. die Verweigerin im ganzen Land Verfolgung ausgesetzt sein wird.<sup>88</sup>

**61.** Zur Bestimmung, ob eine Flucht- und Neuansiedlungsalternative im Land in Fällen möglich ist, wenn das Risiko der Verfolgung von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen herrührt, ist es notwendig, die Möglichkeit und/oder Absicht des Staates zu untersuchen, den Antragsteller bzw. die Antragstellerin vor dem befürchteten Unrecht zu schützen. Die Untersuchung muss in Betracht ziehen, ob der staatliche Schutz wirksam und von dauerhafter Art und Weise ist, und von einer organisierten und stabilen Herrschaft zur Verfügung gestellt wird, die die volle Kontrolle über das fragliche Territorium und die Bevölkerung hat. Im besonderen Zusammenhang eines nicht-internationalen bewaffneten Konfliktes sind besondere Erwägungen zum Lebenslauf des Antragstellers bzw. der Antragstellerin notwendig und ob er oder sie zu Aktivitäten einer nicht-staatlichen bewaffneten Gruppe rekrutiert und/oder daran teilgenommen hat, die als Opposition zur Regierung angesehen werden und ob irgendwelche Vergeltungsmaßnahmen der Regierung wahrscheinlich sind. Oft ist es unzumutbar, von ehemaligen nicht-staatlichen Rekruten zu erwarten, bei einem noch andauernden Konflikt in das vom Staat kontrollierte Territorium zurückzugehen, insbesondere, wenn der Konflikt eine religiöse oder ethnische Dimension hat.

## **V. Verfahrensrechtliche und beweisrechtliche Fragestellungen**

### **A. Klärung der relevanten Fakten**

**62.** Die Einschätzung der Glaubwürdigkeit hängt in dem Verfahren zur Feststellung davon ab, ob, angesichts aller dem Entscheider bzw. der Entscheiderin vorliegenden Informationen, die Erklärungen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin bezüglich der wesentlichen Elemente des Antrages alles in allem als wahr angese-

hen werden können, um die Berechtigung eines Flüchtlingsstatus' festzustellen. Wenn trotz des ernsthaften Bemühens des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, bezüglich der wesentlichen Umstände Beweise vorzulegen, Zweifel zu einigen der Fakten bleiben, die von ihm oder ihr vorgebracht werden, sollte bezüglich der Behauptungen, für die keine Beweise vorgelegt werden, im Zweifelsfall zugunsten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin entschieden werden, wenn der Entscheider bzw. die Entscheiderin das Vorbringen grundsätzlich für glaubwürdig hält.<sup>89</sup>

**63.** Bei Anträgen zum Militärdienst können für die Bewertung der Echtheit der Darlegungen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin und die Bestimmung mit welcher Wahrscheinlichkeit er oder sie in welcher Form bei einer Rückkehr behandelt wird, zuverlässige und sachdienliche Informationen zum Herkunftsland hinzugezogen werden, einschließlich dessen, inwieweit eine Befreiung von der Ableistung des Militär- oder alternativen Dienstes möglich ist, die Art, wie die Wehrpflicht umgesetzt wird und die Behandlungen von Personen oder Gruppen in den Streitkräften des Herkunftslandes.<sup>90</sup>

**64.** Zur Feststellung der Echtheit und/oder der Bedeutung der Überzeugungen, Gedanken und/oder Ethik des Antragstellers bzw. der Antragstellerin spielt die Verweigerung des Militärdienstes bei Anträgen auf Flüchtlingsstatus eine Schlüsselrolle, insbesondere die Kriegsdienstverweigerung (siehe Abschnitt IV: A. (i)-(ii)).<sup>91</sup> Dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin muss während einer persönlichen Anhörung die Möglichkeit gegeben werden, die persönliche Bedeutung der Gründe darzulegen, die hinter seiner oder ihrer Entscheidung stehen, wie auch inwieweit diese Gründe auf seine oder ihre Möglichkeit einwirken, Militärdienst abzuleisten. Die Ermittlung von Informationen zum Charakter der Gründe, für die der Antragsteller bzw. die Antragstellerin eintritt, die Umstände, unter denen er bzw. sie sie angenommen hat, die Art und Weise, wie solche Überzeugungen in Konflikt stehen mit der Ableistung des Militärdienstes, wie auch die Bedeutung der Gründe für die religiösen, moralischen oder ethischen Instanzen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin sind angemessen und helfen bei der Feststellung der Glaubwürdigkeit der Erklärungen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

**65.** Wenn die Verweigerung des Militärdienstes aus einer offiziellen Religion heraus erfolgt, kann es sachdienlich sein, Informationen über die persönlichen religiösen Erfahrungen zu ermitteln, ihn oder sie zu bitten, zu beschreiben, wie er oder sie die Religion angenommen hat, der Ort und die Art und Weise des Gottesdienstes oder die Rituale, an denen er oder sie beteiligt ist, die Bedeutung der Religion für die Person oder die Werte, für die seiner oder ihrer Auffassung nach die Religion steht, insbesondere in Bezug auf das Tragen von Waffen. Letzten Endes ist aber eine intensive Ermittlung oder das Überprüfen der Lehre oder des Wissens der Religion der Person nicht immer notwendig oder nützlich, insbesondere, da solches Wissen erheblich nach den jeweiligen persönlichen Umständen variieren wird.

Detailliertes Wissen eines Antragstellers bzw. einer Antragstellerin über seine oder ihre Religion stimmt nicht notwendigerweise mit der Ernsthaftigkeit der Glaubensüberzeugung überein und umgekehrt.

**66.** Von Zeit zu Zeit gibt es Fälle, bei denen es irrige Vorstellungen über die besondere Sichtweise der Religion in Bezug auf das Tragen von Waffen gibt. Wenn solche Irrtümer vorliegen, ist es notwendig zu begründen, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin trotz seiner irrigen Vorstellungen eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aus einem oder mehreren Gründen der Konvention hat.<sup>92</sup>

**67.** Wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin über das Wesen eines besonderen Konfliktes irrt, wie z.B. bezüglich der Frage, ob sich der Konflikt im Rahmen internationalen Rechts bewegt, untergräbt dies nicht automatisch die Glaubwürdigkeit der vorgebrachten Gründe für die Verweigerung des Militärdienstes. In solchen Situationen muss die Glaubwürdigkeitsfeststellung in Hinsicht auf die Erläuterungen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin in Bezug darauf erfolgen, warum eine Beteiligung an dem Konflikt mit seiner oder ihrer religiösen oder moralischen Überzeugungen unvereinbar ist, und der realen Situation vor Ort. Dennoch, wenn die Person mit ihrer Verweigerung glaubwürdig ist, die Verweigerung aber auf falschen Annahmen beruht, entsteht kein Verfolgungsrisiko, sofern sie nicht anderen Formen der Verfolgung ausgesetzt ist, weil sie desertiert ist oder sich dem Militärdienst entzogen hat und es einen Zusammenhang mit einem der von der Genfer Flüchtlingskonvention benannten Gründe gibt.

**68.** Verweigerer bzw. Verweigerinnen, deren Gründe für die Verweigerung sich aus dem Gewissen oder der Denkweise heraus speisen (eher als Religion), können nicht auf die Praxis von religiösen Gemeinschaften oder die Lehren von religiösen Institutionen verweisen, um ihre Behauptung zu stützen. Sie sollten trotzdem fähig sein, die moralischen oder ethischen Grundlagen ihrer Überzeugungen darzulegen. Diese können basieren auf sozialen oder gemeinschaftlichen Glaubenssätzen oder Praktiken, elterlichen Vorstellungen oder auf philosophischen oder menschenrechtlichen Überzeugungen. Verhalten und Erfahrungen in der Vergangenheit können ein Licht auf ihre Ansichten werfen.

**69.** In Fällen, bei denen Personen, die freiwillig zum Militär gegangen sind oder einer Einberufung folgten, später desertierten, ist es wichtig anzuerkennen, dass sich religiöse oder andere Überzeugungen entwickeln oder sich mit der Zeit verändern können, wie sich auch die Umstände des in Frage stehenden Militärdienstes verändern. Somit sollen ablehnende Entscheidungen über die Glaubwürdigkeit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin generell nicht einzig auf die Tatsache gestützt sein, dass er oder sie ursprünglich freiwillig den Militärdienst antrat. Sorgfältig müssen die gesamten Umstände der Überzeugungen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, für die er bzw. sie eintritt und die Situation geprüft werden.



## B. Anträge von Kindern

**70.** Aufgrund ihres jungen Alters, ihrer Abhängigkeit und ihrer relativen Unreife sind bei Anträgen von Kindern auf einen Flüchtlingsstatus besondere verfahrens- und beweisrechtliche Vorkehrungen zu treffen.<sup>93</sup> Insbesondere Kinder, die zeitweise Soldaten/Kämpfer waren oder eine unterstützende Rolle bei den bewaffneten Gruppen hatten, können unter schweren Traumata leiden und durch Autoritätspersonen eingeschüchtert sein. Dies kann Folgen für die Möglichkeit haben, klar verständlich ihre Erfahrungen darzulegen. Deshalb sind angemessene Interviewtechniken bei dem Verfahren zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus<sup>94</sup> erforderlich wie auch die Gestaltung einer Umgebung für das Interview, die nicht bedrohlich ist.

**71.** Bei Fällen von Kindern wird den Entscheidungsträgern eine größere Beweislast als bei anderen Anträgen auf einen Flüchtlingsstatus aufgebürdet, insbesondere, wenn das Kind unbegleitet ist.<sup>94</sup> Aufgrund der Unreife kann von Kindern nicht erwartet werden, ihre Erfahrungen wie Erwachsene darzulegen. Wenn die Tatsachelemente des Falles nicht ermittelt werden können und/oder das Kind nicht fähig ist, den Antrag vollständig zu erläutern, muss eine Entscheidung auf der Grundlage aller bekannten Umstände getroffen werden.

**72.** Eine Bestimmung des Alters kann insbesondere bei den Anträgen auf Flüchtlingsstatus wichtig sein, die sich auf den Militärdienst beziehen und bei denen das Alter des Antragstellers bzw. der Antragstellerin in Frage steht. Das ist nicht nur bei Anträgen bezüglich der Wehrpflicht der Fall, sondern auch, wenn ein Kind angibt, „freiwillig“ gedient zu haben, angesichts der Einschränkungen des Freiwilligendienstes durch internationales Recht (siehe Abschnitt III.B.). Bestimmungen des Alters können Teil einer Gesamtschätzung sein, die sowohl die körperliche Erscheinung als auch die psychologische Reife einer Person in Betracht zieht. Sie sollen in einer sicheren, kind- und geschlechtergerechten Art und Weise durchgeführt werden, um die menschliche Würde zu wahren.<sup>95</sup> Wenn die Einschätzung keine eindeutigen Schlüsse zulässt, muss der Antragsteller bzw. die Antragstellerin als Kind angesehen werden. Vor einer Altersbestimmung sollte ein unabhängiger Vormund das Kind zu den Zielen und dem Verfahren der Einschätzung beraten. Die Erklärungen müssen klar sein und in einer Sprache erfolgen, die das Kind versteht. Ein DNA-Test sollte unter normalen Umständen nur dann durchgeführt werden, wenn er gesetzlich erlaubt ist und bei Zustimmung der betreffenden informierten Person.

## Fußnoten

*Soweit deutsche Übersetzungen für die Verweise vorliegen, wurden diese eingefügt (d.Ü.)*

- 1 UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the Status of Refugee, (neu herausgegeben, Genf, 2011), (UNHCR Handbuch), [www.refworld.org/docid/4f33c8d92.html](http://www.refworld.org/docid/4f33c8d92.html), Absätze 167-174 (siehe Seite 41 in dieser Broschüre)
- 2 Siehe stattdessen: UNHCR, Guidelines on International Protection No. 5: Application of the Exclusion Clauses: Article 1F

- of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees, HCR/GIP/03/05, 4. September 2003, (UNHCR Exclusion Guidelines), [www.refworld.org/docid/3f5857684.html](http://www.refworld.org/docid/3f5857684.html)
- 3 Siehe: Executive Committee (ExCom) Conclusion No. 94 (LII), 2002, on the civilian and humanitarian character of asylum, Abschnitt (c)(vii)
- 4 Siehe z.B. auch: UN Human Rights Council, Analytical report on conscientious objection to military service: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, A/HRC/23/22, 3. Juni 2013, [www.refworld.org/docid/51b5c73c4.html](http://www.refworld.org/docid/51b5c73c4.html)
- 5 Siehe: UN-Menschenrechtskommission (HRC), Resolution 1998/77, „Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen“, E/CN.4/RES/1998/77, 22. April 1998, [www.Connection-eV.org/article-339](http://www.Connection-eV.org/article-339). Die Kommission wurde 2006 durch den UN-Menschenrechtsrat ersetzt.
- 6 Siehe: UN Conscientious Objection to Military Service, E/CN.4/Sub.2/1983/30/Rev.1, 1985 (Eide und Mubanga-Chipoya report), [www.refworld.org/docid/5107cd132.html](http://www.refworld.org/docid/5107cd132.html), Abschnitt 21. Siehe auch die Abschnitte 128-135 zur Verfolgung bei Kriegsdienstverweigerung in Konflikten, die grundlegende Regeln des menschlichen Verhaltens verletzen.
- 7 Siehe: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fetı Demirtaş gegen Türkei, Antrag Nr. 5260/07, 17. Januar 2012, Auszug unter [www.Connection-eV.org/article-1564](http://www.Connection-eV.org/article-1564). Französisches Original unter [www.refworld.org/docid/4ff5996d2.html](http://www.refworld.org/docid/4ff5996d2.html)
- 8 Siehe z.B.: UN Menschenrechtskommission, Resolution 1998/77, Absatz zur Einleitung, siehe Fußnote 5
- 9 Artikel 51 der UN-Charta. Siehe auch: International Court of Justice, Case concerning the Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America) (Merits), 27. Juni 1986, [www.refworld.org/docid/4023a44d2.html](http://www.refworld.org/docid/4023a44d2.html), Absätze 187-201
- 10 Dies umfasst nicht die Wehrpflicht von Staatenlosen in besetzten Gebieten im Rahmen von internationalen bewaffneten Konflikten. Siehe Artikel 51 der Genfer Abkommens 4 – Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949 (Genfer Abkommen 4), das feststellt, dass eine „Besatzungsmacht geschützte Personen nicht zwingen kann, in ihren bewaffneten Kräften oder Hilfskräften Dienst zu leisten.“ „Geschützte Personen“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf Zivilisten in besetzten Gebieten, die nicht Staatsangehörige der Besatzungsmacht sind.
- 11 Das UN-Menschenrechtskomitee hat dies angemerkt bezüglich einer Beschwerde wegen Diskriminierung (Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (Internationaler Pakt). Siehe: M.J.G. (Name gelöscht) v. Netherlands, CCPR/C/32/D/267/1987, 24. März 1988, [www.refworld.org/docid/50b8eca22.html](http://www.refworld.org/docid/50b8eca22.html), Absatz 3.2; Vgl. auch den früheren Fall von R.T.Z. (Name gelöscht) v. Netherlands, CCPR/C/31/D/245/1987, 5. November 1987, [www.refworld.org/docid/50b8ed122.html](http://www.refworld.org/docid/50b8ed122.html). Das Menschenrecht, insbesondere der Internationale Pakt, gilt sowohl für Militärangehörige wie auch für Zivilpersonen, was ausdrücklich durch das UN-Menschenrechtskomitee festgestellt wurde in Vuolanne v. Finland, CCPR/C/35/D/265/1987, 2. Mai 1989, [www.refworld.org/docid/50b8ee372.html](http://www.refworld.org/docid/50b8ee372.html).
- 12 Artikel 8(3)(c)(ii) des Internationalen Pakts schließt folgendes vom Verbot der Pflicht- oder Zwangsarbeit aus (Artikel 8(3) (a)): „Jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung.“ Ergänzend dazu Artikel 2(2)(a) des Übereinkommens Nr. 29 über Zwangs- und Pflichtarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1930, das vom Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit (Artikel 1(1)) ausschließt „jede Arbeit oder Dienstleistung auf Grund der Gesetze über die Militärdienstpflicht, soweit diese Arbeit oder Dienstleistung rein militärischen Zwecken dient.“ Der Verweis auf „Gesetze über die Militärdienstpflicht“ zeigt an, dass zur Gültigkeit einer Ausnahme diese gesetzlich geregelt sein muss. Siehe auch die Entscheidungen des Menschenrechtskomitees in Venier und Nicholas v. France, CCPR/C/69/D/690/1996, 1. August 2000, [www.refworld.org/docid/50b8ec0c2.html](http://www.refworld.org/docid/50b8ec0c2.html) und Foin v. France, CCPR/C/67/D/666/1995, 9. November 1999, in denen das UN-Menschenrechtskomitee feststellt, dass nach Artikel 8



- des Internationalen Paktes Dienstleistungen militärischer Art verlangt werden können, [www.refworld.org/docid/4a3a3aebf.html](http://www.refworld.org/docid/4a3a3aebf.html), Absatz 10.3.
- 13 Zu den Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte siehe Savda gegen Türkei, Antrag Nr. 42730/05, 12. Juni 2012, [www.Connection-eV.org/article-1653](http://www.Connection-eV.org/article-1653). Original unter [www.refworld.org/docid/4fe9a9bb2.html](http://www.refworld.org/docid/4fe9a9bb2.html); siehe auch: Feti Demirtaş c. Turquie, siehe Fußnote 7.
- 14 Inter-American Commission on Human Rights (IACHR), Fourth report on the situation of human rights in Guatemala, OEA/Ser.L/V/II.83, Doc. 16 rev., 1. Juni 1993, Abschnitt V. Siehe auch: IACHR, Piché Cuca v. Guatemala, Report No. 36/93, case 10.975, Entscheidung in der Sache, 6. Oktober 1993, die angibt, das das Verfahren zur Wehrpflicht vor Gericht anfechtbar sein muss, [www.refworld.org/docid/5020dd282.html](http://www.refworld.org/docid/5020dd282.html).
- 15 Artikel 18(3) des Internationalen Paktes sieht verschiedene Einschränkungen des Rechts auf Ausübung der eigenen Religion oder des eigenen Glaubens vor, nämlich wenn sie „gesetzlich vorgesehen und (...) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und –freiheiten anderer erforderlich“ sind. Weitere Erläuterungen siehe: UNHCR, Guidelines on International Protection No. 6: Religion-Based Refugee Claims under Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004, (UNHCR Guidelines on Religion-Based Claims), [www.refworld.org/docid/4090f9794.html](http://www.refworld.org/docid/4090f9794.html), Absatz 15. Mehr noch, unabhängig von anderen Rechten in der UN-Charta sind Einschränkungen auf Grund der nationalen Sicherheit nicht grundsätzlich gestattet, wie das UN-Menschenrechtskomitee anmerkt: „... solche Einschränkungen dürfen die in Frage stehenden Rechte nicht in ihrem Wesen beeinträchtigen.“ Siehe: UN-Menschenrechtskomitee: Yoon and Choi v. Republic of Korea, CCPR/C/88/D/1321-1322/2004, 23. Januar 2007, [www.refworld.org/docid/48abd57dd.html](http://www.refworld.org/docid/48abd57dd.html), Absatz 8.3.
- 16 Siehe: HCR, Atasoy and Sarkut v. Turkey, CCPR/C/104/D/1853-1854/2008, 19. Juni 2012, [www.refworld.org/docid/4ff5b14c2.html](http://www.refworld.org/docid/4ff5b14c2.html), wie auch Min-Kyu Jeong at al v. Republic of Korea, CCPR/C/101/D/1642-1741/2007, 27. April 2011, [www.refworld.org/docid/4ff59b332.html](http://www.refworld.org/docid/4ff59b332.html).
- 17 Siehe die Abweichende Meinung des Komiteemitglieds Mr. Gerald L. Neuman, zusammen mit den Mitgliedern Mr. Yuji Iwasawa, Mr. Michael O’Flaherty und Mr. Walter Kaelin (concurring), Atasoy and Sarkut v. Turkey, ebd.
- 18 Siehe: Yoon and Choi v. Republic of Korea, Absatz 8.4., Fußnote 15 und Eu-min Jung and Others v. Republic of Korea, CCPR/C/98/D/1593-1603/2007, 30. April 2010, [www.refworld.org/docid/4c19e0322.html](http://www.refworld.org/docid/4c19e0322.html), Absatz 7.4.
- 19 Min-Kyu Jeong at al v. Republic of Korea, Absatz 7.3, siehe Fußnote 16
- 20 Siehe: Yoon and Choi v. Republic of Korea, Absatz 8.4, Fußnote 15 und Eu-min Jung and Others v. Republic of Korea, Absatz 7.4, siehe Fußnote 18.
- 21 Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung ist in zwei regionalen Abkommen ausdrücklich anerkannt: Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000, Artikel 10(2); Ibero-American Convention on Young People’s Rights, Artikel 12(3). Das Recht wird auch hergeleitet aus dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in regionalen Menschenrechtsabkommen und wurde als solches durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannt (siehe Urteil der Großen Kammer zu Bayatyan gegen Armenien, Antrag Nr. 23458/03 vom 7. Juli 2011. Auszüge in Deutsch siehe Seite 36f dieser Broschüre, Urteil in Englisch unter [www.refworld.org/docid/4e254eff2.html](http://www.refworld.org/docid/4e254eff2.html), Absatz 110, gefolgt von Feti Demirtaş gegen Türkei, Antrag Nr. 5260/07, 17. Januar 2012, siehe Fußnote 7; Savda gegen Türkei, siehe Fußnote 13; und Tarhan gegen Türkei, Antrag Nr. 9087/06, 17. Juli 2012, Auszüge in Deutsch unter [www.Connection-eV.org/article-1669](http://www.Connection-eV.org/article-1669). Englisch Original unter [www.refworld.org/docid/51262a732.html](http://www.refworld.org/docid/51262a732.html)) und durch den IACHR (siehe: Cristián Daniel Sahli Vera et al. v. Chile, Case 12.219, Report no. 43/05, 10. März 2005, [www.refworld.org/docid/4ff59edc2.html](http://www.refworld.org/docid/4ff59edc2.html); siehe auch die wohlwollende Entscheidung bei Alfredo Diaz Bustos v. Bolivia, Case 14/04, Report no. 97/05, 27. Oktober 2005, [www.refworld.org/docid/4ff59fbc2.html](http://www.refworld.org/docid/4ff59fbc2.html), Absatz 19. Siehe auch: IACHR, Annual Report, 1997, Chapter VII: Recommendation 10, [www.refworld.org/docid/50b8bd162.html](http://www.refworld.org/docid/50b8bd162.html); Parlamentarische Versammlung des Europarates, Recommendation 1518 (2001) on the exercise of the right of conscientious objection to military service in Council of Europe Member States, 23. Mai 2001, [www.refworld.org/docid/5107cf8f2.html](http://www.refworld.org/docid/5107cf8f2.html); Ministerausschuss des Europarates: Recommendation No. R (87) 8, 9. April 1987, [www.refworld.org/docid/5069778e2.html](http://www.refworld.org/docid/5069778e2.html); und Ministerausschuss des Europarates: Recommendation CM/Rec (2010) 4 on human rights of members of the armed forces, 24. Februar 2010, [www.refworld.org/docid/506979172.html](http://www.refworld.org/docid/506979172.html).
- 22 Siehe: Resolution der UN-Generalversammlung 33/165, 1978 über den Status von Personen, die den Dienst in Militär- oder Polizeieinheiten verweigern, die zur Aufrechterhaltung der Apartheid genutzt werden, [www.refworld.org/docid/3b00f1ae28.html](http://www.refworld.org/docid/3b00f1ae28.html). Siehe: UN-Menschenrechtskomitee, General Comment No. 22: The Right to Freedom of Thought, Conscience and Religion (Article 18), CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, 30. Juli 1993, [www.refworld.org/docid/453883fb22.html](http://www.refworld.org/docid/453883fb22.html), Absatz 11, wie auch: UN-Menschenrechtskomitee: Concluding Observations on Ukraine, CCPR/CO/73/UKR, 12. November 2001, [www.refworld.org/docid/3b00f0b24.html](http://www.refworld.org/docid/3b00f0b24.html), Absatz 20, und ebenso zu Kyrgyzstan, CCPR/CO/69/KGZ, 24. Juli 2000, [www.refworld.org/docid/507572ef2.html](http://www.refworld.org/docid/507572ef2.html), Absatz 18. Die ehemalige UN-Menschenrechtskommission bekräftigte ebenfalls, dass sich das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit herleitet (UN-Menschenrechtskommission, Conscientious objection to military service, E/CN.4/RES/1989/59, 8. März 1989, [www.refworld.org/docid/3b00f0b24.html](http://www.refworld.org/docid/3b00f0b24.html), bekräftigt und erweitert mit den Resolutionen E/CN.4/RES/1993/84, 10. März 1993, [www.refworld.org/docid/3b00f1228c.html](http://www.refworld.org/docid/3b00f1228c.html); E/CN.4/RES/1995/83, 8. März 1995, [www.Connection-eV.org/article-341](http://www.Connection-eV.org/article-341); E/CN.4/RES/1998/77, siehe Fußnote 5, E/CN.4/RES/2000/34, 20. April 2000, [www.refworld.org/docid/3b00efa128.html](http://www.refworld.org/docid/3b00efa128.html); E/CN.4/RES/2002/45, 23. April 2002, [www.refworld.org/docid/5107c76c2.html](http://www.refworld.org/docid/5107c76c2.html); und E/CN.4/RES/2004/35, 19. April 2004, [www.Connection-eV.org/article-338](http://www.Connection-eV.org/article-338). Der nachfolgende UN-Menschenrechtsrat hat sich dieser Position in der Resolution zur Kriegsdienstverweigerung 2012 angeschlossen (A/HRC/RES/20/2, 16. Juli 2012, [www.refworld.org/docid/501661d12.html](http://www.refworld.org/docid/501661d12.html)) und zuletzt in der Resolution A/HRC/24/L.23, 23. September 2013, siehe Seite 30f dieser Broschüre).
- 23 Obwohl das UN-Menschenrechtskomitee in General Comment No. 22 weder die teilweise noch die selektive Kriegsdienstverweigerung diskutiert hat: Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18), siehe Fußnote 22 oder zuletzt in den Entscheidungen über individuelle Beschwerden, sehen eine Reihe von Ländern Regelungen bei teilweisen oder selektiven Kriegsdienstverweigerern vor. Siehe z.B.: Analytical report on conscientious objection to military service: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Absatz 47, siehe Fußnote 4
- 24 Siehe Abschnitt II zur Terminologie
- 25 ebd.
- 26 UN-Menschenrechtskommission, Resolution 1998/77, Absatz 4, siehe Fußnote 5. Siehe auch: Atasoy and Sarkut v. Turkey, Fußnote 16, Absatz 10.4
- 27 Siehe, Atasoy and Sarkut v. Turkey, Absatz 14, siehe Fußnote 16. Siehe auch, Min-Kyu Jeong at al v. Republic of Korea, Absatz 7.3, auch Fußnote 16
- 28 Für einen allgemeinen Überblick über die Praxis der Staaten siehe: Analytical report on conscientious objection to military service: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, siehe Fußnote 4. Siehe auch, War Resisters’ International, World Survey of Conscription and Conscientious Objection to Military Service, [www.wri-irg.org/co/rtba/index.html](http://www.wri-irg.org/co/rtba/index.html). Bezüglich der europäischen Länder siehe auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Bayatyan gegen Armenien, siehe Fußnote 21.
- 29 Siehe z.B.: UN-Menschenrechtskomitee, General Comment No. 22: The Right to Freedom of Thought, Conscience and Religion (Article 18), siehe Fußnote 22, feststellend, dass „... es bei Kriegsdienstverweigerern keine Unterscheidung auf Grundlage des Charakters ihrer jeweils besonderen Überzeugungen geben soll...“, Absatz 11. Bezüglich der Praxis

- von Staaten, die die Kriegsdienstverweigerung auch dann anerkennen, wenn sie von außerhalb der Religion stehenden Überzeugungen herrühren, siehe: Analytical report on conscientious objection to military service: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Absatz 12, siehe Fußnote 4. Siehe auch: Brinkhof v. Netherlands, CCPR/C/48/D/402/1990, 29. Juli 1993, [www.refworld.org/docid/4a3a3ae913.html](http://www.refworld.org/docid/4a3a3ae913.html)
- 30 Siehe diesbezüglich: UN-Sicherheitsrat, Resolution 1882 (2009) zu Kindern und bewaffneten Konflikten, S/RES/1882 (2009), 4. August 2009, [www.refworld.org/docid/4a7bdb432.html](http://www.refworld.org/docid/4a7bdb432.html)
- 31 Technisch unterscheidet internationales humanitäres Recht diesbezüglich zwischen nicht-internationalen bewaffneten Konflikten und internationalen bewaffneten Konflikten. In nicht-internationalen bewaffneten Konflikten (Artikel 4(3)(c), II. Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen von 1949, Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll II) betrifft dies die Verwendung bei Feindseligkeiten. In internationalen bewaffneten Konflikten (Artikel 77(2), Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll I) ist es beschränkt auf die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten. Die UN-Kinderrechtskonvention übernimmt die eingeschränktere Fassung „unmittelbar an Feindseligkeiten“ (Artikel 38(2) Kinderrechtskonvention).
- 32 Artikel 77(2), Zusatzprotokoll I; Artikel 4(3)(c), Zusatzprotokoll II; Artikel 38(2) der Kinderrechtskonvention
- 33 Siehe Artikel 8(2)(b)(xxvi) und 8(2)(e)(vii) des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes (ICC Statut) von 1998, das als Kriegsverbrechen auflistet „die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten.“ [www.un.org/depts/german/internatrecht/roemstat1.html](http://www.un.org/depts/german/internatrecht/roemstat1.html). Siehe auch: Internationaler Strafgerichtshof (ICC), Situation in the Democratic Republic of the Congo, in the case of the Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, ICC-01/04-01/06, 14. März 2012, [www.refworld.org/docid/4f69a2db2.html](http://www.refworld.org/docid/4f69a2db2.html); Special Court for Sierra Leone (SCSL), Prosecutor v. Issa Hassan Sesay, Morris Kallon and Augustine Gbao (the RUF accused) (Trial judgment), Case No. SCSL-04-15-T, 2. März 2009, [www.refworld.org/docid/49b102762.html](http://www.refworld.org/docid/49b102762.html), Absatz 184 (mit der Feststellung, dass das Verbot solcher Rekrutierung internationales Gewohnheitsrecht ist). Eine weitere Diskussion, inwieweit die Rekrutierung von Minderjährigen ein Kriegsverbrechen darstellt, kann gefunden werden bei SCSL, Prosecutor v. Charles Ghankay Taylor, SCSL-03-01-T, 18. Mai 2012, [www.refworld.org/docid/50589aa92.html](http://www.refworld.org/docid/50589aa92.html).
- 34 Artikel 2 und 4 des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten aus dem Jahre 2000
- 35 Artikel 3(a), des ILO-Übereinkommens Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999
- 36 Artikel 1 und 4 des Fakultativprotokolls von 2000 zur Kinderrechtskonvention
- 37 Artikel 3 des Fakultativprotokolls von 2000 zur Kinderrechtskonvention. Siehe auch: UNHCR Guidelines on International Protection No. 8: Child Asylum Claims under Articles 1A(2) and 1(F) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, (UNHCR Guidelines on Child Asylum Claims), [www.refworld.org/docid/4b2f4fd2.html](http://www.refworld.org/docid/4b2f4fd2.html), Absatz 22
- 38 Siehe: Artikel 22(2), 1990 African Charter on the Rights and Welfare of the Child, und Artikel 12(3), 2005 Ibero-American Convention on Young People's Rights
- 39 UNHCR Handbuch, Absätze 51-53, siehe Fußnote 1
- 40 UNHCR Handbuch, Absätze 42-43, siehe Fußnote 1, und UNHCR Guidelines on Religion-Based Claims, Absatz 14, siehe Fußnote 15
- 41 Siehe: UNHCR, Note on the Burden and Standard of Proof, 16. Dezember 1998, (Note on the Burden and Standard of Proof), [www.refworld.org/docid/3ae6b3338.html](http://www.refworld.org/docid/3ae6b3338.html), Absatz 10; UNHCR, Interpreting Article 1 of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees, April 2001, (UNHCR Interpreting Article 1), [www.refworld.org/docid/3b20a3914.html](http://www.refworld.org/docid/3b20a3914.html), Absätze 16-17
- 42 Artikel 33(1) der Konvention von 1951
- 43 Siehe: UNHCR Handbuch, Absätze 51-53, siehe Fußnote 1. Siehe auch: UNHCR, Guidelines on International Protection No. 7: The Application of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees to Victims of Trafficking and Persons At Risk of Being Trafficked, HCR/GIP/06/07, 7. April 2006, [www.refworld.org/docid/443679fa4.html](http://www.refworld.org/docid/443679fa4.html), Absatz 14, und UNHCR Handbuch, Absätze 54-55, siehe Fußnote 1
- 44 Siehe z.B.: IACHR, „Fourth report on the situation of human rights in Guatemala“, OEA/Ser.LV/II.83, Doc. 16 rev., 1. Juni 1993, Abschnitt V
- 45 Siehe z.B.: UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea, April 2009, [www.refworld.org/docid/49de06122.html](http://www.refworld.org/docid/49de06122.html), Seiten 13-14
- 46 Siehe: UN-Menschenrechtskommission, Civil and Political Rights, Including the Question of Torture and Detention: Report of the Working Group on Arbitrary Detention, E/CN.4/2001/14, 20. Dezember 2000, recommendation No. 2, [www.refworld.org/docid/3b00f54d18.html](http://www.refworld.org/docid/3b00f54d18.html), Absätze 91-94
- 47 Unangemessen hohe Verwaltungsgebühren, die beabsichtigen, echte Kriegsdienstverweigerer von der Wahl zum alternativen Dienst abzuhalten oder die Strafcharakter haben würden als diskriminierend angesehen werden und können als zusätzlicher Bestandteil die Schwelle der Verfolgung erreichen.
- 48 Siehe: UN-Menschenrechtskomitee, Einleitung in Foin v. France, siehe Fußnote 12. Ähnlich auch: Richard Maille v. France, CCPR/C/69/D/689/1996, 31. Juli 2000, [www.refworld.org/docid/3f588efd3.html](http://www.refworld.org/docid/3f588efd3.html), und Venier v. France, siehe Fußnote 12
- 49 Das Recht zum Krieg (ius ad bellum) weist auf die Beschränkungen der Anwendung von Gewalt nach dem internationalen Recht hin, während das Recht im Krieg (ius in bello) die Kriegführung der Parteien bei einem bewaffneten Konflikt regelt. Traditionell verweist das letztere auf internationales humanitäres Recht, relevante Normen sind aber auch in geeigneten Regelungen des internationalen Menschenrechts und des internationalen Strafrechts zu finden.
- 50 Siehe: UNHCR Handbuch, Absätze 170-171, Fußnote 1. Hierzu Absatz 171: „Wenn jedoch die Art der militärischen Aktion, mit der sich der Betreffende nicht identifizieren möchte, von der Völkergemeinschaft als den Grundregeln menschlichen Verhaltens widersprechend verurteilt wird, dann könnte in Anbetracht der Bestimmungen der Definition die Strafe für Desertion oder für Nichtbefolgung der Einberufung als Verfolgung angesehen werden.“ Siehe auf regionaler Ebene auch: Rat der Europäischen Union, „Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“, Amtsblatt Nr. L 050 vom 25/02/2003 S. 0001 – 0010, Auszüge siehe Seite 32ff dieser Broschüre. Artikel 9(2) (e), mit dem Formen der Verfolgung bestimmt werden: „Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen.“
- 51 Siehe z.B. Artikel 33 des ICC-Statuts, siehe Fußnote 33.
- 52 Siehe z.B.: ICC, Elements of Crimes, ICC-ASP/1/3 at 108, U.N. Doc. PCNICC/2000/1/Add.2 (2000), Artikel 8, [www.refworld.org/docid/4ff5dd7d2.html](http://www.refworld.org/docid/4ff5dd7d2.html)
- 53 Vgl. in dieser Reihenfolge: Artikel 2(4), 51 and 42 UN Charta. Siehe auch: UN General Assembly, Non-interference in the internal affairs of States, A/RES/34/101, 14. Dezember 1979, [www.refworld.org/docid/3b00f01740.html](http://www.refworld.org/docid/3b00f01740.html)
- 54 Für einen Überblick siehe: UNHCR's Background Note on Exclusion, 4. September 2003, [www.refworld.org/docid/3f5857d24.html](http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html), Absätze 30-32. Beispiele für Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt sind absichtliches Töten von Zivilisten, kampfunfähigen Soldaten oder Kriegsgefangenen, Folter,

- Töten oder heimtückisches Verwunden von Angehörigen der feindlichen Armee, absichtliche direkte Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Vergewaltigung, Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren in die bewaffneten Streitkräfte, um sie zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten zu verwenden, Verwenden von vergifteten Waffen. In einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt schließen Kriegsverbrechen ein absichtliche direkte Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Töten oder heimtückisches Verwunden eines gegnerischen Kämpfers, Vergewaltigung, die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren in die bewaffneten Streitkräfte oder Gruppen, um sie zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten zu verwenden.
- 55 Siehe z.B.: Analytical report on conscientious objection to military service: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, siehe Fußnote 4, betreffend die Praxis einiger Staaten Dienst leistenden Soldaten zu erlauben, einen Dienst in nicht-bewaffneten Einheiten zu leisten, wenn sie eine Kriegsdienstverweigerung zu einem bestimmten Konflikt oder gegen das Tragen von Waffen an sich entwickeln, Absätze 26-27. Solch eine Möglichkeit besteht aber möglicherweise nicht für eine Person, deren Ablehnung eines bestimmten Konfliktes nicht auf einer Kriegsdienstverweigerung aus Wissensgründen beruht.
- 56 Siehe z.B.: Yasin Sepet, Erdem Bulbul v. Secretary of State for the Home Department, C/2777; C/2000/2794, United Kingdom: Court of Appeal (England and Wales), 11. Mai 2001, [www.refworld.org/docid/3ffbcb024.html](http://www.refworld.org/docid/3ffbcb024.html), Absatz 61. Siehe UN-Arbeitsgruppe zu Willkürlicher Inhaftierung, Opinion No. 24/2003 (Israel), E/CN.4/2005/6/Add.1, 19. November 2004, [www.refworld.org/docid/470b77b10.html](http://www.refworld.org/docid/470b77b10.html). Ähnlich: UN-Menschenrechtskomitee, General Comment No. 32: Right to equality before courts and tribunals and to a fair trial (Article 14), 23. August 2007, [www.refworld.org/docid/478b2b2f2.html](http://www.refworld.org/docid/478b2b2f2.html), feststellend, dass, „wiederholte Bestrafung von Kriegsdienstverweigerern, wenn sie einem erneuten Befehl, den Militärdienst abzuleisten, nicht nachkommen und dies auf einem unveränderlichen Entschluss beruht, eine Bestrafung der selben Straftat darstellen kann“, Absatz 55; siehe auch UN-Menschenrechtskommission, Resolution 98/77, Absatz 5, siehe Fußnote 5. In Folge der Entscheidung des UN-Menschenrechtskomitees zu Artikel 18 und dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung in Yoon und Choi gegen die Republik Korea (siehe Fußnote 15), hat die UN-Arbeitsgruppe zu Willkürlicher Haft festgestellt, dass die Inhaftierung eines Kriegsdienstverweigerers, der sich der Ableistung des Militärdienstes verweigert, eine willkürliche Haft darstellt und somit die Rechte verletzt, die in Artikel 18 des Internationalen Paktes wie auch in Artikel 9 des Internationalen Paktes garantiert werden, Opinion No. 16/2008 (Turkey), A/HRC/10/21/Add.1, 4. Februar 2009, [www.refworld.org/docid/5062b12e2.html](http://www.refworld.org/docid/5062b12e2.html). Vgl. auch: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, der feststellt, dass die aufgrund der wiederholten Strafverfolgung und Bestrafung des Kriegsdienstverweigerers wegen Desertion sich summierenden Effekte einen „zivilen Tod“ darstellen, der in der Summe eine Erniedrigung im Sinne des Artikels 3 der EMRK darstellt. Siehe Ülke v. Türkei, Application No. 39437/98, 24. Januar 2006, Auszüge in deutsch siehe Seite 37 dieser Broschüre, [www.refworld.org/docid/4964bd752.html](http://www.refworld.org/docid/4964bd752.html) wie auch Savda c. Turquie, Fußnote 13 und Tarhan c. Turquie, Fußnote 21, und Feti Demirtaş c. Turquie, Fußnote 7.
- 57 Siehe Artikel 7 des Internationalen Paktes  
58 Siehe Artikel 9 des Internationalen Paktes  
59 Für eine Interpretation siehe Artikel 7, 9 und 17 des Internationalen Paktes  
60 Siehe Artikel 8(3) des Internationalen Paktes und Artikel 1(b) des Übereinkommens zur Abschaffung der Zwangsarbeit (No. 105), 1957  
61 Siehe Artikel 8(1) des Internationalen Paktes und Artikel 6 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Frauenkonvention), 1979  
62 Siehe Artikel 8 des Internationalen Paktes  
63 1930 ILO Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- und Pflichtarbeit. Siehe auch: IACHR, „Fourth report on the situation of human rights in Guatemala“, OEA/Ser.LV/II.83, Doc. 16 rev., 1. Juni 1993, Abschnitt V
- 64 Es hat seine logische Folge in Artikel 1(b) des Übereinkommens zur Abschaffung der Zwangsarbeit (No. 105), 1957, der die Verwendung von Pflicht- oder Zwangsarbeit „als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung“ verbietet.
- 65 ILO, Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations (CEACR), CEACR: Individual Direct Request concerning Forced Labour Convention, 1930 (No. 29) Eritrea (ratification: 2000), 2010
- 66 Siehe Absatz 7  
67 Siehe Artikel 8 Abs. 3 des Internationalen Paktes, Artikel 1(b) des Übereinkommens zur Abschaffung der Zwangsarbeit (No. 105), 1957; Artikel 8 Abs. 1 des Internationalen Paktes und Artikel 6 der Frauenkonvention  
68 Siehe gemeinsamer Artikel 3 der vier Genfer Konventionen von 1949; Artikel 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes (zuletzt ergänzt 2010), 17. Juli 1998, [www.refworld.org/docid/3ae6b3a84.html](http://www.refworld.org/docid/3ae6b3a84.html).
- 69 Zum Beispiel Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (vgl. Artikel 7 des Internationalen Paktes), Verletzungen des Rechts auf Sicherheit (vgl. Artikel 9 des Internationalen Paktes) und persönliche Freiheit (für eine Interpretation siehe Artikel 7, 9 und 17 des Internationalen Paktes), Zwangs- oder Pflichtarbeit (siehe Artikel 8 Abs. 3 des Internationalen Paktes und Artikel 1(b) des Übereinkommens zur Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105)) oder Formen der Sklaverei (einschließlich Sexsklaverei, siehe Artikel 8(1) des Internationalen Paktes und Artikel 6 der Frauenkonvention).
- 70 UNHCR Guidelines on Child Asylum Claims, siehe Fußnote 37  
71 Siehe grundsätzlich: UN Committee on the Rights of the Child, CRC General Comment No. 6: Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin, (CRC General Comment No. 6), CRC/GC/2005/6, 1. September 2005, [www.refworld.org/docid/42dd174b4.html](http://www.refworld.org/docid/42dd174b4.html), Absatz 59.  
72 Siehe Fußnote 69; siehe auch: UNHCR Guidelines on Child Asylum Claims, Absatz 23, siehe Fußnote 37  
73 UNHCR Guidelines on Child Asylum Claims, Absätze 4 und 5, siehe Fußnote 37, und CRC General Comment No. 6, siehe Fußnote 71  
74 UNHCR Handbuch, Absatz 66, siehe Fußnote 1  
75 Siehe: UNHCR, Guidelines on International Protection No. 2: „Membership of a particular social group“ within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, HCR/GIP/02/02, 7. Mai 2002, (UNHCR Guidelines on Social Group), [www.refworld.org/docid/3d36f23f4.html](http://www.refworld.org/docid/3d36f23f4.html), Absatz 23  
76 UNHCR Guidelines on Religion-Based Claims, Absatz 6, siehe Fußnote 15  
77 ebd, Absätze 4 und 8  
78 UNHCR Handbuch, Absatz 172, siehe Fußnote 1  
79 UNHCR, Guidelines on International Protection No. 1: Guidelines on Gender-Related Persecution Within the Context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees, HCR/GIP/02/01, 7. Mai 2002, (UNHCR Guidelines on Gender-Related Persecution), [www.refworld.org/docid/3d36f1c64.html](http://www.refworld.org/docid/3d36f1c64.html), Absatz 32  
80 Siehe: UNHCR, Secretary of State for the Home Department (Appellant) v. RT (Zimbabwe), SM (Zimbabwe) and AM (Zimbabwe) (Respondents) and the United Nations High Commissioner for Refugees (Intervener) - Case for the Intervener, 25. Mai 2012, [www.refworld.org/docid/4fc369022.html](http://www.refworld.org/docid/4fc369022.html), Absatz 8  
81 UNHCR Guidelines on Social Group, Absatz 3, siehe Fußnote 75  
82 aaO., Absatz 11  
83 aaO., Absatz 6  
84 aaO., Absatz 17  
85 aaO., Absätze 18-19  
86 UNHCR Gender-Related Persecution Guidelines, Absatz 30, siehe Fußnote 79  
87 UNHCR Guidelines on Child Asylum Claims, Absatz 48f, siehe Fußnote 37  
88 UNHCR Guidelines on International Protection No. 4: „Internal Flight or Relocation Alternative“ within the Context of Article 1A (2) of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003 (UNHCR Internal Flight Guidelines), [www.refworld.org/docid/3f2791a44.html](http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html)

- 89 UNHCR Handbuch, Absatz 204, siehe Fußnote 1
- 90 UNHCR Handbuch, Absätze 196 und 203-204, siehe Fußnote 1 sowie UNHCR Interpreting Article 1, Absatz 10, siehe Fußnote 41. Hingewiesen sei auch auf: World Survey of Conscription and Conscientious Objection to Military Service, die eine länderspezifische Darstellung bietet, siehe Fußnote 28
- 91 Für eine allgemeine Diskussion über die Fragen der Glaubwürdigkeit in Anträgen zu Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit siehe: UNHCR Guidelines on Religion-based Claims, Absätze 28-29, siehe Fußnote 15
- 92 ebd., Absatz 30
- 93 Für eine umfassende Diskussion über die zumindest erforderlichen Schutzvorrichtungen siehe: UNHCR Guidelines on Child Asylum Claims, Absätze 65-77, siehe Fußnote 37. Siehe auch ExCom, Conclusion on Children at Risk, No. 107 (LVIII), 5. Oktober 2007, [www.refworld.org/docid/471897232.html](http://www.refworld.org/docid/471897232.html), Abschnitt g(viii). Ob ein Antragsteller unter die Schutzvorrichtungen als Kind fällt hängt vom Alter zum Zeitpunkt des Antrages auf Flüchtlingsstatus ab.
- 94 UNHCR Guidelines on Child Asylum Claims, Absatz 73, siehe Fußnote 37
- 95 Siehe auch: UNHCR Guidelines on Child Asylum Claims, Absätze 75-76, siehe Fußnote 37



---

## Connection e.V.



### Periodika

**Rundbrief „KDV im Krieg“** mit Interviews, Dokumenten zur antimilitaristischen Arbeit weltweit, zu Rekrutierung, Verweigerung, Flucht, Asyl. Der Rundbrief erscheint 5-mal im Jahr. Jahresabo 16 € incl. Versandkosten.

### Hintergrundinformationen

**Broschüre: Türkei: Es gibt viele Gründe Nein zu sagen - Männer und Frauen verweigern den Kriegsdienst**, November 2013, 64 S., 6 €.

**Broschüre: Kriegsdienstverweigerung in der Türkei**, Mai 2012, 40 S., 5 €

**Broschüre: Waffenexporte ins südliche Afrika: Ein Geschäft mit dem Tod**. November 2011, 28 S., 4 €.

**Broschüre: Eritrea: Desertion, Flucht & Asyl**. September 2010, 72 S., 6 €.

**Broschüre: Kriegsdienstverweigerung in Südkorea**. Juni 2010, 36 S., 5 €.

**Tragetasche: Asyl für Deserteur André Shepherd**. Baumwolle, grün mit Aufdruck. 3,90 €. Weitere Aktionsmaterialien sind auf unserer Website zu finden.

Unsere Preise verstehen sich zzgl. 3 € Versandkosten. Ab 25 € versandkostenfrei. Ab 50 € 10% Rabatt.

### Spendenkonto

70 85 700 bei Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 370 20 500  
IBAN: DE48 370 20 500 000 70 85 700, BIC: BFSWDE33XXX  
Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

Connection e.V., Von-Behring-Str. 110, 63075 Offenbach, Tel.: 069-8237 5534, Fax: 069-8237 5535, [www.Connection-eV.org](http://www.Connection-eV.org)

---

---

**PRO ASYL**  
DER EINZELFALL ZÄHLT.

**Flüchtlinge haben Rechte  
und Anspruch auf Schutz!**

In Zeiten zunehmender europäischer Abschottung und rigoroser Abschiebungspolitik sind die Rechte von Flüchtlingen in Gefahr. PRO ASYL ist eine unabhängige Menschenrechtsorganisation, die sich seit über 25 Jahren für die Rechte verfolgter Menschen in Deutschland und Europa einsetzt. Mehr als 17.000 Menschen sind bereits Mitglied des Fördervereins PRO ASYL. Neben Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Recherchen und der Unterstützung von Initiativgruppen gehört es zu den Aufgaben des Vereins, Flüchtlinge in ihren Asylverfahren zu begleiten und konkrete Einzelfallhilfe zu leisten. Gleichzeitig greift PRO ASYL konsequent in aktuelle politische Debatten zur deutschen und europäischen Flüchtlingspolitik ein.

**Engagieren Sie sich mit uns für verfolgte Menschen und deren Recht auf Schutz und Hilfe. Werden Sie Mitglied bei PRO ASYL. Auch Ihre Spende ist herzlich willkommen.**

### Förderverein PRO ASYL e.V.

Postfach 160 624  
60069 Frankfurt/M.  
Telefon 069 – 242 314 10  
Fax: 069 – 242 314 72  
[proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)  
[www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)

### Spendenkonto

Konto 80 47 300  
Bank für Sozialwirtschaft Köln  
BLZ: 370 205 00  
IBAN: DE62 3702 0500 0008 0473 00  
BIC: BFSWDE33XXX

---